Die

Justizgesetzgebung des Deutschen Reichs.

Herausgegeben von

Dr. von Sarwey und **G. Thilo**

Königl. Württembergischer Staatsrath. — Königl. Preuß. Kreisgerichts-Director.

II. Abtheilung

enthaltend

Das Gerichtskostenwesen und die Rechtsanwaltsordnung.

Zweiter Band.

Das Gerichtskostenwesen

bearbeitet von

Carl Pfafferoth

Geh. Registrator im Reichsjustizamt.

Berlin

Carl Heymann's Verlag

1878.

Das

Deutsche Gerichtskostenwesen

enthaltend

Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878.

Für den praktischen Gebrauch

bearbeitet von

Carl Pfafferoth

Geheimer Registrator im Reichsjustizamt.

Berlin

Carl Heymann's Verlag

1878.

Vorwort.

Schon bei der Aufstellung des Entwurfs der deutschen Gerichtskostengesetze ist es von berufener Stelle als ein unzweifelhaftes Erforderniß anerkannt worden, durch die Herstellung einer geeigneten Bearbeitung dieser Gesetze ihre praktische Anwendung zu erleichtern.

Diesem Bedürfniß sucht das vorliegende Werk zu genügen.

Es bezweckt in erster Linie, denjenigen Beamtenklassen, welchen hauptsächlich die Handhabung dieser Gesetze zufallen wird, ein Mittel zu gewähren, welches ihnen ermöglicht, zur Lösung von Zweifeln und Bedenken bezüglich der für den einzelnen Fall anzuwendenden Bestimmungen zu gelangen, ohne sich zeitraubenden und mühevollen Studien unterziehen zu müssen.

Das Werk fügt dem Gesetzes-Text in möglichster Kürze diejenigen Theile der sehr umfassenden und dabei zum großen Theil legislative Erörterungen enthaltenden Motive bei, welche zur Auslegung erforderlich und geeignet erscheinen; es reihet erläuternde Bemerkungen daran, welche die Grundprinzipien des Gesetzes klarlegen, den Sinn und den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen erschließen und deren Anwendung auf einzelne Gestaltungen des Prozeßverfahrens vorführen sollen; es giebt endlich einen — für das Verständniß der Gesetze unentbehrlichen — Abdruck der in Bezug genommenen Vorschriften anderer Reichsgesetze.

Kurze einleitende Uebersichten des Inhalts einzelner Abschnitte, sowie einige an die Darstellung des Prozeßgangs sich anschließende Beispiele der Gebührenberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dürften im Uebrigen der leichteren praktischen Handhabung förderlich sein.

Mag auch die Arbeit, wie es wohl nicht anders sein kann, manche Lücke aufweisen und hier und da in der Auffassung des Sinnes der Gesetze nicht das richtige getroffen haben, immerhin wird sie, wie ich hoffen möchte, Manchem, welchen seine Berufsausübung in die hier behandelte Materie führt, einen nicht unwillkommenen Dienst erweisen.

Berlin, den 20. Juni 1878.

Carl Pfafferoth.

Inhalts-Verzeichniß.

Gerichtskostengesetz.

Vom 18. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

Mot. Das Gebiet des Gesetzes umfaßt das nach den Vorschriften der Prozeßordnung einzuhaltende Verfahren, und auch dieses bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nur, soweit es vor die ordentlichen Gerichte gehört. Der Anschluß an die aufgestellten Grundsätze für alle vor den ordentlichen Landesgerichten nach Landesgesetzen zu behandelnden Angelegenheiten bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. Es wird somit das Kostenwesen nur insoweit der reichsgesetzlichen Regelung unterworfen, als auch das Verfahren selbst reichsgesetzlich normirt ist. Wird gemäß §. 3 des Einf.Ges. zum G.V.G. die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, dem Reichsgericht übertragen, so wird dann auch über die in dem Verfahren vor dem Reichsgericht zu erhebenden Gebühren, falls nicht auf dieses Ver-

fahren die Vorschriften der Civilprozeßordnung oder der Strafprozeßordnung Anwendung finden, Anordnung getroffen werden müssen. Daß nach den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes selbst (§§. 4, 16, 47 Abs. 2, §§. 48, 94 Nr. 1) stattfindende Verfahren unterliegt der Gebührenerhebung nach dem Gesetze nur soweit, als es den Vorschriften der Civilprozeßordnung unterworfen ist (§§. 4, 16, 48 Abs. 2).

Anm. [1]) Für die Bestimmung einer Sache als „bürgerliche Rechtsstreitigkeit" sind in erster Linie die Reichsgesetze, demnächst das Landesrecht der einzelnen Staaten maßgebend. Die C.P.O. zählt zu denselben auch die Entmündigungs- und gerichtlichen Aufgebotssachen.

Der Begriff der „Strafsachen" setzt ein Verfahren voraus, welches die Entscheidung über die Anwendung einer strafrechtlichen Norm zum Zweck hat. Es scheiden somit solche Fälle aus, in denen eine Strafe als Ordnungsstrafe, um den gesetzlichen Gang eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens zu sichern oder als Exekutionsmittel, um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zu erzwingen, den Gegenstand des Verfahrens bildet. Mot. zu §. 3 des Einf.Ges. der St.P.O.

[2]) Vor die ordentlichen Gerichte — Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Oberste Landesgerichte und Reichsgericht — gehören nach §. 13 G.V.G. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt (z. B. Konsular- und Militärgerichte) oder zugelassen sind (z. B. Gemeinde- und Gewerbegerichte).

[3]) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auch

a) auf solche Rechtssachen, für welche zwar besondere Gerichte zugelassen sind, hinsichtlich deren jedoch die Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen ist, sofern nicht etwa ein von den Reichs-Prozeßordnungen abweichendes Verfahren stattfindet, wie es z. B. in Forst- und Feldrügesachen nach §. 3 des Einf.Ges. zur St.P.O. statthaft ist;

b) ferner auf die Fälle, in welchen gegen die Entscheidung einer nicht zu den ordentlichen Gerichten gehörigen Behörde die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ergeht, und sodann das Verfahren der Prozeßordnungen Platz greift, wie bei Berufung gegen Entscheidungen der Gemeindegerichte, G.V.G. §. 14 Nr. 3 oder gegen Bescheide der Seeämter im Falle des §. 101 der Seemannsordnung, §. 5 des Einf.Ges. zur St.P.O.

[4]) Die Anwendung des Gesetzes ist dagegen gänzlich ausgeschlossen für ein Verfahren, welches landesgesetzlich geregelt ist, wie das erbschaftliche Liquidationsverfahren, das administrative Zwangsenteignungsverfahren (Expropriation), sowie für alle Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, namentlich die Vormundschafts-, Nachlaß-, Testaments-, Grund- und Hypothekensachen, die Führung der Handels- Schiffs-, Genossenschafts- und Markenschutz-Register u. a.

[5]) Den am Schlusse der Motive aufgezählten Paragraphen, welche ein der Gebührenerhebung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegendes Verfahren behandeln, tritt noch der §. 47 Abs. 2 hinzu.

[6]) Auch für die Uebergangszeit finden die Bestimmungen des Gesetzes An-

wendung, insoweit nach Maßgabe der Einführungsgesetze zu den Prozeßordnungen oder der von den einzelnen Staaten erlassenen Uebergangsbestimmungen für die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Rechtssachen das Verfahren der neuen Prozeßordnungen Platz greift.

§. 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

Mot. Die nach diesem Gesetze zu erhebenden Gebühren müssen, wenn die Gebührenerhebung einheitlich geregelt werden soll, selbstverständlich jede andere Besteuerung der Prozesse ausschließen. Dies gilt insbesondere auch von den sogenannten Sukkumbenzstrafen, deren Anwendung die Civilprozeßordnung nicht zuläßt, es gilt ferner von allen Abgaben, welche zur Zeit unter verschiedenen Benennungen (Stempel, Taxen, Stempeltaxen, Einregistrirungsgebühren, Werthsabgaben u. s. w.) in einzelnen Bundesstaaten theils als alleinige Abgabe für Prozesse, theils neben Sporteln oder Gebühren erhoben werden. Der Prozeß muß dem landesgesetzlichen Besteuerungsrecht überhaupt entzogen werden.

Folgerichtig kann die Befreiung von landesgesetzlichen Abgaben aller Art nicht auf die Prozeßhandlungen und die im Rechtsstreite von den Parteien und dem Gericht oder seinen Organen, einschließlich der Gerichtsvollzieher, ausgehenden Schriften beschränkt bleiben, sondern es muß auch die mittelbare Besteuerung des Rechtsstreits ausgeschlossen werden, welche darin liegt, daß nach den Stempelgesetzen einzelner Bundesstaaten gewisse oder alle außerhalb eines Rechtsstreits errichtete Urkunden dadurch stempelpflichtig werden, daß sie in einem Rechtsstreite dem Richter vorgelegt oder überreicht werden oder als Anlagen der Prozeßschriften dienen. Die Produktion einer ohne solchen Gebrauch nicht oder zu geringerem Betrage steuerpflichtigen Urkunde im Prozesse darf künftig nicht mehr Anlaß zur Erhebung oder Erhöhung von Abgaben sein.

Die vom Gerichtsvollzieher über Vollstreckungshandlungen aufzunehmenden Protokolle (C.P.O. §. 682) unterliegen danach dem landesgesetzlichen Stempel nicht, sofern sie nichts Weiteres, als die Vornahme einer Vollstreckungshandlung beurkunden. Dagegen wird durch diese Stempelfreiheit des vom Gerichtsvollzieher über eine Zwangsversteigerung errichteten Protokolls die Erhebung einer landesgesetzlich auf den Besitzwechsel gelegten Abgabe eben so wenig ausgeschlossen, als eine anderweite, im Laufe

des Zwangvollstreckungsverfahrens stattfindende (C.P.O. §§. 722, 726, 743) oder eine durch den Konkursverwalter (K.O. §§. 107, 121, 122) vorgenommene Verwerthung derartigen Abgaben entzogen ist.

Ingleichen darf der Umstand, daß eine außerhalb des Rechtsstreits errichtete, nach den Landesgesetzen ohne Rücksicht auf einen bestimmten Gebrauch der Besteuerung unterliegende Urkunde in einem Rechtsstreite zum Beweise oder dergleichen gebraucht wird, sie der landesgesetzlichen Besteuerung nicht entziehen.

Die Befreiung der Prozeßschriften von Stempeln und Einregistrirungsgebühren darf auch nicht als Mittel zur Umgehung der bezüglichen Steuergesetze dienen; Erklärungen also, die außerhalb der Grenzen des Verfahrens und seines Gegenstandes liegen, dürfen beispielsweise nicht dadurch steuerfrei werden, daß sie ungehörigerweise in einen vorbereitenden Schriftsatz eingefügt werden. Was insbesondere die Urkunden über Vergleiche betrifft, welche in dem Rechtsstreite zur Beilegung desselben errichtet werden, so ist davon auszugehen, daß der Entwurf nur eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung der Rechtsstreite zum Ziele hat, die landesgesetzlichen Steuern also soweit, aber auch nur soweit unberührt läßt, als sie nicht eine Besteuerung der Rechtsstreite selbst enthalten. Beschränkt sich daher die Vergleichsurkunde auf die Feststellung oder Begrenzung des geltend gemachten Anspruchs, so wird sie ebensowenig einer Stempel- oder Einregistrirungsgebühr unterliegen, wie ein Urtheil gleichen Inhalts. Wird aber durch den Vergleich an die Stelle des streitig gewesenen Rechtsverhältnisses ein anderes neu festgesetzt, oder erstreckt sich der Vergleich auf Ansprüche, die nicht Gegenstand des Rechtsstreits waren, so liegt kein Grund vor, die Vergleichsurkunde im Rechtsstreite von solchen Landessteuern zu befreien, denen sie außerhalb des Prozesses unterliegt.

Vorausgesetzt wird also nicht nur, daß der Inhalt der Urkunde sich auf den Gegenstand des Verfahrens beschränkt, sondern auch, daß die Errichtung der Urkunde zum Prozeßverfahren gehört, sich nach Form und Inhalt als ein Akt desselben darstellt. Wird z. B. der Vergleich zur Beilegung eines Rechtsstreits nicht in der Verhandlung vor dem Gerichte, sondern durch einen Notariatsakt beurkundet, so bleibt diese Urkunde den landesgesetzlichen Steuern unterworfen.

Ebensowenig werden durch den Entwurf diejenigen Landesabgaben betroffen, welche zwar zur Aufbringung der Kosten der Rechtspflege bestimmt sind, aber nicht von Prozeßschriften oder Akten erhoben werden. Dies gilt insbesondere von der sogenannten Jurisdiktionssteuer, welche in der preußischen Rheinprovinz auf Grund der Gesetze vom 21. Januar 1839 (Ges.-Samml. S. 58) und 31. März 1852 (Ges.-Samml. S. 106) behufs Ausgleichung der Jurisdiktionslasten in Zuschlägen zu direkten Steuern erhoben wird. Die als Folge der Bestimmungen des Entwurfs sich ergebende Aufhebung oder Abänderung derartiger Steuern liegt außerhalb des Kreises der Aufgaben der Reichsgesetzgebung.

Die Befreiung der Vergleiche und Urtheile von Stempelabgaben erstreckt sich selbstverständlich nicht auf diejenigen Urkunden, welche in Folge und zur Ausführung der Vergleiche oder Entscheidungen zu errichten sind. So wird die nach dem preußischen Gesetze vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 509) im Falle der freiwilligen Veräußerung von Liegenschaften zu entrichtende einprozentige Stempelabgabe von der Vorschrift des §. 2 nicht berührt, da sie von der Auflassungserklärung erhoben wird.

Diese ist zwar stempelfrei, wenn dem Grundbuchrichter die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in einer an sich stempelpflichtigen Form ausgestellte Urkunde vorgelegt wird (§. 2 des bez. Gesetzes); allein diese Ausnahme trifft für prozessualische Vergleiche und Entscheidungen nach §. 2 des Entwurfs nicht zu.

Ausnahmen von der Vorschrift des §. 2 enthalten die §§. 100, 101.

§. 3.

In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

Mot. Von Sicherstellung oder Zahlung von Gebühren oder Auslagen ist die Thätigkeit der Gerichte abhängig gemacht in den Vorschriften der §§. 344, 792 der C.P.O., §. 174 der St.P.O. und §§. 84, 85, 97 des Gesetzes.

Anm. Das Zurückhalten der ausgefertigten Entscheidungen des Gerichts bis zur Bezahlung der Gebühren ist demnach unstatthaft.

Hinsichtlich der Thätigkeit der Gerichtsvollzieher enthält §. 18 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher eine entsprechende Bestimmung.

§. 4.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531—538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346—352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Anm. [1]) Die Bestimmungen des §. 4 beziehen sich nur auf Gebühren und Auslagen der Gerichte, finden aber auch auf die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung, soweit nicht §. 685 Abs. 2 der C.P.O. Platz greift, wonach, wenn im Zwangsvollstreckungsverfahren in Ansehung der vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden, dem Vollstreckungsgericht die Entscheidung zusteht.

[2]) Zu Abs. 1. Wer der Zahlungspflichtige ist, erhellt aus den §§. 86—89, 92.

[3]) Zu Abs. 2. Für die Beschwerde werden Gebühren auf Grund der §§. 45 bezw. 68 erhoben.

Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts in Strafsachen, sowie des Reichsgerichts in Civilsachen sind durch Beschwerden nicht anfechtbar.

§. 5.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

Vgl. §§. 93, 95, 96.

Unter Gerichtskosten sind die Gebühren und Auslagen zu verstehen.

§. 6.

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Mot. Im Allgemeinen fehlt es an einem inneren Grunde, eine Ermäßigung der Gebühren jedesmal dann eintreten zu lassen, wenn eine Entscheidung in Folge abweichender Rechtsauffassung aufgehoben oder abgeändert wird.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die Erhebung von Gerichtsgebühren zu einer nicht zu billigenden Härte führen kann, falls die Gebühren durch eine unrichtige Behandlung der Sache seitens des Richters oder eines Gerichtsbeamten veranlaßt oder vermehrt worden sind. Fälle der Art lassen sich schwer unter eine Regel bringen. Der Entwurf giebt daher hier dem richterlichen Ermessen freien Spielraum bei der Entscheidung der Frage, ob in solchen Fällen eine Niederschlagung von Gebühren stattfinden soll.

Anm. [1]) Die zur Vorberathung des Gesetzes gewählte Reichstagskommission hat in Uebereinstimmung mit den Vertretern der Regierung folgende Ansicht aufgestellt:

„Unter „Unwissenheit" ist die ignorantia juris inbegriffen; es ist bei diesem Ausdrucke hauptsächlich an die sogenannte ignorantia juris rustica gedacht, die Befugniß der Gerichte, unter Umständen eine nachträgliche kostenfreie Bearbeitung der Sache anzuordnen, ist in dem Rechte der Niederschlagung von Gebühren enthalten und als ein Ausfluß dieses Rechts anzusehen."

[2]) Eine Ermäßigung der Gebühren unter besonderen Umständen ist ferner dem Gerichte gestattet in Civilprozessen durch §. 48, in Konkurssachen durch §. 53, in Strafsachen durch §§. 64, 65.

[3]) Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher können nach §. 97 der C.P.O. zur Tragung der durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

§. 7.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Anm. Die Abrundung der Gebühr erfolgt bei jedem einzelnen Ansatz, wie aus dem Wortlaut des Abs. 1 hervorgeht. Beispielsweise wird eine Gebühr von $2,_{25}$ Mark auf $2,_{30}$ Mark abgerundet.

Baare Auslagen werden dagegen ohne Abrundung in Rechnung gestellt.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Einleitung.

A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden gerichtliche Gebühren vorzugsweise für den Rechtsschutz bezahlt. Nebenbei sollen sie aber auch einen Damm gegen unberechtigte Prozeßsucht bilden und als Mittel und Garantie gegen den Mißbrauch der freien Formen der Verhandlung gelten, wodurch die Gebührenordnung für das Prozeßverfahren selbst von großer innerer Bedeutung wird.

Der Umfang der richterlichen Thätigkeit soll nicht in erster Linie maßgebend sein, vielmehr kommt es weit mehr auf die Resultate und die dieselben bedingenden Hauptakte des Verfahrens an, als auf die zahlreichen Nebendinge, welche dieselbe vorbereiten.

B. Bei der Anwendung des Gerichtskostengesetzes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommt es vor allem auf die Beachtung und Klarstellung folgender drei Punkte an:

I. Feststellung des Werths des Streitgegenstandes,

II. richtige Ausscheidung, bezw. Zusammenfassung der für die Gebührenerhebung maßgebenden Hauptmomente und Theile des Verfahrens,

III. Bestimmung des im einzelnen Falle anzuwendenden Gebührensatzes.

I.

1. Die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes hat stattzufinden — und zwar in der Regel schon zum Zwecke der Erhebung eines Kostenvorschusses —, sobald ein Verfahren beim Gericht beantragt oder eingeleitet wird.

Sofern nicht schon eine zur Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werths vorliegt, ist die Werthsberechnung nach Maßgabe der §§. 9—17 vorzunehmen. Dieselbe geschieht

unter Benutzung der Werthsangabe der Parteien, §§. 12 ff., nach freiem Ermessen des Gerichts, welchem nur hinsichtlich nichtvermögensrechtlicher Ansprüche eine Grenze nach oben und unten durch §. 10 gesteckt ist; außerdem sind noch durch die im §. 9 angezogenen §§. 6—9 der C.=P.=O. einige leitende Grundsätze für einzelne, häufig vorkommende Fälle gegeben.

Der Berechnung der Gebühren dient der so festgestellte Werth als Maßstab unter Beachtung der Bestimmungen der §§. 11—13 über die Zusammenrechnung und Theilung der Werthobjekte. Soweit nämlich nach dem System der Gebührenordnung für einzelne Akte Gebühren erhoben werden, kommt immer nur der Theil des Streitgegenstandes in Frage, welchen der zu besteuernde Akt betrifft.

2. Abgesehen von diesen hier kurz erwähnten Vorschriften enthält sich das Gesetz weiterer Bestimmungen über die Werthsberechnung. Auch in den Motiven werden ferner nur einige Punkte berührt, welche für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind.

Es sind dies folgende Punkte:

a. „Für die Werthsbestimmung in der Zwangsvollstreckung ist gewöhnlich der Betrag der zu vollstreckenden Forderung maßgebend. Handelt es sich jedoch um Pfändung eines Gegenstandes, dessen Werth den Betrag der Forderung nicht erreicht, so ist der geringere Werth des Gegenstandes entscheidend. Handelt es sich lediglich um Modalitäten der Zwangsvollstreckung (C. P. O. §§. 685, 726 – bei §. 35 Nr. 3, 4 —), so kann das Interesse selbstverständlich auch unter dem Betrage der Forderung oder des Werths des zu pfändenden Gegenstandes festgesetzt werden.

Als Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (§. 35 Nr. 2) kommt somit der Betrag der zu vollstreckenden Forderung und, falls der Werth des zu pfändenden Gegenstandes geringer ist, dieser Werth in Betracht.

b. Wird vom Beklagten die Verpflichtung, unter Bestreiten des beanspruchten Ortes der Erfüllung, anerkannt und wohnt der Frage über den Erfüllungsort nicht n dem Maße eine Bedeutung bei, daß eine Aenderung des Ortes die eingeklagte Leistung ihrem Wesen nach ändert, so ist die Gebühr für die kontradiktorische Verhandlung und für die Beweisanordnung nach dem Interesse der Parteien an dem einen oder anderen Orte der Erfüllung und im Falle einer Divergenz des Interesse des Klägers von dem des Beklagten nach dem höheren Betrage (arg. C. P. O. §. 7) zu berechnen.

In ähnlich entsprechender Weise gestaltet sich die Werthsberechnung, wenn sich der Streit auf die Zeit der Erfüllung beschränkt.

c. Wenn bei Einlegung der Berufung, der Revision oder des Einspruchs der dieserhalb zuzustellende Schriftsatz eine Beschränkung auf einen Theil des Streitgegenstandes nicht enthält, so ist die Annahme begründet, daß das Rechtsmittel oder der Einspruch den bisherigen Streitgegenstand insoweit umfassen solle, als über denselben zum Nachtheile der in Frage stehenden Partei entschieden ist. Diese Annahme ist aber nur dann maßgebend, wenn die Gebühr nicht gemäß §. 12 Abs. 1 nach dem von den einzelnen Akten betroffenen Theil des Streitgegenstandes zu berechnen ist."

Vergl. ferner Mot. zu §. 26 Nr. 7, sowie Anm. 5 zu §. 3 C. P. O. bei §. 9.

3. Ueber die Werthsfestsetzung hat endlich in der Reichstags-Kommission im Anschluß an §. 15 folgende Erörterung, welche als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen worden ist, stattgefunden. Seitens eines Kommissionsmitgliedes wurde Folgendes bemerkt ohne Widerspruch innerhalb der Kommission:

„Die Festsetzung des Werthes als Grundlage für die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird (abgesehen von dem Falle der festzustellenden Revisionssumme) nur vorkommen für die Abgrenzung der landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit wird — abgesehen von dem Falle des §. 467 der Civilprozeßordnung — nach dem aus der Formulirung der Klagbitte sich ergebenden Klaggegenstand zu bemessen sein; und soweit nun dieser Klaggegenstand auch wirklich Streitgegenstand ist, läßt sich gewiß nichts dagegen erinnern, daß der Ausspruch über den Werth des für die Zuständigkeit maßgebenden Klaggegenstandes auch für die Berechnung der Gebühren entscheide (§. 13 des Entwurfs — jetzt §. 15 —). Es kommt aber nicht selten vor, daß der nach der Formulirung der Klagbitte sich ergebende Klaggegenstand durchaus nicht wirklicher Streitgegenstand ist. Für den Fall, daß sich durch die Verhandlung der Streitgegenstand in Vergleich mit dem Klaggegenstand erhöht, wird — auch wenn die Parteien nicht von der Befugniß des §. 467 Gebrauch machen sollten — ohne Zweifel es berechtigt sein, die dem höheren Streitgegenstand entsprechenden höheren Gebühren zu erheben. In gleicher Weise muß aber auch, wenn durch die Verhandlung sich ergiebt, daß der Streitgegenstand in Vergleich mit dem Klaggegenstand geringer ist, die Gebühr sich entsprechend verringern; — jedenfalls die Verhandlungsgebühr; denn diese soll nach §. 17 (jetzt §. 19) nur erhoben werden, „soweit in der Verhandlung von den Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden“. Widersprechende Anträge liegen aber stets nur vor im Umfange des wirklichen Streites der Parteien. Ebenso wird es mit der Beweisgebühr sich verhalten. Nur das kann etwa in Frage kommen, ob nicht, insofern der an sich unbestrittene Theil des Klaggegenstandes nach dem Antrag des Klägers formell mit in die Verurtheilung eingeschlossen wird, auch für diesen Theil des Urtheils die Entscheidungsgebühr zu erheben sei, in gleichem Maße, wie dieselbe auch für Entscheidungen, welche auf Anerkenntniß ergehen, zur Erhebung kommen soll.

Beispiele werden die Sache erläutern. Der einfachste und am klarsten liegende Fall ist der, daß eine Forderung von 1000 Mark eingeklagt, aber nur der Betrag von 100 Mark derselben bestritten oder eine Kompensationseinrede im Betrage von 100 Mark entgegengesetzt wird. Klaggegenstand ist hiernach 1000 Mark, wirklicher Streitgegenstand aber nur 100 Mark. — Eine ähnliche Herabminderung des Streitgegenstandes tritt aber auch ein, wenn z. B. die Klagbitte dahin formulirt ist: „100 Last Weizen frei in Königsberg zu liefern“; bei der Verhandlung aber der Verklagte seine Verpflichtung, den Weizen zu liefern, gar nicht bestreitet und nur behauptet, er brauche nicht in Königsberg, sondern nur in Pillau zu liefern. Denn hier besteht das Streitinteresse offenbar nur in der Differenz des Lieferungsortes. — Ferner: Es klagt Jemand, weil der Verklagte einen auf des Klägers Grundstück stehenden Baum gefällt, mit der Bitte: „ihn im Besitze seines Grundstücks zu schützen“. Bei der Verhandlung aber ergiebt sich, daß der Verklagte den Besitz des Klägers im Allgemeinen nicht im mindesten bestreitet und nur einen kleinen Grenzstreifen (auf welchem der

Baum gestanden) als zu seinem angrenzenden Grundstück in Anspruch nimmt. Hier ist wirklicher Streitgegenstand nichts weiter, als der bestrittene Grenzstreifen. — Ferner: Es klagt Jemand auf Theilung eines ihm und dem Verklagten gemeinschaftlichen Grundstücks. Die Verhandlung ergiebt, daß sich der Streit darum dreht, ob eine frühere Theilung in der Benutzung als eine bleibende, auch bezüglich des Eigenthums anzusehen sei. Hier liegt das wirkliche Streitinteresse nur in der halben Differenz des Werths der beiderseits besessenen Antheile. — Nur mit der Modifikation also, daß die an den Werth des Klaggegenstandes sich anknüpfende Entscheidung nicht unbedingt maßgebend bleibe für die nach dem Streitgegenstand zu bemessenden Gebühren, ist dem §. 13 (jetzt §. 15) beizustimmen.

Der Regierungskommissar erklärte sich im Allgemeinen mit der entwickelten Anschauung einverstanden. Er bezeichnete es namentlich als Absicht des Entwurfs, daß von der Verhandlungsgebühr regelrecht nur der Theil des Anspruchs betroffen werden solle, rücksichtlich dessen ein wirklicher Streit zwischen den Parteien bestehe. Damit sei, da die Beweisgebühr sich nach dem Gegenstande der Beweisanordnung richte, auch für die Erhebung der Beweisgebühr eine Grenze nach oben hin gezogen. Anlangend jedoch die Entscheidungsgebühr, so werde dieselbe auch dann erhoben werden können, wenn im Verfahren sich eine Differenz zwischen den Parteien nicht herausstellte, z. B. im Falle der Agnitoria. In den meisten Fällen würden für sich die Berechnung der Entscheidungsgebühr Streitgegenstand und Klaggegenstand decken. So in den beiden ersten der vom Herrn Vorredner gewählten Beispiele, falls die Entscheidung über den ganzen Anspruch ergehe. Wie sehr aber die Frage, was als Gegenstand der Entscheidung zu gelten habe, eine quaestio facti sei, ergebe sich klar, wenn man das zweite Beispiel ein wenig verschiebe, etwa dahin, daß schon die Klage als einzigen Punkt, über welchen richterliche Entscheidung nachgesucht werde, die Differenz rücksichtlich des Lieferungsortes hinstelle.*) Unter dieser Voraussetzung werde nicht blos für die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr, sondern auch für die Entscheidungsgebühr das Interesse an dem einen oder anderen Lieferungsorte maßgebend sein. Aehnlich würde in den übrigen Beispielen nach Lage des Falles, und zwar nach dem Gesammtinhalte der Erklärungen — nicht blos nach dem Wortlaute der Entscheidung oder des etwa in derselben wiedergegebenen Klagantrags — zu prüfen sein, was als Gegenstand der Entscheidung anzusehen sei. Eine Definition des Begriffs „Streitgegenstand“ gebe die Civilprozeßordnung nicht, auch der Entwurf habe sich auf einen solchen, jedenfalls nicht ungefährlichen Versuch nicht eingelassen und es ebensowenig für rathsam erachtet, durch Einzelentscheidungen dem Richter eine Direktive zu geben. Gegen etwaige Fehlgriffe, die doch auf keinem Wege ganz ausgeschlossen werden könnten, seien ausreichende Mittel der Remedur gegeben.“

II.

Als Grundsatz der Gebührenordnung gilt, daß feste, nach dem Werthe des Gegenstandes der Verhandlung zu berechnende Gebühren nach dem Umfange des stattgehabten Verfahrens, wie sich dasselbe in seinen Hauptmomenten darstellt, erhoben werden sollen.

---

*) Sofern nämlich die Entscheidung nur den Ort, an welchem geliefert werden soll, nicht aber das, was daselbst zu liefern ist, bestimmt.

Diese Hauptmomente sind:

a) die kontradiktorische Verhandlung,

b) die Entscheidung, und insbesondere

c) die Beweisanordnung,

für welche §. 18 drei Arten der Bauschgebühr aufstellt, nämlich: die Verhandlungs-, die Entscheidungs- und die Beweisgebühr.

Die Kombination derselben ergiebt den Gesammtbetrag der in einer Instanz zulässigen Gebühren.

Den Einheitsgebührensatz enthält §. 8; derselbe erhöht sich für die Berufungs- bezw. Revisions-Instanz nach Maßgabe des §. 49.

Daneben kann noch für gewisse Fälle eine besondere Gebührenerhebung angeordnet werden, und zwar außer der Gebühr für das Versäumnißurtheil (§. 32) die im §. 48 erwähnte Gebühr.

In der Mehrheit der Fälle wird sonach die Gebührenberechnung eine sehr einfache sein: die volle Einheitsgebühr, §. 8, wird einmal als Verhandlungsgebühr (sofern nicht die Ausnahmen des §. 19 Platz greifen) — ein ander Mal als Entscheidungsgebühr (die nach §. 23 auch für Vergleiche gilt) und ferner als Beweisgebühr (welche bei nicht stattgehabter Beweisaufnahme nur zur Hälfte zu erheben ist §. 22) in Ansatz kommen, so daß z. B. für die erste Instanz eines kontradiktorisch verhandelten und entschiedenen Rechtsstreits mit einem Werthgegenstand von 500 Mark, wenn über einen Theil des Objekts von 200 Mark Beweisanordnung ergangen und ausgeführt ist, zu erheben sind:

1. Verhandlungsgebühr	20	Mark.
2. Entscheidungsgebühr	20	„
3. Beweisgebühr	7,50	„
zusammen . . .	27,50	Mark.

Ist ein Versäumnißurtheil ergangen, ohne daß in einem früheren Termin kontradiktorisch verhandelt worden, so wird nur eine Gebühr, die Entscheidungsgebühr zum Ansatz kommen.

Vgl. die Beispiele in den Motiven zu §. 12;
ferner die Beispiele S. 18.

Allein die Mannigfaltigkeit in der Gestaltung des Civilprozeßverfahrens macht Eintheilungen und Begriffsbestimmungen erforderlich, welche nicht in den Vorschriften der Civilprozeßordnung gegeben sind.

Die zu erhebende Bauschgebühr soll eine Gebühr für das ganze Verfahren sein. In Rücksicht hierauf ist es von wesentlicher Bedeutung, zunächst die Begriffe „Rechtsstreit“ und „Instanz“ klar zu stellen.

Die Motive enthalten darüber folgende Ausführung:

„Die Begriffe „Rechtsstreit“ und „Instanz“ sind nach dem Systeme des Entwurfs von großer Bedeutung, da die Fälligkeit der Gebühren regelmäßig mit der Beendigung der Instanz eintritt (§. 93), für jede Instanz eines Rechtsstreits ein Vorschuß zu leisten ist (§. 81) und die im §. 18 bezeichneten Akte rücksichtlich desselben Streitgegenstandes und eines jeden Theils des Streitgegenstandes in jeder Instanz nicht mehr als einmal besteuert werden dürfen (§. 28). Eine Definition dieser in der

Civilprozeßordnung gegebenen Begriffe erscheint entbehrlich; wohl aber bedarf es einer Aufzählung der Fälle, in welchen für die Gebührenerhebung von der durch die Vorschriften der Civilprozeßordnung gegebenen Begriffsbestimmung abgewichen werden mußte.

Das regelmäßige Mittel, einen Rechtsstreit anhängig zu machen, ist die Erhebung der Klage (C.P.O. §. 235). Mit der Zustellung einer Klageschrift beginnt daher ein neuer Rechtsstreit, gleichviel ob die Klage einen neuen oder einen schon früher geltend gemachten Anspruch betrifft. Danach sondern sich für die Gebührenerhebung die Wiederaufnahme des Verfahrens von dem durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Rechtsstreite (C.P.O. §. 541), das landgerichtliche von dem amtsgerichtlichen Verfahren in Entmündigungssachen (C.P.O. §§. 605, 620, 624, 626), die Anfechtung eines Ausschlußurtheils von dem Aufgebotsverfahren (C.P.O. §. 834), sowie die Geltendmachung von Einwendungen in der Zwangsvollstreckung, welche den das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, von dem vorausgegangenen Verfahren (C.P.O. §. 686).

Mit Anträgen und Gesuchen dagegen in einem anhängigen Prozesse beginnt der Regel nach kein neuer Rechtsstreit. Eine Ausnahme schafft der Entwurf (§. 39) für die im §. 27 bezeichneten Streitigkeiten, weil die in denselben anzusetzenden Gebühren anderen Personen, als den Prozeßparteien aufgelegt werden können.

Eine weitere Ausnahme enthält der Entwurf (§. 33) hinsichtlich des Urkunden- und Wechselprozesses."

Bezüglich des Einspruchs mag auf die Bestimmungen des §. 32 und §. 30 Abs. 2 nebst Anm. verwiesen sein.

Werden auf Grund der §§. 136, 274 C.P.O. mehrere in einer Klage vereinigte Ansprüche oder die Klageforderung und Gegenforderung in getrennten Prozessen verhandelt und entschieden, so gelten diese auch für die Gebührenerhebung als besondere Rechtsstreite. Dementsprechend kann, wenn das Gericht gemäß §. 138 C.P.O. die Verbindung mehrerer Prozesse zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung angeordnet hat, für die während der Dauer der Verbindung entstehenden Gebühren auch nur ein Prozeß in Frage kommen.

Vgl. Mot. zu §. 39.

Ferner führen die Motive aus:

„Anlangend den Begriff der „Instanz", so gebraucht der Entwurf diese Bezeichnung nicht in dem weiteren Sinne, nach welchem darunter ein nach beliebigen Gesichtspunkten abgegrenzter Abschnitt des Verfahrens verstanden wird, sondern in dem beschränkteren, nach welchem eine neue Instanz beginnt, wenn ein Gericht höherer Ordnung mit dem Rechtsstreite befaßt wird.

Eine neue Instanz tritt daher nicht ein, wenn ein anhängiger Rechtsstreit in Folge der Verweisung an eine andere Kammer desselben Gerichts (G.V.G. §§. 103 ff.) gelangt, auch nicht, wenn an Stelle des an sich zuständigen ein anderes Gericht bestimmt wird, weil ersteres an der weiteren Ausübung des Richteramtes verhindert war (C.P.O. §. 36 Nr. 1, §§. 41 ff.). Das Gleiche gilt von den übrigen Fällen des §. 36 der C.P.O.

Wird auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ein Rechtsstreit vom Landgericht an das Amtsgericht oder von diesem an jenes verwiesen (C.P.O. §§. 249, 466), so hat das die Unzuständigkeit aussprechende Urtheil

über die Kosten des bisherigen Verfahrens zu entscheiden. Die Kostenpflicht ist nicht abhängig von der bei Fortsetzung des Rechtsstreits ergehenden Entscheidung, für die Gebührenerhebung ist also das eine Verfahren von dem anderen zu sondern. Eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigt sich jedoch aus Billigkeitsrücksichten in den Fällen des §. 30.

Das Rechtsmittelsystem der Civilprozeßordnung läßt ferner eine gleichzeitige Verhandlung des Rechtsstreits in mehreren Instanzen zu, insbesondere bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Theilurtheil oder gegen ein Zwischenurtheil, welches in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen ist.

Der Erlaß von Theilurtheilen (C.P.O. §. 273) hat für die betreffende Instanz die Anwendung des §. 12 zur Folge. Dagegen gelten die gegen solche Urtheile eingelegten Rechtsmittel, sofern sie nicht zusammen verhandelt werden, als verschiedene Instanzen.

Wird der Grund eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs vorab durch Entscheidung festgestellt (C.P.O. §. 276), so schließt das in erster Instanz ergehende Zwischenurtheil die Instanz nicht ab, die erstinstanzliche Verhandlung über den Betrag des Anspruchs gilt daher als Fortsetzung der Instanz. Dagegen sind die der Zeit nach auseinander fallenden Rechtsmittel über den Grund und über den Betrag des Anspruchs, falls sie nicht zusammen verhandelt werden, jedes für sich zu besteuern.

Dem entsprechend gestaltet sich die Gebührenerhebung in den sonstigen Fällen, in welchen Zwischenurtheile in Ansehung der Rechtsmittel den Endurtheilen gleichgestellt sind (C.P.O. §§. 248, 502)."

Die zuletzt angezogenen §§. 248, 502 C.P.O. betreffen Urtheile, über prozeßhindernde Einreden, bezw. Urtheile, welche in der Berufungsinstanz unter Vorbehalt der Geltendmachung verspäteter Vertheidigungsmittel ergehen.

Als zur Instanz gehörig gelten ferner das vorbereitende Verfahren, wie §. 20 ergiebt, sowie die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes.

Dagegen werden die nach §. 48 einer besonderen Gebührenerhebung unterliegenden Akte, wie das Versäumnißurtheil, welche bei rechtzeitiger Vornahme einer verzögerten Prozeßhandlung nicht erforderlich gewesen wären, als nicht zur Instanz gehörig anzusehen.

III.

Wie oben ausgeführt, stellt §. 8 den Einheitssatz für die drei Arten der Bauschgebühr in der ersten Instanz fest; der Einheitssatz steigert sich in den höheren Instanzen nach Maßgabe der Vorschrift des §. 49.

Für einige Prozeßarten und Prozesse wird indessen nur ein bestimmter Theil dieser Einheitsgebühr erhoben, nämlich:

$^{6}/_{10}$ für Urkunden- und Wechselprozesse (§. 25),

$^{5}/_{10}$ für die in §. 26 Nr. 8 bezeichneten, mit der Zwangsvollstreckung zusammenhängenden Prozesse, und nach Nr. 6 für die Rechtsmittel gegen ein Versäumnißurtheil.

Bei anderen Prozessen der Exekutionsinstanz, wie den Prozessen aus C.P.O. §. 690, den Prozessen wegen vorzugsweiser Befriedigung aus dem Erlöse einer gepfändeten Sache, C.P.O. §. 710, über Einwendungen der als Benefizialerbe verurtheilten Schuldners, C.P.O. §. 696, sowie auch bei Besitzklagen kommt dagegen die volle Gebühr zur Erhebung.

Die Verhandlungen und Entscheidungen, für welche Gebühren erhoben werden sollen, sind jedoch nur solche, welche den erhobenen Anspruch selbst unmittelbar oder in dem zu führenden Beweise, den prozeßhindernden Einreden und der Zulässigkeit der Verfahrens mittelbar betreffen. Die dazwischen liegenden Verhandlungen und Entscheidungen über das einzuhaltende Verfahren sollen als bloße Vorbereitungen jener außer Betracht bleiben, so daß, wenn das Verfahren ohne andere Verhandlung oder Entscheidung erledigt wird, Gebühren überhaupt nur nach §. 46 für ein ohne Verhandlung oder Entscheidung erledigtes Verfahren erhoben werden sollen. Mot. S. 49, vgl. §. 48.

Von größerer Bedeutung ist die Berücksichtigung des Gegenstandes der Verhandlung. Mit erheblich geringeren Gebühren (§. 26) ist die Verhandlung und Entscheidung der präjudiziellen Streitpunkte zu belasten, deren Entscheidung ohne ein Eingehen auf den erhobenen Anspruch selbst erfolgt. Mit diesen Nebenstreitpunkten sind alle diejenigen Streitigkeiten gleichzustellen, welche nicht eine endgültige Entscheidung über den erhobenen Anspruch oder nur die Wirkung einer bereits endgültigen Entscheidung betreffen oder wie jene präjudiziellen Punkte ein Eingehen auf die Sache selbst nicht erfordern. Die Gebühren kommen jedoch hier nur soweit in Ansatz, als sie nicht durch die Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung anderer Streitpunkte absorbirt werden. Mot. S. 49.

Für die eben erwähnten Streitigkeiten (§. 26) kommt nur $^5/_{10}$ des Gebührensatzes in Berechnung, desgleichen nach §. 29 bei der Urtheilsergänzung, §. 36 Sicherung des Beweises und §. 42 dem Vertheilungsverfahren.

Von geringerer Bedeutung als die in §§. 18—26 geregelten, sind gewisse Arten einfacher und untergeordneter Rechtsstreite, sowie Angelegenheiten, welche nicht als Rechtsstreite im eigentlichen Sinne angesehen werden können.

Für die Aussonderung derselben ist nicht der Umstand, daß eine mündliche Verhandlung nicht stattgehabt hat, sondern nur die Art der zulässigen Rechtsmittel entscheidend, indem sie sich auf solche Streitigkeiten erstreckt, deren Endentscheidung nach der Civilprozeßordnung unanfechtbar sind, oder deren in erster Instanz ergangene Entscheidung nur durch die Beschwerde angefochten werden kann.

Für die in §§. 34—45 aufgeführten prozessualen Angelegenheiten umfaßt die Bauschgebühr die ganze bei dem Geschäfte vorkommende Thätigkeit des Gerichts. Bei der Gebührenberechnung für diese Angelegenheiten tritt theils $^3/_{10}$ (§§. 27, 34, 37, 41, 42, 44, 45, 47 Abs. 2), theils $^2/_{10}$ (§§. 35, 37, 38, 43, 46) des Einheitssatzes in Anwendung.

Im Mahnverfahren (§. 37) kommen beide Quoten in Ansatz.

„Kommen nach der Civilprozeßordnung Gestaltungen des Verfahrens vor, welche unter keine Bestimmung des Gesetzes subsummirt werden können, so bleibt noch nachzuweisen, daß die Erhebung von Gebühren für dieselben nicht unterbleiben darf.

Denn soweit das Gebührengesetz nichts bestimmt, dürfen Gebühren nicht erhoben werden; das Uebergehen gewisser Vorkommnisse des Verfahrens hat gerade diese Bedeutung." Mot. S. 35.

C. Was nun noch die Frage der Kostenpflicht betrifft, so ordnet das Gesetz vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und zugleich der Billigkeit an, daß in erster Linie diejenige Feststellung, welche unter den Parteien über ihre Kostenpflicht durch richterliche Entscheidung oder durch eine dem Gerichte gegenüber getroffene Uebereinkunft ergeht, auch für die schließliche Kostenpflicht im Verhältnisse zur Staatskasse als wirksam zu betrachten sei.

Wenn nun demgemäß eine richterliche Entscheidung zur thatsächlichen Grundlage genommen wird, so ist es eine einfache Folge, daß eine in höherer Instanz ergehende Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung maßgebende Bedeutung erlangt, ohne daß es nothwendig wäre, eine Zurückzahlung bereits gezahlter Beträge, welche der Staatskasse geschuldet waren, eintreten zu lassen. Einer Uebereinkunft der Parteien hat das Gesetz hingegen unbedingt maßgebende Bedeutung für die Staatskasse nicht beigelegt; im Falle eines Vergleichs soll vielmehr jede Partei dem Staate wenigstens für die Hälfte der Kosten verhaftet sein.

Danach wird der Kassenverwaltung die Wahl zustehen, ob sie die Gerichtskosten in Gemäßheit der Uebereinkunft oder von jedem Theile zur Hälfte einziehen wolle. Sie wird keinen Anlaß haben, letztere Alternative zu wählen, falls ein Theil, dessen Zahlungsfähigkeit unbedenklich ist, mehr als die Hälfte der Gesammtkosten übernommen hat.

Im Uebrigen kommen noch die §§. 86—89, 91—94 in Betracht.

In den §§. 81, 84, 85, 90, 94 stellt das Gesetz ferner eine von der schließlichen Kostenpflicht unabhängige Vorschußpflicht auf.

D. Zur schnelleren Orientirung und leichteren Handhabung des Gesetzes folgen hier noch

eine kurze Uebersicht über die in dem Zwangsvollstreckungsverfahren entstehenden Gebühren,

sowie als Beispiele

die Darstellung zweier Prozesse nebst Gebührenberechnung;

außerdem ist eine Tabelle zur Benutzung beigefügt, welche sich hinter dem Sachregister befindet.

Gerichtliche Gebühren der Zwangsvollstreckung.

Die Civilprozeßordnung behandelt das gerichtliche Vollstreckungsverfahren einschließlich der Arreste und einstweiligen Verfügungen, dagegen gehören nicht zu ihrem Bereiche die von den Gerichten oder gerichtlichen Beamten den Verwaltungsbehörden zu leistende Rechtshülfe und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Eigenthum (Subhastation).

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch Gerichtsvollzieher auf Grund einer vollstreckbaren Urtheils-Ausfertigung, d. i. der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung:

a) eines rechtskräftigen Urtheils,

b) eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils.

Diesen Endurtheilen sind die Vollstreckungsurtheile zu dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder zu einem Schiedsspruch gleichzustellen, für deren Herbeiführung die Bestimmung des §. 26 Nr. 8 Anwendung findet.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit wird in der Regel mit der Entscheidung über die Hauptsache zusammenfallen und somit nicht besonders zu besteuern sein. Sie unterliegt der Gebührenerhebung — und zwar nach §. 26 Nr. 7 — nur dann, wenn darüber in der Berufungsinstanz auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden ist und es nicht nachträglig zur Verhandlung über die Hauptsache kommt (§. 28), oder wenn ausschließlich gegen den diese Frage betreffenden Theil eines Urtheils die Berufung eingelegt ist. In allen andern Fällen kommen für die Verhandlung und Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, insbesondere auch wenn sie in der Berufungs- oder Revisionsinstanz hinsichtlich des durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theils des Urtheils der Vorinstanz auszusprechen ist (§. 47 Nr. 11), Gebühren nicht zum Ansatz.

Für die Ertheilung eines die Rechtskraft eines Urtheils beweisenden Attestes ist die Gebühr des §. 38 zu erheben.

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

a) aus Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren (§. 37), welche der Vollstreckungsklausel nur beim Eintritt einer Rechtsnachfolge bedürfen,

b) aus Prozeßvergleichen, mit der Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen (besonders Kostenfestsetzungsbeschlüssen) und gewissen gerichtlichen und notariellen exekutorischen Urkunden

— welche sämmtlich mit der Vollstreckungsklausel zu versehen sind,

c) aus landesgesetzlich besonders zugelassenen Schuldtiteln (schiedsmännischen Vergleichen u. a.), hinsichtlich welcher von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichende Bestimmungen erlassen werden können, wodurch eintretenden Falls eine Gebührenerhebung nach diesem Gesetze ausgeschlossen bezw. eingeschränkt werden würde,

d) aus Feststellungen und Zwangsvergleichen im Konkursverfahren, ferner aus Entscheidungen der Strafgerichte über Vermögensstrafen oder Bußen und über den Verfall einer zur Freilassung geleisteten Sicherheit;

— auch diese Titel bedürfen der Vollstreckungsklausel.

Für die Ertheilung der gerichtlichen Vollstreckungsklausel, sowie die Entscheidungen über Einwendungen gegen die Ertheilung der Klausel ist nach §. 35 Nr. 1 eine Gebühr von $^2/_{10}$ des Satzes §. 8 anzusetzen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen wegen des Eintritts einer gewissen Thatsache oder wegen einer nicht notorischen Rechtsnachfolge die Vollstreckungsklausel im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (§. 26 Nr. 8). Dieselbe Gebühr kommt für die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung zum Ansatz (§. 35 Nr. 1).

Eine *gebührenpflichtige* Thätigkeit des Gerichts bei der Zwangsvollstreckung selber tritt ein, wenn es sich handelt:

1. um die Erledigung von Einwendungen des Schuldners — und zwar außer der eben erwähnten Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel —

a) gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder dessen Kosten u. a., wofür nach §. 35 Nr. 5 Gebühren zu $^2/_{10}$ des Satzes §. 8 entstehen,

b) Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgesetzten Anspruch selbst betreffen, für welche, wenn sie vom Schuldner im Wege der Klage unter den im Abs. 2 des §. 686 der C.P.O. erwähnten Einschränkungen geltend gemacht werden, die Gebühren des §. 26 Nr. 8 zu erheben sind,

2. um die Verhandlung von Anträgen oder Einwendungen des Schuldners, seiner Erben oder dritter Personen über die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung,
— Gebühren $^2/_{10}$ des Satzes §. 8 nach §. 35 Nr. 2 —;

3. um die Beseitigung sonstiger Anstände, und zwar:
a) die Ermächtigung zur Umschreibung oder Wiederinkurssetzung eines Werthpapiers,
b) die Art der Verwerthung einer gepfändeten Sache,
— Gebühren $^2/_{10}$ des Satzes §. 8 nach §. 35 Nr. 3 —;

4. um die Einleitung und Durchführung eines Vertheilungsverfahrens (Prioritätsverfahrens),
— Gebühren $^5/_{10}$ bezw. $^3/_{10}$ des Satzes §. 8 nach §. 42. —.

Ferner sind gewisse Vollstreckungsakte den Gerichten zugewiesen, nämlich

5. die Zwangsvollstreckung
a) im Auslande,
b) in Ansprüche, welche die Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben,
c) in Forderungen (Arrestatorien, Inhibitorien und Ueberweisungen),
d) in andere Vermögensrechte,

6. die Anordnung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und die im §. 771 Abs. 4 C.P.O. bezeichneten Anordnungen bei der Exmission,
— Gebühren $^2/_{10}$ des Satzes §. 8 nach §. 35 Nr. 3 —;

sowie

7. die Abnahme des Offenbarungseides (Manifestationseides),
— Gebühren $^2/_{10}$ des Satzes §. 8 nach §. 35 Nr. 3 und §. 43 —;

8. die executio ad faciendum,
— Gebühren nach §. 27 Nr. 2. —.

Gebührenfreiheit gilt für:

Requisitionen an andere Behörden um Beihülfe oder um Zwangsvollstreckung gegen Mitglieder des Soldatenstandes (§. 47 Nr. 13),

die Zulassung der Zwangsvollstreckung an einem Sonntag, Feiertag oder zur Nachtzeit (§. 47 Nr. 12),

das Verfahren über Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, soweit die Kosten dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen (§. 47 Nr. 14).

Ansprüche Dritter im Falle des §. 690 der C.P.O. (in Preußen nach der bisherigen Praxis: Interventionsansprüche in der Exekutions-Instanz) sind im Wege der Klage geltend zu machen; für diesen Rechtsstreit sind die vollen Gebühren zu erheben.

Für die Gebührenerhebung gilt nicht das ganze Zwangsvollstreckungsverfahren als eine Instanz, sondern jedes Verfahren in demselben über Anträge, Erinnerungen und Einwendungen kommt als selbstständiger Prozeß in Betracht. Vgl. Mot. zu §. 39 und Anm. zu §. 34.

Betreffen jedoch mehrere der unter Nr. 1a., 3, 5, 6, 7 aufgeführten gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung wegen desselben Anspruchs den nämlichen Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist zu unterscheiden, ob hinsichtlich der Anordnung, Abänderung oder Aufhebung derselben eine Entscheidung durch Endurtheil oder durch Beschluß zu treffen ist; im ersteren Falle sind $^{5}/_{10}$, im letzteren, soweit nicht nachträglich die erstere Gebühr zur Erhebung kommt, $^{2}/_{10}$ der Gebühr in Ansatz zu bringen (§. 26 Nr. 9 und §. 35 Nr. 4).

Für die Vollziehung der Arrest- und einstweiligen Verfügungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften für die Zwangsvollstreckung, dementsprechend erfolgt auch die Gebührenberechnung nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Bestimmungen und Grundsätzen.

Beispiele.

Beispiel A.

Mahnverfahren und Einspruch.

1. Kläger A. beantragt schriftlich beim Amtsgericht den Erlaß eines Zahlungsbefehls an den Beklagten B. wegen 75 Mark für gelieferte Kleidungsstücke, nebst 5 Proz. Zinsen.

2. Das Amtsgericht erläßt den Zahlungsbefehl.

3. A., welcher die Ausfertigung des Zahlungsbefehls erhält, läßt durch einen Gerichtsvollzieher eine beglaubigte Abschrift des Zahlungsbefehls an B. zustellen.

Die Ausfertigung mit der darauf gesetzten Zustellungsurkunde erhält A. zurück.

4. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist reicht A. den Zahlungsbefehl unter Angabe der ihm entstandenen Kosten mit dem Antrage ein, denselben für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der Amtsrichter setzt demzufolge auf den Zahlungsbefehl den Vollstreckungsbefehl wegen 75 Mark nebst Zinsen und Kosten.

5. A. läßt durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift des Vollstreckungsbefehls fertigen und diese an B. zustellen.

6. B. legt nun Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl ein, überreicht dem Gericht die Einspruchsschrift zur Termineinrückung, nebst Abschrift behufs Zustellung an A. durch Vermittelung des Gerichtsschreibers; letzterer bewirkt nach Beglaubigung der Abschrift die Zustellung durch die Post.

7. Im Termin wird der Einspruch für zulässig erklärt.

8. Vor der weiteren Verhandlung zur Hauptsache bringt B. den Einwand mangelnder Prozeßfähigkeit gegen A. vor, welchen A. bestreitet.

9. Das Amtsgericht erachtet den Einwand für gerechtfertigt und weist in Folge dessen A. mit seiner Klage kostenpflichtig ab.

Berechnung der Gebühren und Auslagen zum Beispiel A.

I. Werthsfestsetzung:

Werth des Streitgegenstandes = 75 Mark.

Anm. Zinsen und Kosten bleiben als Nebenforderungen hier unberücksichtigt. §. 9 (C.P.O. §. 4).

II. Gebührenrechnung:

a) Gebühren im Mahnverfahren.

1. für den Zahlungsbefehl nach §. 37 Nr. 1 (Tabelle Spalte 4) =	$1{,}_{40}$	Mark
2. für den Vollstreckungsbefehl nach §. 37 Nr. 2 (Tab. Spalte 5) =	$1{,}_{00}$	"
ferner an baaren Auslagen:		
3. Schreibgebühren — zu 2 und 4 des Beispiels —	$0{,}_{40}$	"
4. Porto	$0{,}_{20}$	"
Summa a	$3{,}_{00}$	Mark.

b) Gebühren für das Verfahren auf den Einspruch zu 6.

1. Verhandlungsgebühr nach §. 26 (Tab. Spalte 3)	$2{,}_{30}$	Mark,
2. Entscheidungsgebühr zu 9 §. 18 (Tab. Spalte 1)	$4{,}_{60}$	"
3. für die Zustellung zu 6 nach §. 40	$0{,}_{40}$	"
4. Porto dazu	$0{,}_{30}$	"
Summa b	$7{,}_{60}$	Mark,

Anm. Zu a. Die Gebühren werden mit Erlaß des Zahlungs- bezw. Vollstreckungsbefehls fällig, ein Vorschuß ist also nicht erforderlich. Schuldner ist der Antragsteller A.

Zu b. Bei Einlegung des Einspruchs ist von B. ein Vorschuß einziehbar, nach §. 81 in Höhe der Gebühr Tab. Spalte 1 mit $4{,}_{60}$ Mark. Die Kosten des Rechtsstreits werden mit der Entscheidung fällig (§. 93) und sind unter Anrechnung des eingezahlten Vorschusses mit noch 3 Mark von B. zu erfordern.

Zu 6 des Beispiels erfolgt die Beglaubigung der Abschrift durch den Gerichtsschreiber gebührenfrei.

Beispiel B.

Verfahren vor dem Amtsgericht.

1. A. klagt gegen B. wegen Rückgabe einer Kaution, bestehend in einer Eisenbahn-Prioritäts-Obligation über 300 ℳ, nebst Zinskupons vom 1. Juli 1878 ab zu 4 ½ Proz.

2. A. giebt die Klage beim Amtsgericht zum Protokoll des Gerichtsschreibers; dieser läßt nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung beglaubigte Abschrift des Klageprotokolls durch die Post an B. zustellen. Die Urkunde über die am 20. November 1879 bewirkte Zustellung erhält A.

3. Im Termin erscheint nur A.; auf dessen Antrag wird ein Versäumnißurtheil gegen B. erlassen.

4. A. erhält auf Ersuchen eine Ausfertigung dieses Urtheils und läßt durch Gerichtsvollzieher begl. Abschrift an B. mittels der Post zustellen.

5. B. legt nun Einspruch ein und verlangt zugleich von A. als Ausländer die Bestellung einer Sicherheit wegen der Prozeßkosten.

Eine vom Gerichtsvollzieher gefertigte beglaubigte Abschrift der Einspruchsschrift wird von diesem an A. zugestellt.

6. Im Termin wird:

a) zunächst durch Zwischenurtheil der Einspruch für zulässig erklärt, aber der Einwand zu 5 als ungerechtfertigt zurückgewiesen und B. in die Kosten dieser Entscheidung verurtheilt.

7. b) von B. die Forderung wegen der Zinskupons für die Zeit vom 1. Juli 1878 bis dahin 1879 bestritten;

die Verhandlung wird darauf vertagt und ein neuer Termin verkündet.

8. B. erhebt inzwischen Widerklage gegen A. wegen zweier Ansprüche von a) 250 M, b) 200 M, welche beide aus der Kaution zu decken sind. Die Widerklage wird A. am 2. März 1880 zugestellt.

9. Im neuen Termine erklärt sich das Amtsgericht auf Antrag in Folge der Erhebung der Widerklage durch Urtheil für unzuständig und verweist die Verhandlung des Rechtsstreits vor das Landgericht.

Verfahren vor dem Landgericht (I. Instanz).

10. A. läßt B. durch den Gerichtsvollzieher zur mündlichen Verhandlung vor das Landgericht laden.

11. Im Termin werden die Anträge und Einreden zu 1, 7b. und 8 vorgetragen; A. erkennt den Widerklageanspruch 8b. in Höhe von 175 M an, bestreitet die übrigen Anträge der Widerklage.

12. Es ergeht Beweisbeschluß:

Vernehmung der Zeugen D. und E. wegen des Anspruchs 8a. durch das Amtsgericht Z.,

des Zeugen F. wegen des Anspruchs 8b. vor dem Prozeßgericht.

13. Br. m. Requisitionsschreiben des Vorsitzenden an das Amtsgericht Z. unter Uebersendung der Akten.

14. Das Amtsgericht setzt Termin an, benachrichtigt die Parteien und der Gerichtsschreiber ladet die zwei Zeugen D. und E.

15. Vernehmung der Zeugen.

16. Das Amtsgericht übersendet darauf das aufgenommene Protokoll br. m. orig. dem Gerichtsschreiber des Landgerichts, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt.

17. Inzwischen tritt wegen des Widerklageanspruchs von 250 M E. als Nebenintervenient dem B. bei; er läßt den betreffenden Schriftsatz an A. und B. durch den Gerichtsvollzieher zustellen.

18. Es wird nun ein neuer Termin vor dem Landgericht anberaumt, wovon A., B. und E. in Kenntniß gesetzt werden, und zu welchem der Zeuge F. durch den Gerichtsschreiber geladen wird.

19. Im Termin wird zunächst über die Nebenintervention verhandelt; C. legt, um sein Interesse glaubhaft zu machen, eine Urkunde vor, wird aber auf Antrag von A. mit der Nebenintervention durch Zwischenurtheil abgewiesen.

20. Sodann erfolgt Vernehmung des Zeugen F., derselbe verweigert vorerst das Zeugniß, nachdem jedoch die Weigerung für unrechtmäßig erklärt worden, legt er sein Zeugniß ab.

21. Schließlich ergeht Endurtheil dahin, daß:

a) A. schuldig, seinem Anerkenntniß gemäß, an B. 175 M. zu zahlen, B. mit dem Restbetrag seines Anspruchs 8b. von 25 M. abzuweisen;
b) A. wegen des Anspruchs 8a. von 250 M. einen Eid zu leisten habe;
c) Folgen der Eidesleistung.

22. Von dem Endurtheil zu 21 erbittet sich A. eine Ausfertigung und läßt davon eine beglaubigte Abschrift an B. zustellen — von Anwalt zu Anwalt —.

Beschwerde beim Oberlandesgericht und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

23. C. will das Zwischenurtheil zu 19 anfechten, versäumt aber die Nothfrist und reicht deshalb einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und gleichzeitig die Beschwerde gegen das Zwischenurtheil beim Landgericht ein. Dasselbe überreicht den Antrag dem Oberlandesgericht, welches zwar die Wiedereinsetzung für zulässig erklärt, die Beschwerde aber verwirft.

Verfahren vor dem Berufungsgericht.

24. Gegen das Endurtheil 21 legt B. Berufung ein wegen des Anspruchs über 250 M.

Die Berufungsschrift wird von Anwalt zu Anwalt zugestellt.

25. Der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts fordert die Akten des Landgerichts ein.

26. Im Termin wird die Berufung als unzulässig verworfen und die Kosten der Berufung dem B. auferlegt.

27. Der Gerichtsschreiber sendet nunmehr die Akten nebst beglaubigter Abschrift des Berufungsurtheils an das Landgericht zurück.

Weiteres Verfahren vor dem Landgericht.

28. A., welcher Ausfertigung des Berufungsurtheils erhalten hat, ladet darauf unter gleichzeitiger Zustellung einer beglaubigten Abschrift dieses Urtheils B. zum Termin für die Eidesleistung vor das Landgericht.

29. A. leistet den ihm auferlegten Eid zu 21b., und

30. es wird Endurtheil (Läuterungsurtheil) zu 21 erlassen, welches lautet:

a) B. ist schuldig, die Kautionsobligation über 300 M. nebst den Zinskupons vom 1. Juli 1878 ab an A. — gegen Zahlung von 175 M. durch diesen — herauszugeben,
b) B. wird mit dem Widerklageanspruch 8a. über 250 M. abgewiesen,
c) das Urtheil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt,
d) die Kosten I. Instanz trägt A. zu 1/4 und B. zu 3/4.

Berechnung der Gebühren und Auslagen zum Beispiel B.

I. Werthsfestsetzung:

a) Gegenstand der Klage: Eisenbahn-Prioritäts-Obligation à $4^1/_2$ Prozent zum Tageskurse vom 20. November 1879 à 98 = 294 Mark.

Anm. Die Zinskupons bleiben hier als Nebenforderung außer Betracht, §. 9 (C.P.O. §. 4).

b) Gegenstand der Widerklage — 200 + 250 Mark = 450 Mark —, §. 9 (C.P.O. §. 5) und §. 11.

II. Gebührenberechnung:

a) für das Versäumnißurtheil zu 3 des Beispiels.

Gebühr nach §§. 32, 18, Tabelle Spalte 1 = 11 Mark.

Schuldner zu a.: B.

b) für die erste Instanz — Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Landgericht.

1. Verhandlungsgebühr zu 6, 7, 9, 11, 20, 29 — Objekt 450 Mark — nach §§. 18, $8_{,28}$ Tabelle Spalte 1 = ... 15,00 Mark,
2. Beweisgebühr zu 12, 15, 20 — Objekt 250 + 25 = 275 Mark — nach §. 18 Tabelle Spalte 1 = ... 11,00 "
3. Entscheidungsgebühr zu 21, 30 — Objekt 450 Mark — nach §. 18 Tabelle Spalte 1 = ... 15,00 "
4. Zustellungsgebühren zu 2 und 4 nach §. 40 à 0,40 Mark = . 0,80 "
ferner an baaren Auslagen:
5. Zeugengebühren . . . . 3,60 "
6. Schreibgebühren zu 2, 4, 14, 16, 18, 22, 28 (s. Anm.) . . 2,40 "
7. Portoauslagen . . . . 1,80 "

Summa b. 49,60 Mark.

Schuldner zu b.: A. $^1/_4$ mit 12,40 Mark,
B. $^3/_4$ mit 37,20 "

c) für die Berufungs-Instanz — Objekt 250 Mark — (§. 12 Abs. 1).

1. Entscheidungsgebühr zu 26 — nach §. 26 Nr. 5, §§. 8, 49, $^1/_2$ der Gebühr Tabelle Spalte 6 = ... 6,90 Mark,
2. Schreibgebühr zu §. 25, 27 (s. Anm.) . . . . 0,70 "
3. Portoauslagen . . . . 0,70 "

Summa c. 8,30 Mark.

Schuldner zu c.: B.

d) für die Nebenintervention zu 17 — Objekt 250 Mark — (§. 12 Abs. 1).

1. Verhandlungsgebühr zu 19 nach §. 27 Nr. 1 (Tab. Spalte 4) = 3,30 Mark,
2. Entscheidungsgebühr zu 19 nach §. 27 Nr. 1 (Tab. Spalte 4) = 3,30 "

e) für die Beschwerde-Instanz zu 23. — Objekt 250 Mark —

Gebühr für das Verfahren nach §. 45 — (Tabelle Spalte 4) = . 3,30 "

Summa d. und e. 9,90 Mark.

Schuldner zu d. und e.: C.

Anm. [1]) Schreibgebühren entstehen:
für Abschrift der Klage zu 2, für Urtheils-Ausfertigung zu 4,
für Benachrichtigung der Parteien und Ladung der Zeugen zu 14,
für Benachrichtigung der Parteien zu 16,
für Benachrichtigung der Parteien und des Nebenintervenienten, sowie Zeugenladung zu 18,
für Urtheils-Ausfertigung zu 22,
für Einforderung der Akten zu 25,
für Urtheils-Abschrift und Akten-Rücksendung zu 27,
für Urtheils-Ausfertigung zu 28.

[2]) Gebührenfrei sind:
zu 2. Aufnahme der Klage zu Protokoll und Beglaubigung der zuzustellenden Abschrift (§. 47, Mot.),
zu 6. Zulassung des Einspruchs und Entscheidung über die präjudizielle Einrede, denn es wird nur einmal die volle Gebühr erhoben (§. 28),
zu 7. Vertagung der Verhandlung (§. 47 Nr. 1),
zu 19. Beweisantretung des Nebenintervenienten durch Vorlegung einer Urkunde, da eine Beweisanordnung nicht vorausgegangen ist (§. 18 Nr. 2 u. Mot.),
zu 20. Zeugnißverweigerung (§. 47 Nr. 7),
zu 23. Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da die Entscheidung in der Beschwerde-Instanz ergangen ist, und für das ganze Verfahren nur eine Gebühr erhoben wird (§. 45).

[3]) Vorschuß ist zu erheben nach §. 81:
von A. bei der Klageerhebung — bei einem Objekt von 294 Mark (Tabelle Spalte 1) = 11 Mark.
von B. bei Erhebung der Widerklage — Objekt 450 Mark (Tab. Spalte 1) = 15,00 Mark,
und bei Einlegung der Berufung — Objekt 250 Mark (Tab. Spalte 6) . . . . = 13,80 „
zusammen 28,80 Mark.

[4]) zu II. b. Das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Landgericht gilt als eine Instanz (§. 30 Abs. 1).

zu II. b. 1. Die Verhandlungsgebühr muß nach dem ganzen Betrage des Streitgegenstandes berechnet werden; denn eine Berücksichtigung des Anerkenntnisses zu 11 ist ausgeschlossen, weil ihm schon eine gebührenpflichtige Entscheidung zu 6. vorausgegangen ist (§. 21).

zu II. b. 2. Die Beweisgebühr würde nach §. 12 Abs. 1 von den Gegenständen der Beweisaufnahme über 250 Mark und 25 Mark zu berechnen sein; da aber die Summe dieser beiden Gebühren, von 11 Mark und 2,40 Mark = 13,40 Mark, größer ist, als die von dem gesammten Gegenstande der Beweisaufnahme, so darf nur dieser Gegenstand der Gebührenerhebung zu Grunde gelegt werden (§. 12 Abs. 2).

zu II. b. 3. Wegen der Zusammenrechnung der Gegenstände gilt das soeben zu b. 2 Erörterte.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf den Gegenstand des Anerkenntnisses zu 11.

Das bedingte Urtheil zu 21 b. gilt hier als Beweisanordnung, das erledigende Urtheil zu 30 als Entscheidung (§. 24). Für das als Beweisanordnung geltende Urtheil zu 21 b. kann für sich eine Beweisgebühr nicht zum Ansatz kommen, da schon über denselben Theil des Streitgegenstandes der Beweisbeschluß zu 12 ergangen ist, für welchen die Gebühr b. 2 angesetzt ist (§. 28).

Durch das Urtheil zu 30 wird auch über den Einwand 7 b. entschieden; eine Aenderung in dem Gebührenansatz kann aber dadurch nicht entstehen, weil schon die Entscheidungsgebühr von dem ganzen Streitgegenstand berechnet worden ist, die Entscheidung über die Nebenforderung daher unberücksichtigt bleiben muß.

§. 8.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mk. einschließlich		. . . .	1 Mk.,	
2.	von mehr als	20— 60	Mk. einschließlich	2 =	40 Pf.,
3.	=	60— 120	=	4 =	60 =
4.	=	120— 200	=	7 =	50 =
5.	=	200— 300	=	11 =	
6.	=	300— 450	=	15 =	
7.	=	450— 650	=	20 =	
8.	=	650— 900	=	26 =	
9.	=	900— 1 200	=	32 =	
10.	=	1 200— 1 600	=	38 =	
11.	=	1 600— 2 100	=	44 =	
12.	=	2 100— 2 700	=	50 =	
13.	=	2 700— 3 400	=	56 =	
14.	=	3 400— 4 300	=	62 =	
15.	=	4 300— 5 400	=	68 =	
16.	=	5 400— 6 700	=	74 =	
17.	=	6 700— 8 200	=	81 =	
18.	=	8 200—10 000	=	90 =	

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

Vergl. die Tabelle.

Anm. [1]) Dieser nur für die erste Instanz als Grundlage der Berechnung dienende Einheits-Gebührensatz erhöht sich für die Berufungsinstanz und für die Revisionsinstanz nach Maßgabe der Bestimmung des §. 49. Vergl. die Anm. zu §. 49 und die Tabelle Spalte 6 und 7.

§. 9.

Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Die erwähnten Bestimmungen sind in den §§. 10—17 enthalten.

Es lauten die in Bezug genommenen Vorschriften der C.P.O. und der K.O. wie folgt:

§. 3 C.P.O.

Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Anm. [1]) Der Streitgegenstand, d. h. das, was der Kläger vom Verklagten fordert, ergiebt sich aus den Anträgen und zwar kommt es zunächst auf den im Klagantrag geltend gemachten Anspruch, nicht aber auf die denselben begründenden Rechtsverhältnisse oder die Einwendungen des Beklagten an.

Vergl. auch Einleitung B. I. Nr. 3 S. 9.

[2]) Die Werthsfestsetzung erfolgt für jeden Rechtsstreit besonders; bei Nebenstreitigkeiten, welche für die Gebührenerhebung als besondere Rechtsstreite gelten — vergl. §. 39 und Einleitung B. II. S. 12 —, sowie bei den in den §§. 42—45 und §. 47 Abs. 2 verzeichneten Angelegenheiten ist der Werth unabhängig von dem Gegenstande des Hauptstreits für sich festzusetzen.

[3]) Die im §. 14 verlangte Werthsangabe dient nur zur Information des selbstständig prüfenden Gerichts; dasselbe kann auch zu Gunsten der Partei abweichend von der Angabe derselben den Werth festsetzen.

[4]) Für die Werthsschätzung wird der nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilende Werth des Streitgegenstandes maßgebend sein. (Prot. der nordd. Prozeß-Kom. Bd. 1 S. 80.)

[5]) Im Uebrigen werden vielleicht nachstehende Grundsätze als Richtschnur für die Werthsfestsetzung dienen können:

a) Bei Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Kauf- oder Lieferungsvertrages giebt der Werth des Kauf- bezw. Lieferungsgegenstandes, nicht aber, was dafür als Entgelt versprochen ist, den Maßstab für die Gebührenberechnung.

b) Handelt es sich um eine Leistung gegen eine Zug um Zug zu gewährende Gegenleistung, so besteht der Streitgegenstand in der Leistung, nicht aber in der Werthsdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung.

c) Bei alternativen Leistungen wird, wenn dem Kläger die Wahl zusteht, der höhere, bleibt aber dem Beklagten die Wahl, der geringere Leistungsgegenstand zu Grunde zu legen sein.

d) Bei Werthpapieren, welche einen Börsen- und Marktpreis haben, ist der Kurs an dem im folgenden Paragraph bezeichneten Tage maßgebend. Dementsprechend bestimmt sich auch der Verkehrswerth bei Handelswaaren durch den Markt- und Börsenpreis.

e) Für betagte unverzinsliche Forderungen (z. B. in der Zwangsvollstreckung C.P.O. §§. 743 und 796 Abs. 2) giebt §. 58 der K.O. einen Anhaltspunkt; danach vermindert sich eine solche auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von dem im folgenden Paragraph bezeichneten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit der Forderung dem vollen Betrage der letzteren gleichkommt — eine Methode der Rechnung, die in den Motiven zur Konkursordnung für die allein mit den Lebensverhältnissen in Einklang stehende erachtet ist.

Sollen aber Zinseszinsen in Berechnung kommen, so wird die Feststellung wesentlich schwieriger;

der Werth würde sich dann aus der Formel $W = \frac{a}{1{,}0\,p^n}$ ergeben, wo

a die betagte unverzinsliche Forderung,
p den Zinsfuß und
n die Anzahl der Jahre

darstellt.

Soll nach letzterer Methode der Werth einer unverzinslichen, in bestimmten jährlichen Raten fälligen Forderung, wie z. B. eines periodischen Nutzungsrechts, festgestellt werden, dann würde die Formel

$$W = \frac{a}{1{,}0\,p^n}\left(\frac{1{,}0\,p^n - 1}{1{,}0\,p - 1}\right)$$

in Anwendung zu bringen sein.

a bedeutet darin die am Ende jedes Jahres fällige Rate.

Vergl. ferner Einleitung B. I. S. 7.

§. 4 C.P.O.

Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Anm. [1]) Der Zeitpunkt der Erhebung der Klage bestimmt sich in der Regel durch den Tag, an welchem das den Klage- oder Widerklage-Antrag enthaltende, bezw. den Antrag erweiternde oder beschränkende Schriftstück zugestellt worden ist. C.P.O. §§. 230, 240, 253, 460 (vergl. §. 81 Abs. 3). Bei öffentlichen Ladungen gilt das Schriftstück als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs

in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht das Prozeßgericht eine längere Frist für erforderlich erklärt. C.P.O. §. 189. Bei den an ordentlichen Gerichtstagen oder nach erfolgtem Sühneversuch vor dem Amtsgericht erhobenen Klagen, C.P.O. §§. 461, 471, sowie in dem Falle, daß im Laufe der Verhandlung ein Antrag (Einrede, Widerklage, Inzidentklage) gestellt wird, ist die mündliche Verhandlung, in welcher der betreffende Anspruch geltend gemacht worden ist, maßgebend. Vergl. §. 12, Mot.

Ist gegen einen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren rechtzeitig Widerspruch erhoben, so wird die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls erhoben angesehen C.P.O. §. 636, dasselbe wird auch bei Einlegung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl gelten können.

Der für den Zeitpunkt der Klageerhebung angenommene Werth bleibt für die Dauer des Rechtsstreits maßgebend, sofern sich nicht der Streitgegenstand selbst verändert.

Ist das Verfahren nicht durch Klageerhebung eingeleitet worden, sondern durch andre Anträge der Parteien oder Dritter, so wird es für die Werthsberechnung in der Regel auf den Tag ankommen, an welchem die Anträge bei Gericht erhoben worden sind.

2) Die bezeichneten Nebenforderungen bleiben schlechthin und nicht etwa nur hinsichtlich des während der Dauer des Prozesses auflaufenden Betrages bei der Werthsberechnung außer Betracht (Mot. zur C.P.O.). Eine Ausnahme von dieser Bestimmung macht §. 13 für die Zwangsvollstreckung.

3) Andere, als die aufgeführten Nebenforderungen werden immer als Hauptsache gelten müssen, wie z. B. Konventionalstrafen, soweit solche nicht nach den Umständen und nach der Absicht der Partei als Schäden anzusehen sind.

4) Was Früchte, Nutzungen u. s. w. sind, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

Unter Nutzungen sind im Allgemeinen die Vortheile zu verstehen, welche eine Sache ihrem Inhaber gewähren kann (nach preußischem Recht unbeschadet ihrer Substanz). Es gehören dazu zum Beispiel Renten aus Grundstücken, aus Steinbrüchen, der Jagd, Forsten u. a.

Unter Schäden ist sowohl der wirkliche Schaden, wie auch der entgangene Gewinn zu verstehen. Vergl. auch C.P.O. §. 739 Abs. 2 und §. 741. Ob und wie weit ein Schaden vorhanden ist, bestimmt laut C.P.O. §. 260 das Gericht nach freier Ueberzeugung.

5) Ueber die Frage, wann Zinsen u. s. w. als Nebenforderungen gelten, läßt sich keine umfassende Regel aufstellen, es wird immer der bestimmte Fall zu beurtheilen sein.

Nebenforderungen sind Forderungen, welche nothwendig eine andere voraussetzen, durch welche sie bedingt sind, und von der sie in ihrem Wesen und ihrem Bestande abhängen; sie sind also wirkungslos, wenn die vorausgesetzte Hauptverbindlichkeit gar nicht existirt und erlöschen mit ihr, wenn sie neben ihr bestanden.

(Weiske, Rechtslexikon v. obligatio S. 480).

Eine Forderung charakterisirt sich danach als Nebenforderung, wenn sie als einer von mehreren gleichzeitig geltend gemachten Ansprüchen im Abhängigkeitsverhältnisse

zu einem anderen dieser Ansprüche steht, welcher zu ihr im Verhältnisse als Hauptforderung erscheint.

[6]) Für Akte der Zwangsvollstreckung werden nach §. 13 Abs. 2 die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

[7]) In folgenden Fällen werden Früchte, Zinsen, Kosten wohl als Hauptforderungen gelten können:

a) wenn der Kläger als Vollmachtgeber von dem Mandatar die Ablieferung eines für ihn nebst Zinsen und Kosten einkassirten Kapitals verlangt;

b) soweit Zinsen nicht zu derjenigen Forderung, oder Nutzungen zu derjenigen Sache gehören bezw. durch sie hervorgebracht sind, welche zugleich eingeklagt ist;

c) wenn Zinsen durch Novation mit der Sache verschmolzen sind, so daß die Ausscheidung nicht mehr statthaft ist; beim Conto-Currentverhältniß,

d) wenn bezahlte Kapitalien, Zinsen und Kosten gegen einen Dritten, der dafür haftet, im Regreßwege eingeklagt werden, z. B. von dem Bürgen gegen den Hauptschuldner, beim Wechselregreß (Wechselordnung Art. 51, betr. der dort unter Nr. 1 erwähnten untheilbaren Hauptsache).

Vgl. §. 13.

§. 5 C.P.O.

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

Anm. [1]) Die Bestimmung des Vordersatzes findet nach den Motiven zur C.P.O. auch dann Anwendung, wenn die mehreren Ansprüche, welche in einer Klage verbunden sind, auf verschiedenen Gründen beruhen, und wenn sie von mehreren Klägern oder gegen mehrere Verklagte erhoben sind.

[2]) Bei der Zusammenrechnung bleiben die Ansprüche, welche gemäß §. 4 C.P.O. als Nebenforderungen gelten, außer Betracht, vgl. §. 10 Abs. 2.

[3]) Die auf Grund des §. 138 der C.P.O. angeordnete Verbindung mehrerer Prozesse wird auch eine Zusammenrechnung der verschiedenen Anträge derselben zur Folge haben. Vgl. auch §. 11 Mot. Abs. 2 und Einleitung S. 12.

[4]) An Stelle des zweiten Satzes tritt für die Gebührenerhebung §. 11 des Gesetzes.

§. 6 C.P.O.

Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streites ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

Anm. [1]) Die §§. 6—9 C.P.O. stehen nicht im Widerspruch mit dem durch §. 3 daselbst für entscheidend erklärten freien Ermessen des Gerichts, sondern geben nur eine Weisung für einen in der Praxis verschieden beurtheilten Fall. Mot. zur C.P.O.

[2]) Die Bestimmung erstreckt sich auf Besitzklagen und auf Klagen, in welchen der Besitz Gegenstand des Streites ist — vgl. §. 232 C.P.O. —; der Begriff derselben

ist bei der Mannigfaltigkeit der Vorschriften des materiellen Rechts über den Besitz in den verschiedenen Gebieten Deutschlands ein sehr verschiedener. Mot. zu §. 11 G.V.G.

³) „Pfandrecht" ist nicht mit Pfändung gleichzustellen; es umfaßt: Hypothek, Faustpfand und Nutzungspfand (Antichrese).

⁴) Die Vorschrift findet auch Anwendung bei den Prozessen aus den §§. 690, 710 C.P.O. (sog. Interventionsprozessen in der Exekutionsinstanz).

§. 7 C.P.O.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Anm. Reallasten sind nicht Grunddienstbarkeiten. Vgl. §. 25 Abs. 2 C.P.O.

§. 8 C.P.O.

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethsverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.

Anm. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Klagen, in welchen auf Grund eines Pacht- und Miethsverhältnisses Geldansprüche erhoben werden. Mot. zur C.P.O.

§. 9 C.P.O.

Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

Anm. ¹) Es kommt darauf an, daß das Recht selbst und nicht nur einzelne Beträge streitig sind; rückständige periodische Nutzungen bleiben, sofern sie neben dem Recht selbst geltend gemacht werden, nach §. 4 C.P.O. (oben abgedruckt) bei der Werthsberechnung außer Betracht.

²) Die Vorschrift findet nur Anwendung, soweit sich der einjährige Bezug feststellen läßt, was eventuell durch Reduktion oder bei ungleichen, wechselnden Leistungen nach dem Durchschnitt des Gesammtbetrages eines bestimmten oder zu bestimmenden Zeitraums geschehen kann.

³) Wenn ein Recht auf Lebenszeit währt, wird der 12½fache Betrag Platz greifen.

⁴) Bei Streitigkeiten wegen Erhöhung des Zinsfußes einer Schuld bildet der 12½fache Betrag desjenigen, was an Zinsen mehr zu entrichten ist, den Streitgegenstand.

§. 136 K.O.

Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der

Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

Anm. Als Theilungsmasse gilt hier der Theil der Konkursmasse, welcher nach der unabhängig von dem Konkursverfahren erfolgten Befriedigung der Absonderungsansprüche und nach Abzug der Masseschulden und Massekosten einschließlich der gerichtlichen Kosten — vgl. §. 53 — zur Befriedigung der Konkursgläubiger verwendbar bleibt. K.O. §§.1, 3, 50—53.

§. 10.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

Anm. [1]) Der Begriff „nicht vermögensrechtliche Ansprüche" umfaßt die Feststellung des Personen- und Familienstandes also: Ehrenrechte, Ehegelöbnisse, Ehesachen, die Ertheilung der Genehmigung der Eheschließung, Entmündigungssachen, Uebernahme einer Vormundschaft, im Allgemeinen auch Schwängerungssachen, hinsichtlich welcher durch Abs. 2 die Frage, ob die Feststellung der außerehelichen Vaterschaft für das Gebiet des preußischen Landrechts als „vermögensrechtlicher Anspruch" zu betrachten sei, beseitigt erscheint.

[2]) Der Begriff „nicht vermögensrechtliche Ansprüche" wird in der Rechtsprechung häufig der Gegenstand der Erörterung und Feststellung werden und zwar bei der Entscheidung der Frage der Zuständigkeit des Amtsgerichts, G.V.G. §. 23, der Zulässigkeit der Revision, C.P.O. §. 508, und der Prorogation, C.P.O. §. 40.

§. 11.

Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Mot. Die Frage einer Zusammenrechnung der Gegenstände der Klage und der Widerklage liegt hier anders, als sie für die Civilprozeßordnung (§. 5) in Betracht

kommt. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist mit Recht für beide Klagen begründet, wenn sie für den Gegenstand einer jeden von ihnen einzeln begründet ist. Sollen aber Gebühren nach dem Streitgegenstande berechnet werden, so ist nicht zu verkennen, daß zwei Streitgegenstände vorliegen, soweit die beiderseitigen Anträge nicht einander ausschließen, die Gegenstände nicht zusammenfallen. Diese Ausnahme liegt aber sowohl dann vor, wenn die beiderseitigen Anträge sich auf denselben individuell bestimmten Gegenstand beziehen, z. B. confessoria und negatoria gegeneinanderstehen, als auch dann, wenn eine Gegenforderung erhoben wird, welche nur eine Kompensation mit der Forderung des Klägers begründen soll. In letzterem Falle ist nur der einmalige Betrag beider Forderungen streitig, der Gesammtbetrag dagegen, wenn eine Abweisung der Klage und Verurtheilung auf die Widerklage beantragt wird.

Daneben hat die Anordnung der Verhandlung in getrennten Prozessen (C.P.O. §§. 136, 274) sowohl für die in einer Klage vereinigten mehreren Ansprüche, als auch für die mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderungen und für alle Fälle der Widerklage die abgesonderte Berechnung der Gegenstände ohne Zusammenrechnung zur natürlichen Folge. Dasselbe gilt für die getrennte Verhandlung wechselseitig eingelegter Rechtsmittel, welche eintritt, wenn das eine erst nach Erledigung des anderen zur Verhandlung kommt.

Anm. [1]) Zum 4. Satze der Motive: „Diese Ausnahme rc." hat die Reichstags-Kommission im Einverständniß mit den Regierungskommissarien folgende Erläuterung „als Sinn der Motive" im Protokoll niedergelegt:

„Diese Ausnahme liegt sowohl dann vor, wenn die beiderseitigen Anträge sich auf denselben individuell bestimmten Gegenstand beziehen, z. B. confessoria und negatoria gegeneinanderstehen, als auch dann, wenn eine Gegenforderung erhoben wird, welche eine Kompensation mit der (an sich nicht bestrittenen) Forderung des Klägers begründen soll, deren überschießender Betrag aber widerklagend gefordert wird. In letzterem Fall ist nur der Betrag dieser Gegenforderung Streitgegenstand; der Gesammtbetrag beider Forderungen aber, wenn die Klageforderung an sich bestritten wird, daneben aber eine Gegenforderung widerklagend erhoben und event. zugleich zur Kompensation gebracht wird." Vergl. Beispiel B. S. 19.

[2]) Eine Zusammenrechnung der Streitgegenstände ist ausgeschlossen:

a) bei der Berechnung des Kostenvorschusses (§. 81 Abs. 2),

b) bei der Berechnung der Gebühren, wenn eine Partei das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt und Zurückzahlung des nicht verbrauchten Theils des Vorschusses fordert (§. 94 Nr. 2).

§. 12.

Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als

wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

Mot. Für die Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der später eingetretenen Rechtshängigkeit des Anspruchs (C.P.O. §§. 4, 254) entscheidend; eine während des Rechtsstreits eingetretene Werthsänderung muß daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen kommt eine Aenderung des Streitgegenstandes selbst beim Gebührenansatze für spätere Akte in Betracht, wenn sie die Festsetzung einer anderen, als der früher zutreffenden Werthsklasse bedingt. Soweit nach dem Systeme der Gebührenordnung für einzelne Akte Gebühren erhoben werden, kommt immer nur der Theil des Streitgegenstandes in Frage, welchen der zu besteuernde Akt betrifft. Die hiernach eintretende Besteuerung nach Theilen des Streitgegenstandes ist in vielen Fällen dem Kostenpflichtigen vortheilhafter als eine Besteuerung nach der Summe aller Werthstheile. Wird z. B. in einem nach §. 18 zu besteuernden Rechtsstreit über 900 ℳ, nach kontradiktorischer Verhandlung über einen Theil von 600 ℳ und nach erfolgter Beweisaufnahme über einen Theil von 100 ℳ, über das ganze Objekt entschieden, so betragen die Gebühren für die Instanz 50,60 ℳ, nämlich 20 ℳ für die kontradiktorische Verhandlung, 4,60 ℳ für die Beweisanordnung und 26 ℳ für die Entscheidung, während sie, wenn überall der volle Betrag von 900 ℳ in Betracht käme, 78 ℳ betragen würden. Die Berechnung der Gebühren nach Theilen des Streitgegenstandes kann aber auch eine Erhöhung des Ansatzes über den Betrag hinaus zur Folge haben, welcher sich bei Berechnung nach der Summe der Werthstheile ergiebt. Wird z. B. ein nach §. 18 zu besteuernder Rechtsstreit über 1 200 ℳ durch zwei Vergleiche je über 600 ℳ beendigt, so würde die Gebühr nach dem ungetheilten Objekte des Rechtsstreits 32 ℳ, die Summe aber zweier Gebühren nach dem Objekte von 600 ℳ 40 ℳ betragen. Der Entwurf läßt daher, wenn gleiche Akte derselben Instanz zu besteuern sind, diejenige der vorstehend einander gegenübergestellten Berechnungen eintreten, welche nach der im einzelnen Falle anzustellenden Probe dem Zahlungspflichtigen günstiger ist.

Dieser Probe kann es auch dann bedürfen, wenn die gleichen Akte, welche Theile des Streitgegenstandes betreffen, einem für alle nicht gleich hohen Gebührensatz unterliegen, nur daß hier für die Berechnung nach der Summe der Werthstheile der höchste der bezüglichen Sätze zur Anwendung kommt. Ist z. B. bei einem Rechtsstreit über 1 800 ℳ wegen eines Theils von 1 300 ℳ zur Hauptsache, dagegen wegen eines Theils von 500 ℳ nur über eine prozeßhindernde Einrede kontradiktorisch verhandelt worden, so würde die Verhandlungsgebühr, nach den Theilen berechnet, betragen:

a) für 1 300 ℳ (§. 18)	38 ℳ,
b) für 500 ℳ (§. 26 Nr. 1)	10 =
zusammen .	48 ℳ,

es kommen aber nur 44 ℳ zur Erhebung, weil dieser Betrag zu berechnen wäre, wenn über den ganzen Streitgegenstand zur Hauptsache verhandelt worden wäre;

denn die Ermäßigung des Gebührensatzes, welche für den Fall des §. 26 Nr. 1 gewährt ist, darf eine Erhöhung der Gesammtgebühr nicht zur Folge haben.

Soweit von ungleichen Akten derselben Instanz Gebühren zu erheben sind, liegt kein Grund vor, von der Regel des §. 12 Abs. 1 abzuweichen. Nur bei der Gebühr für Zurücknahme (§. 46) ist aus Gründen der Prozeßpolitik, welche eben eine Verminderung der Prozesse begünstigen muß, eine Ausnahme gemacht. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß eine und dieselbe Gebühr für Entscheidungen und für Vergleiche erhoben wird, denn hierdurch gestaltet sich praktisch die Berechnung ebenso, als wären Entscheidung und Vergleich gleiche Akte im Sinne des §. 12 Abs. 2 (vergl. Bemerkungen zu §. 23).

Anm. [1]) Zum Absatz 2 hat die Reichstags-Kommission in Uebereinstimmung mit den Regierungs-Kommissarien folgende Erläuterung im Protokoll niedergelegt:

„Treten für die gleichen Akte verschiedene Gebührensätze ein, so soll der nicht zu überschreitende Gesammtbetrag nach dem höchsten Gebührensatze berechnet werden."

[2]) Mit dem Ausdruck „Akte" sind die im §. 18 aufgeführten drei, als Grundlage für die Gebührenerhebung dienenden Hauptmomente des Verfahrens gemeint.

[3]) Auf die Anwendung des Absatz 1 weisen hin: §. 19 Mot., §. 29, §. 37 Abs. 2 und Einleitung B. II. S. 13 (Theilungsurtheile) und Beispiel B. S. 19. Ueber den Begriff „Instanz" siehe ebendaselbst S. 12.

§. 13.

Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

Mot. Die nach mehreren Gebührenordnungen eintretende Beschränkung der Berechnung von Nebenforderungen auf die Zeit bis zur Klaganmeldung bezw. Rechtshängigkeit konnte nicht adoptirt werden, weil nach dem Systeme des Entwurfs die Möglichkeit vorhanden ist, daß Gebühren von Akten erhoben werden, welche lediglich Nebenforderungen aus der Zeit nach der Rechtshängigkeit betreffen.

Anm. Zu Abs. 1. Vergl. C.P.O. §. 4 und Anm. bei §. 9 des Gesetzes.

Zu Abs. 2. Was „Akte der Zwangsvollstreckung" sind, ergiebt sich aus der Civilprozeßordnung Buch 8. Der Vollstreckungsbefehl ist danach z. B. nicht zu diesen Akten zu zählen (vergl. §. 37 und Einleitung S. 16). Für die Akte der Zwangs-

vollstreckung werden nur die Zinsen neben der Hauptforderung mitberücksichtigt; die andern im §. 4 der C.P.O. (bei §. 9) aufgeführten Nebenforderungen bleiben also stets außer Betracht, sofern sie neben der Hauptforderung erscheinen. Der Endpunkt des Zinsenlaufs wird sich durch den Tag der Entscheidung (z. B. Ueberweisung) und, falls eine solche nicht ergeht, durch den Tag der Zurücknahme des Antrags oder der vorgenommenen Zwangsvollstreckungshandlung bestimmen.

Abs. 3 findet Anwendung in den Fällen des §. 4 Abs. 2, §. 17, §. 34 Nr. 1. Auch bei Berechnung der Gebühr für das Urtheil, welches die Wirkungen der Zurücknahme eines Rechtsmittels, eines Einspruchs oder einer Klage ausspricht (C.P.O. §§. 311, 476, 529, 243), ist mindestens der Kostenbetrag zu Grunde zu legen (vergl; §. 26 Nr. 5 Anm. 2).

§. 14.

Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jeder Zeit berichtigt werden.

Anm. 1) Für die Unterlassung der Werthsangabe sind Ordnungsstrafen oder andere Folgen als die Auferlegung der etwa entstehenden Abschätzungskosten (§. 17) nicht angedroht.

2) An diese Angabe ist das Gericht aber nicht gebunden, vielmehr soll sie dem Letzteren nur zur Information für seine selbstständige Prüfung dienen; es ist sogar auch zu Gunsten der Partei eine vom Antrag unabhängige Festsetzung zulässig.

§. 15.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

Anm. 1) Ueber die Grenzen der Anwendung dieser Bestimmung vergl. Einleitung B. I. S. 9.

2) Die erfolgte Festsetzung des Werthes wird auch hinsichtlich der früheren Instanzen maßgebend sein, für diese mithin unter Umständen eine entsprechende Aenderung der etwa schon stattgefundenen Kostenfestsetzung nöthig machen.

§. 16.

Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des §. 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den An-

trag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Für die Beschwerde werden Gebühren nach §. 45 erhoben.

§. 17.

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§. 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§. 18.

Die volle Gebühr (§. 8) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

Mot. Durch die Kombination der hiernach als gebührenpflichtig bezeichneten Akte ergiebt sich der Gesammtbetrag der in einer Instanz zulässigen Gebühren.

Für den Fall, daß die Thätigkeit des Gerichts in Anspruch genommen ist, ohne daß einer der bezeichneten Akte erfolgt, tritt endlich die Vorschrift des §. 46 ergänzend ein. (Mot. S. 48).

Vergl. die Erörterungen in der Einleitung B. II. S. 11.

Anm. [1]) Von der für einzelne Akte zu erhebenden Gebühr des §. 18 ist die aus einer Quote des Einheitssatzes des §. 8 bestehende Gebühr, welche in den Fällen

der §§. 34—38, 40—45, 47 Abs. 2 für das ganze Verfahren einschließlich aller darin vorkommenden Verhandlungen und Entscheidungen nur einmal zum Ansatz kommt, wohl zu unterscheiden.

Zu §. 18 Nr. 1.

Anm. 1) Die Erhebung der Verhandlungsgebühr ist nicht von der auf kontradiktorische Verhandlung ergehenden Entscheidung abhängig, kann also auch erhoben werden, wenn ein Versäumnißurtheil, sowie wenn überhaupt keine Entscheidung ergeht. (Mot. S. 48.)

2) Die mündliche Verhandlung ist selbst, wenn sie in mehrere äußerlich getrennte Terminsverhandlungen zerfällt — z. B. durch eine inzwischen vorgenommene Beweisaufnahme — als ein Akt anzusehen (vergl. §. 6 der Mot. zur C.P.O.).

Vergl. §§. 19, 20, 21.

Zu §. 18 Nr. 2.

Mot. Neben der Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme kommt für die Beweisaufnahme selbst keine weitere Gebühr zur Erhebung.

Wie die Fassung der Nr. 2 des §. 18 ergiebt, kommt die Beweisgebühr nicht zum Ansatze, wenn eine Beweisaufnahme ohne eine darauf gerichtete Anordnung des Gerichts stattfindet, z. B. bei Vorlegung von Urkunden in der mündlichen Verhandlung im Falle des §. 385 der C.P.O. Daran wird auch nichts geändert, wenn der Vorsitzende den Prozeßgegner des Produzenten zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde auffordert (vergl. §. 47 Nr. 1). Dagegen wird im Falle einer Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen über die Echtheit die Beweisgebühr auch dann zu erheben sein, wenn dieselbe zum Termin gestellt sind und sofort gehört werden.

Anm. 1) Für den Begriff der Beweisaufnahme sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Die Beweisgebühr wird für jede richterliche Entschließung, welche eine Beweisaufnahme anordnet oder zuläßt und nicht nur für den förmlichen Beweisbeschluß des §. 323 der C.P.O. zu erheben sein.

2) Die Beweisgebühr ist fällig, auch wenn nur ein Beweisaufnahmetermin anberaumt, eine Behörde oder ein Beamter um Aufnahme des Beweises oder Mittheilung einer Urkunde ersucht, oder eine Frist zur Beibringung oder Herbeischaffung einer Urkunde bestimmt worden ist.

3) Mehrere Beweisanordnungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmung der §§. 28, 12 unter sich zusammenzufassen. Für die in den §§. 34—45 aufgeführten Angelegenheiten kann eine Beweisgebühr nicht zum Ansatz kommen.

Vgl. §§. 22, 24, 36, 49 Abs. 2.

Zu §. 18 Nr. 3.

Anm. 1) Der Begriff „Entscheidung", unter welchem jede richterliche, in eine gewisse Form gekleidete Entschließung zu verstehen ist, umfaßt nach C.P.O. §. 146 Abs. 2 Nr. 5 sowohl Urtheile, als auch Beschlüsse und Verfügungen.

„Urtheile“ (End-, Theil- und Zwischenurtheile) werden von dem erkennenden Gerichte erlassen;

„Beschlüsse“ bedeutet Anordnungen und Entschließungen der Gerichte inkl. der Amtsgerichte — im Gegensatz zu Entschließungen einzelner Richter (Vorsitzender, ersuchter und beauftragter Richter), welche

„Verfügungen“ heißen. C.P.O. §. 294.

Die C.P.O. erwähnt außerdem noch Entscheidungen des Gerichtschreibers. C.P.O. §. 539. Vgl. auch §§. 38, 45 Abs. 2 und 35 Nr. 1.

2) Mit der Entscheidung ist für die Gebührenerhebung der Vergleich auf gleiche Linie zu stellen und gleich zu behandeln. Vgl. §. 23. Für Endurtheile und Zwischenurtheile wird nur eine Gebühr erhoben.

3) Inwieweit neben der Entscheidungsgebühr noch eine Registrirgebühr zu erheben ist, bestimmt §. 100.

Rücksichtlich der bedingten Endurtheile vgl. §. 24.

§. 19.

Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des §. 18 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

Mot. Die Vorschrift des §. 19 bezweckt nur, Bedenken und Zweifeln vorzubeugen, welche daraus entstehen könnten, daß die bestehenden Prozeßordnungen in Ansehung des Begriffs der „kontradiktorischen Verhandlung“ nicht übereinstimmen. Vorausgesetzt wird, daß beide Theile verhandeln, und daß dem Antrag einer Partei ein Antrag der Gegenpartei widerspricht. Wo diese Voraussetzung nur für einen Theil des Streitgegenstandes zutrifft, da ist die Verhandlungsgebühr nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen (§. 12 Abs. 1).

Vgl. §§. 20, 21.

§. 20.

Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 319).

Zu Nr. 1.

Anm. Unter Ehesachen sind hier nur solche Rechtsstreitigkeiten zu verstehen, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (C.P.O. §. 568), nicht aber z. B. Klagen aus §. 32

des Reichs-Personenstandgesetzes vom 6. Februar 1875, Klagen auf Eingehung der Ehe oder Anträge, welche die Beendigung der Ehe durch Todeserklärung des einen Gatten betreffen.

Bei Entmündigungssachen handelt es sich hier um die Anfechtungsklage gegen den Beschluß des Amtsgerichts, C.P.O. §. 605 ff. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Amtsgericht vgl. §. 34 Nr. 2.

Zu Nr. 2.

Vermöge des Grundsatzes in §. 28 ist für dieses Verfahren eine Verhandlungsgebühr nicht zu erheben, soweit eine solche für eine kontradiktorische mündliche Verhandlung derselben Instanz in Ansatz kommt. (Mot.)

§. 21.

Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.

Mot. Die Verhandlungsgebühr soll außer Ansatz bleiben, wenn die kontradiktorische Verhandlung mit der Aufnahme eines Vergleichs endet, gleichviel ob im ersten oder in einem folgenden Termine. Diese Begünstigung wird aber nicht mehr gewährt, sobald eine nicht blos die Sachleitung betreffende Entscheidung erlassen worden ist.

Anm. [1]) Als „gebührenpflichtige Entscheidung" gilt eine jede in demselben Rechtsstreit ergehende Entscheidung, für welche nach §§. 18 bis 26 eine Gebühr zum Ansatz kommen kann, gleichviel ob die Gebühr im einzelnen Falle etwa durch eine andere Gebühr absorbirt wird oder nicht.

Eine Ausnahme macht nur das Versäumnißurtheil (§. 32 Abs. 2), da dasselbe, falls der Einspruch zugelassen wird, nach §. 48 Mot. als nicht zur Instanz gehörig anzusehen ist.

Hinsichtlich der Nebenstreitigkeiten §. 27 ff. ist ein Zweifel ausgeschlossen, da diese als selbstständige Rechtsstreite gelten.

Wegen des Begriffs „Rechtsstreit" vgl. Einleitung B. II. S. 11.

[2]) Es handelt sich selbstverständlich nur um die Gebühr für den Theil des Streitgegenstandes, bezüglich dessen ein Vergleich, ein Anerkenntniß oder ein Verzicht stattgefunden hat, §. 12.

§. 22.

Die Beweisgebühr (§. 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

Anm. [1]) Diese Ermäßigung tritt z. B. ein, wenn der Rechtsstreit sofort nach Erlaß des Beweisbeschlusses beigelegt worden ist, oder wenn das Gericht von der Ausführung des Beschlusses abgesehen, oder von den Parteien darauf verzichtet ist; ferner wenn der Zeuge im Termin nicht erscheint oder sein Zeugniß verweigert.

[2]) Ist einer Partei durch Beweisbeschluß ein Eid auferlegt, so wird, auch wenn der Schwurpflichtige die Eidesleistung verweigert oder in dem dazu bestimmten Termine nicht erscheint, doch die volle Gebühr zu erheben sein, weil nunmehr in Folge der auf Ausführung der Beweisanordnung gerichteten Thätigkeit des Gerichts das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt. C.P.O. §. 429 Abs. 2. Anders liegt aber die Sache, wenn von Seiten des Gegners der Eid erlassen ist; in diesem Falle wird die Ermäßigung laut §. 22 Platz greifen müssen.

§. 23.

Die Entscheidungsgebühr wird auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

Mot. Im Falle der Aufnahme eines den Rechtsstreit erledigenden Vergleichs tritt dieser an die Stelle der Endentscheidung und beseitigt gleich dem Endurtheile die Zwischenurtheile; Vergleich und Entscheidung sind daher für die Gebührenerhebung auf gleiche Linie zu stellen und gleich zu behandeln.

Vgl. §. 41 und 101.

§. 24.

Ein bedingtes Urtheil (Civilprozeßordnung §. 425) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung §. 427 Abs. 2), als Entscheidung im Sinne des §. 18 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz.

Anm. [1]) Ein bedingtes Urtheil, welches in I. Instanz erlassen ist, kann sowohl in dieser Instanz, als auch nach §. 499 C.P.O. in der Berufungsinstanz, falls die Berufung zurückgewiesen ist, erledigt werden. Ein in der Berufungsinstanz ergangenes bedingtes Urtheil muß dagegen auch in dieser erledigt werden.

Erfolgt die Erledigung in derselben Instanz, so werden nach Inhalt des Absatz 1 die drei Gebühren — Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühr — in Ansatz

kommen; die Beweisgebühr, welche von dem als Beweisanordnung geltenden bedingten Urtheil zu erheben sein würde, schließt dann die Gebühr, welche für einen etwa schon vorausgegangenen Beweisbeschluß anzusetzen wäre, in sich ein, jedoch nur insoweit das bedingte Urtheil und der Beweisbeschluß denselben Streitgegenstand betreffen.

Findet dagegen die Erledigung des in erster Instanz erlassenen bedingten Urtheils in der Berufungsinstanz statt, so gelangt in der ersten Instanz für das bedingte Urtheil nach Absatz 2 die Entscheidungsgebühr und sofern eine andere Beweisanordnung ergangen war, auch die Beweisgebühr zur Erhebung. In der Berufungsinstanz kann dann für das die Berufung zurückweisende Urtheil und das Läuterungsurtheil (§. 427 Abs. 2 C.P.O.) nach §. 28 zusammen nur eine Entscheidungsgebühr zum Ansatz kommen; aber es wird daneben die als Beweisanordnung sich charakterisirende Entscheidung des Berufungsgerichts, durch welches die Erledigung des bedingten Urtheils in der Berufungsinstanz zugelassen bezw. angeordnet wird, die Erhebung der Beweisgebühr zur Folge haben.

2) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren ergiebt sich aus den Vorschriften der §§. 93 und 94.

3) Es findet auch hier §. 22 entsprechende Anwendung. Vgl. Anm. 2 zu §. 22. Daß auch bei der Eidesverweigerung und dem Nichterscheinen des Schwurpflichtigen eine Ausführung der Beweisanordnung anzunehmen ist, wird im vorliegenden Falle durch §. 427 C.P.O. (unten) außer Zweifel gestellt.

4) Wird unter den in den §§. 432, 433, 439 C.P.O. erwähnten Umständen (in Folge Todes des Schwurpflichtigen, oder seiner Eidesunfähigkeit) das bedingte Urtheil wieder aufgehoben und in der Sache anderweit erkannt, so kann die Bestimmung des §. 24 nicht mehr Anwendung finden, es wird vielmehr nach Analogie der Bestimmung des §. 31 das neue Verfahren mit dem früheren für die Gebührenerhebung zusammen eine Instanz bilden.

§. 425 C.P.O.

Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

§. 427 C.P.O.

In dem bedingten Urtheil ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurtheil ausgesprochen.

§. 25.

Sechs Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567) erfolgt.

Vgl. §. 33.

Von den vorstehend angezogenen Bestimmungen der C.P.O. sind hier nur die folgenden drei, die Prozeßart kennzeichnenden Paragraphen aufgenommen:

§. 555 C.P.O.

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

§. 556 C.P.O.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

§. 567 Abs. 1 C.P.O.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

§. 26.

Fünf Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung §. 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§. 40, 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§. 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung §. 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§. 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§. 216, 476 Abs. 3, §§. 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung §. 474 Abs. 2, §. 529);

7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§. 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der §. 686 Abs. 2 oder §. 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§. 660, 868);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung §. 802 Abs. 1, §§. 805, 806 Abs. 2, §§. 807, 815);
10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnnng §. 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehntheile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

Anm. Aus diesem Paragraphen kann für einen Akt eine Gebühr nur dann in Ansatz kommen, wenn auf gebührenpflichtige Akte in den obenbezeichneten Angelegenheiten — abgesehen von dem Vorbehalt in Abs. 2 — ein weiterer gleichartiger Akt zur Hauptsache nicht folgt; also z. B. wenn durch Zurückweisung präjudizieller Einreden, durch Verwerfung eines Einspruchs oder eines Antrags auf Wiedereinsetzung auch die weitere Verhandlung über die Hauptsache, Beschwerde 2c. abgeschnitten wird, oder auch insofern unmittelbar nach einer Entscheidung über eine dieser Nebenstreitpunkte das Verfahren in der Hauptsache zurückgenommen wird.

Giebt dagegen die weitere Verhandlung und Entscheidnng Anlaß zur Gebührenerhebung, so werden durch diese die nach §. 26 zulässigen Gebühren für gleiche Akte absorbirt — vgl. Beispiel B. Berechnung Anm. 2 zu 6 S. 23.

Zu §. 26 Nr. 1.

Vgl. das in den Motiven zu §. 12 angeführte Beispiel und Anm. 2 zu §. 31, sowie Beispiel A. S. 18.

§. 247 C.P.O.

Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs,
3. die Einrede der Rechtshängigkeit,
4. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
5. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
6. die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht im Stande gewesen sei, dieselben vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

Zu §. 26 Nr. 2.

§. 17 Abs. 1 G.V.G.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

§. 40 C.P.O.

Die Vereinbarung*) hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§. 54 C.P.O.

Das Gericht hat den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Zu §. 26 Nr. 3.

§. 72 C.P.O.

Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und

---

*) Nämlich: der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte (Prorogation).

tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurtheilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu vertheilen.

§. 73 C.P.O.

Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesem vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

§. 237 C.P.O.

Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstücke ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

Zu §. 26 Nr. 4.

Mot. Entscheidungen, durch welche die Aussetzung eines Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, können hier nicht in Betracht kommen, weil für sie und die ihnen etwa vorausgegangenen Verhandlungen keine Gebühren erhoben werden (§. 47 Nr. 1). Ebensowenig giebt die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens zur Erhebung von Gebühren Anlaß, falls sie sich ohne kontradiktorische Verhandlung und ohne gerichtliche Entscheidung vollzieht (§. 18). Nur wenn eine Partei die zögernde Gegenpartei zur Aufnahme drängt, können bei Widerspruch oder bei Versäumniß der letzteren Gebühren zum Ansatz kommen (C.P.O. §§. 217, 223; K.O. §. 8).

Vgl. auch Mot. zu §. 47 Nr. 1b.

Anm. Die im Falle des §. 217 Abs. 4 der C.P.O. für das Versäumnißurtheil anzusetzende Gebühr kann, ebenso wie eine etwaige Verhandlungs- und Beweisgebühr, wenn zur Hauptsache weiter verhandelt wird, durch eine Gebühr für einen gleichen Akt absorbirt werden, ausgenommen wenn Einspruch gegen das Versäumnißurtheil eingelegt und zugelassen wird. Vgl. §. 32.

§. 217 C.P.O.

Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und von dem Gerichte durch Versäumnißurtheil auszusprechen, daß das Verfahren von den Rechtsnachfolgern aufgenommen sei. Eine Verhandlung zur Hauptsache ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist und, wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung statthaft.

§. 223 C.P.O.

Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§. 217, 219) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; daß Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, im Falle des Todes auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§. 217, 219, 220; im Falle des Todes ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

§. 8 K.O.

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner anhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme verzögert, so kommen die Bestimmungen des §. 217 der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen.

Zu §. 26 Nr. 5.

Anm. [1]) Wegen der Wiedereinsetzung vgl. noch Anm. 2 zu §. 48 und das Beispiel B. S. 21. Die Gebühr für Zurücknahme eines Rechtsmittels oder Einspruchs normirt §. 46. In der Beschwerdeinstanz kommt nach §. 45 nur eine Bauschgebühr für das ganze Verfahren zum Ansatz.

[2]) Aus dem Umstande, daß der dem §. 476 Abs. 3 analoge §. 243 Abs. 3 der C.P.O., — wonach bei Zurücknahme der Klage auf Antrag des Verklagten die Verpflichtung des Klägers zur Kostentragung durch Urtheil ausgesprochen werden soll —, hier nicht mit aufgenommen ist, erhellt, daß für das letztere Urtheil immer die volle Gebühr zu erheben sein wird; allerdings kann es sich in diesem Falle als Werthsobjekt nur um die Kosten handeln.

[3]) Vgl. im Uebrigen wegen der Werthsberechnung Einleitung B. I. 2c. S. 8 und §. 13 Abs. 3 und Anm.

§. 216 C.P.O.

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§. 476 Abs. 3 C.P.O.

Die Zurücknahme*) hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urtheil auszusprechen.

§. 497 C.P.O.

Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§. 529 C.P.O.

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnißurtheile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

§. 552 C.P.O.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage**) an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt

---

*) Nämlich der Berufung.

**) Nämlich die Nichtigkeits- und Restitutionsklage.

es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Thatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

Zu §. 26 Nr. 6.

Anm. Vgl. wegen des Einspruchs §. 30 Abs. 2 und Anm., sowie §. 32. Für die Berufung aus §. 474 C.P.O. ist der gemäß §. 49 erhöhte Gebührensatz anzuwenden. Für die Zurücknahme des Einspruchs kommt die Gebühr des §. 46 zum Ansatz. Vgl. oben Nr. 5.

Hinsichtlich der Werthsberechnung vgl. Einleitung B. I. 2c. S. 8.

§. 306 C.P.O.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

§. 310 C.P.O.

Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnißurtheil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

§. 311 C.P.O.

In Betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

§. 640 C.P.O.

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§. 303—311 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im §. 637 bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

§. 474 C.P.O.

Ein Versäumnißurtheil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft*) ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

*) Vgl. §. 310 C.P.O. oben und §. 216 C.P.O. bei Nr. 5.

§. 529 C.P.O.

ist bei Nr. 5 abgedruckt.

Zu §. 26 Nr. 7.

Anm. [1]) Der Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils ist identisch mit dem des Anspruchs, um dessen Vollstreckung es sich handelt, auch wenn ausnahmsweise die Entscheidungen der Zeit nach auseinanderfallen.

Zufolge der Regel, daß jede Gebühr in der Instanz rücksichtlich desselben Streitgegenstandes nicht mehr als einmal zum Ansatze gelangt (§. 28), absorbirt die Gebühr für die Entscheidung in der Hauptsache die Gebühr für die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, gleichviel, ob erstere Entscheidung der letzteren vorangeht (C.P.O. §. 654) oder nachfolgt (C.P.O. §. 656). Nur in dem Falle, daß in der Berufungsinstanz, nachdem über die vorläufige Vollstreckbarkeit vorab entschieden ist (C.P.O. §. 656 Abs. 1, s. unten), eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergeht, sowie in dem wenig praktischen Falle, daß die Berufung ausschließlich gegen den die Frage der vorläufigen Vollstreckbarkeit betreffenden Theil eines Urtheils eingelegt ist, kommt eine Gebühr für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit zur Erhebung. Mot. S. 44.

[2]) Nach dem zu 1 dargelegten Grundsatz kann auch im Falle des §. 651 der C.P.O., nämlich wenn auf Antrag des Schuldners ausgesprochen wird, daß ein Urtheil nicht vorläufig vollstreckbar sei, und der betr. Antrag des Gläubigers zurückgewiesen wird, eine besondere Gebühr neben der in der Hauptsache nicht zum Ansatz kommen.

[3]) Gebühren kommen nach §. 47 Nr. 11 auch nicht in Ansatz, wenn in höherer Instanz Urtheile, soweit sie nicht angefochten sind, für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

[4]) Die Vollstreckbarkeitserklärung eines Zahlungsbefehls durch den Vollstreckungsbefehl begründet die Erhebung der Gebühr des §. 37 Nr. 2.

[5]) Es findet hier der gemäß §. 49 erhöhte Gebührensatz Anwendung. Vgl. auch §. 35 Nr. 2.

§. 656 Abs. 1 C.P.O.

In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Zu §. 26 Nr. 8.

Anm. Die halbe Gebühr wird auch anzusetzen sein, wenn etwa Einwendungen der im §. 686 Abs. 1 erwähnten Art, welche jedoch nicht zu den nach Abs. 2 zulässigen gehören, bei dem Prozeßgericht geltend gemacht, aber auf Grund des Abs. 2 nicht zugelassen werden.

Da bei dem aus gerichtlichen und notariellen Urkunden stattfindenden Zwangsvollstreckungsverfahren auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, laut §. 705 Abs. 4 die beschränkende Vorschrift des §. 686 Abs. 2 keine Anwendung findet, so muß in solchen Fällen mithin immer die volle Gebühr Platz greifen.

Vgl. auch §. 35 Nr. 1.

§. 667 C.P.O.

Kann der nach den §§. 664, 665 erforderliche Nachweis*) durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei dem Prozeßgericht erster Instanz aus dem Urtheil auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

§. 686 C.P.O.

Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

§. 704 Abs. 1 und 2 C.P.O.

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

§. 687 C.P.O.

Die Bestimmungen des §. 686 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 664, 665 der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsachen, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 668 zu erheben.

§. 660 C.P.O.

Aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig,

---

*) Nämlich: des Eintritts einer Thatsache oder einer Rechtsnachfolge, analog auch bei Vollstreckungsbefehlen §. 704 C.P.O., (§§. 664, 665 C.P.O., abgedruckt bei §. 35 Nr. 1.)

bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. 868 C.P.O.

Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

Zu §. 26 Nr. 9.

Anm. [1]) Von der das Gesetz vorberathenden Reichstags-Kommission ist zu Nr. 9 im Einverständniß mit den Regierungsvertretern folgende Konstatirung zu Protokoll erklärt worden: „Maßgebend ist hier, ob die Entscheidung über das Arrestgesuch durch Endurtheil oder durch Beschluß zu erfolgen hat. Ersterenfalls werden fünf Zehntheile, letzterenfalls unter der Beschränkung des §. 29a (jetzt 35) Nr. 4 zwei Zehntheile der Gebühr erhoben. — In beiden Fällen kommt es darauf, ob dem Arrestgesuche stattgegeben oder dasselbe abgewiesen worden, nicht an, denn in beiden Fällen betrifft die Entscheidung die Anordnung des Arrestes."

[2]) Hinsichtlich der Gebühr für die Anordnung des Arrestes durch Beschluß. Vgl. §. 35 Nr. 4 und Anm.

§. 802 C.P.O.

ist bei §. 35 Nr. 4 abgedruckt.

§. 805 C.P.O.

Wird Widerspruch*) erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

§. 806 C.P.O.

Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurtheil auszusprechen.

§. 807 C.P.O.

Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurtheil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und, wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

---

*) Nämlich: gegen den einen Arrest anordnenden Beschluß.

§. 815 C.P.O.

ist bei §. 35 N. 4 abgedruckt.

Zu §. 26 Nr. 10.

Anm. Für die Niederlegung eines Schiedsspruchs kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung. Vgl. §. 47. Mot.

§. 871 C.P.O.

Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 865) gewendet hat.

§. 27.

Drei Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung §. 68);
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§. 773 bis 776).

Anm. Die im §. 27 bezeichneten Streitigkeiten gelten nach §. 39 für die Gebührenerhebung als besondere Rechtsstreite; demgemäß bemißt sich der Werth derselben nach ihrem besonderen Streitgegenstande.

Zu §. 27 Nr. 1.

Mot. Zu Nr. 1 ist zu bemerken, daß Interventionen zur Gebührenerhebung keinen Anlaß bieten, wenn sie sich ohne kontradiktorische Verhandlung und ohne gerichtliche Entscheidung vollziehen; denn in den Fällen des §. 27 kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn einer der im §. 18 bezeichneten Akte stattgehabt hat, es sei denn, daß die Gebühr des §. 46 Platz greife.

§. 68 C.P.O.

Ueber den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention*) wird

*) Dasselbe gilt nach §. 71 C.P.O. für den Fall der Streitverkündung, wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, da dann der Litisdenunziat den Parteien gegenüber als Nebenintervenient anzusehen ist.

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

So lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

Zu §. 27 Nr. 2.

Anm. [1]) Eine Gebührenerhebung findet für jedes einzelne Verfahren besonders statt, demnach für jede Entscheidung in dem Falle des §. 775 Abs. 1 u. 3 C.P.O.

[2]) Das die Strafandrohung aussprechende Urtheil (§. 775 Abs. 2 C.P.O.) ist gebührenfrei, weil eine Entscheidung in der Instanz vorausgegangen ist. (§. 28.)

§. 773 C.P.O.

Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 774 C.P.O.

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

§. 775 C.P.O.

Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurtheilrn. Das Maß der Gesammtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

§. 776 C.P.O.

Die in Gemäßheit der §§. 773—775 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

§. 28.

Jede der im §. 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des §. 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.

Anm. [1]) zu Satz 1. Wegen des Begriffs „Instanz" vgl. die Erörterung in der Einleitung B. II. S. 12.

Vgl. ferner Motive zu §. 39.

Nach der Bestimmung im Satz 1 soll stets, wenn in einer Instanz Anlaß zu mehrfachem Ansatz einer der im §. 18 bezeichneten Bauschgebühren — Verhandlungs-, Beweis- oder Entscheidungsgebühr — vorhanden ist, dennoch jede dieser Gebührenarten hinsichtlich desselben Streitgegenstandes nur einmal zur Erhebung kommen. Anders liegen die Fälle der §§. 34—38, 40, 42—45, 47 Abs. 2, da dort ein bestimmter Theil der Einheitsgebühr des §. 8 für das ganze Verfahren einschließlich der Entscheidung nur einmal erhoben wird, ein einzelner Akt daneben also nicht weiter besteuert werden darf.

[2]) Der von der Reichstags-Kommission hinzugefügte Satz 2 kann wohl nicht bezwecken, den im ersten Satz gegebenen Grundsatz zum Theil wieder aufzuheben, wird vielmehr nur diesen Grundsatz an einem einzelnen Falle erläutern sollen. Es können nämlich für gleiche Akte auch die volle Gebühr mit der vollen, die Gebühr des §. 25 ($^{6}/_{10}$) mit der des §. 26 ($^{5}/_{10}$), ferner die Gebühr des §. 26 (z. B. Nr. 8) mit der des §. 26 (z. B. Nr. 2) zusammentreffen; in allen diesen Fällen würde nur einmal die Gebühr anzusetzen sein, und zwar die höhere, welche aber nicht gerade die volle Gebühr des §. 8 (vgl. §. 18) stets zu sein braucht.

Anlangend „gleiche Akte" vgl. nach §. 12 Mot. und Anm.

§. 29.

Wird die Ergänzung eines Urtheils beantragt (Civilprozeßordnung §. 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die

Bestimmung des §. 12 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehntheile der Gebühr (§§. 18 bis 24) zur Erhebung.

Anm. [1]) Wird dem Antrage stattgegeben, so sind die ergänzende Entscheidung und das ursprüngliche Urtheil als Theilurtheile anzusehen.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben ist nach §. 47 Nr. 10 gebührenfrei.

[2]) Die Reichstags-Kommission hat in Uebereinstimmung mit den Regierungs-Kommissarien hierzu folgende Erläuterung zu Protokoll festgestellt: „Im Falle einer Ergänzung des Urtheils muß auch die Verhandlungs- und die Beweisgebühr in Betreff des übergangenen Theiles des Streitgegenstandes insoweit und nur insoweit zum Ansatze kommen, als solche nicht schon in der Instanz zum Ansatze zu bringen waren. Im Falle einer Zurücknahme des Antrages greift die Zurücknahmegebühr des §. 40 (jetzt 46) Platz."

§. 292 C.P.O.

Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Thatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urtheil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urtheils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Theil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

§. 30.

Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §. 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des §. 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage wäh-

rend der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgericht erhoben ist (Civilprozeßordnung §. 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

Anm. Wegen der Erforderung eines Vorschusses vgl. §. 81 Mot.

Abs. 2. Hinsichtlich des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl können folgende Fälle eintreten:

A. entweder der Einspruch wird als unzulässig verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt,
so wird nach §. 26 Nr. 6 liquidirt;

B. oder der Einspruch wird für zulässig befunden,
so wird,
1. wenn die Sache vor das Amtsgericht gehört, die Klage als erhoben angesehen (C.P.O. §. 636) und nun für das weitere ordentliche Prozeßverfahren in üblicher Weise liquidirt;
2. wenn die Sache vor das Landgericht gehört, und
a) binnen der Rechtshängigkeitsfrist die Klage nicht erhoben ist, nach §. 26 Nr. 6,
b) wenn die Klage während dieser Frist erhoben wird, für den Prozeß bei dem Landgerichte je nach seinem Verlaufe der Gebührenansatz bewirkt.

In den Fällen zu 1 und 2b. kann für die Verhandlung und Entscheidung über den Einspruch nach §. 28 eine Gebührenerhebung nur dann stattfinden, sofern nicht in dem weiteren Verfahren zur Hauptsache eine entsprechende Gebühr zum Ansatz kommt. Zu beachten ist noch, daß das Mahnverfahren (§. 37) selbst laut §. 39 als besonderer Rechtsstreit gilt.

Die Gebühr für den Vollstreckungsbefehl wird auch im Falle des zugelassenen Einspruchs erhoben.

§. 467 C.P.O.

Wird in einem bei dem Amtsgericht anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§. 240 Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des §. 253 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt.

§. 640 C.P.O.

ist bei §. 26 Nr. 6 abgedruckt.

§. 31.

Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§. 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des §. 28 Eine Instanz.

Anm. 1) Es ist für die anderweite Verhandlung auch kein neuer Vorschuß zu erheben.

2) Wird also im Falle des §. 500 Nr. 2 C.P.O. das eine prozeßhindernde Einrede verwerfende Urtheil I. Instanz in der Berufungsinstanz abgeändert, so würden, sofern nach der Zurückweisung der Sache in die I. Instanz daselbst eine gebührenpflichtige Verhandlung oder Entscheidung in der Hauptsache erfolgt, die Gebühren für Akte des früheren Verfahrens erster Instanz auf die für gleichartige Akte erster Instanz zu verrechnen sein. Vgl. §. 28 u. §. 26 Anm.

3) In dem Falle der Nr. 4 des §. 500 C.P.O. unterbleibt jedoch gemäß §. 33 die Zusammenfassung in eine Instanz wegen der Sonderung des Urkunden- und Wechselprozesses vom ordentlichen Verfahren. Vgl. §. 33 Anm.

§. 500 C.P.O.

Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urtheil ein Einspruch als unzuläßig verworfen ist;
2. wenn durch das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;
3. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urtheil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden ist;
4. wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;
5. wenn das angefochtene Urtheil ein Versäumnißurtheil ist.

Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämmtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

§. 501 C.P.O.

Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

§. 528 C.P.O.

Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2. wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 511 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§. 32.

Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des §. 28 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§. 306, 310, 311).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Anm. [1]) Abgesehen von dem Falle des Abs. 1 und dem in der Anmerkung zu §. 30 Abs. 2 erwähnten Falle des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl wird mit dem Einspruch die Instanz, in welcher das Versäumnißurtheil erlassen ist, fortgesetzt.

Durch die somit erforderlich gewordene Erhebung einer besonderen Gebühr von dem Versäumnißurtheil wird letzteres für die Gebührenerhebung aus dem Zusammenhange der Instanz herausgenommen. Mot. S. 65.

Die Civilprozeßordnung macht rücksichtlich der Pflicht der Parteien, die Prozeßkosten zu tragen, bei dem Einspruch eine Unterscheidung, dahin: ob das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen sei oder nicht (§. 309). Die besondere Gebührenerhebung wird jedoch in jedem Falle erfolgen müssen, da immer eine Partei, sei es durch Versäumniß, sei es durch den ungerechtfertigten Antrag auf Erlaß des Versäumnißurtheils, dieses herbeigeführt hat. Dieser Gebührenerhebung entspricht im Falle des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl die jedenfalls eintretende Erhebung der Gebühr für diesen.

[2]) Zu Abs. 1 vgl. §. 26 Nr. 6.

Zu Abs. 2 vgl. hinsichtlich des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl §. 30 Abs. 2 und Anm.

§§. 306 und 310 C.P.O.

sind bei §. 26 Nr. 6 abgedruckt.

§. 311 C.P.O.

In Betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

§. 33.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Anm. Dasselbe gilt auch für die weitere Verhandlung in unterer Instanz im Falle des §. 500 Nr. 4 C.P.O. — bei §. 31 —, da alsdann wieder das ordentliche Verfahren stattfindet. Ist aber das Urtheil weder in unterer noch in höherer Instanz unter Vorbehalt der Rechte ergangen, so wird auch im Falle der Zurückweisung zur anderweiten Verhandlung in unterer Instanz in dieser das Verfahren sich immer noch in den Formen des Urkunden- und Wechselprozesses abwickeln und es tritt deshalb wieder der Grundsatz des §. 31 über das Zusammenfassen der Instanzen in Anwendung. Wegen des Kostenvorschusses vgl. §. 81 Mot.

§. 559 C.P.O.

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§. 563 C.P.O.

Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten, sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil entsprechende Anwendung.

§. 34.

Drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §. 99);
2. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);
3. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862).

Anm. Jedes Verfahren über die unter Nr. 1—3 aufgezählten Angelegenheiten gilt nach §. 39 für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit; es wird also für jedes besondere Verfahren die nach dem Gebührensatz des §. 8 zu berechnende Bauschgebühr einmal zum Ansatz kommen, vgl. §. 18 Anm. 1.

Doch ist nur ein Verfahren vorhanden und wird nur eine Gebühr erhoben, wenn mehrere Anträge durch eine Entscheidung beschieden werden. Anm. 1 zu §. 39.

Zu §. 34 Nr. 1.

Vgl. für die Werthsberechnung §. 13 Abs. 3.

§. 99 C.P.O.

Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängig mündliche Verhandlung erfolgen.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Zu §. 34 Nr. 2.

Anm. In Entmündigungssachen ist für die Gebührenerhebung das landgerichtliche (§. 20) von dem amtsgerichtlichen Verfahren zu trennen.

§. 593 C.P.O.

Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

§. 597 C.P.O.

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts

des zweiten Buchs zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des §. 355 kann von Amtswegen erfolgen.

§. 616 C.P.O.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§. 621 C.P.O.

Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 594, 595 Abs. 1, der §§. 596, 597 Abs. 1, 4 und des §. 604 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

§. 625 C.P.O.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 616—619.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

Zu §. 34 Nr. 3.

Mot. Für die von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete gerichtliche Beweisaufnahme selbst wird nach dem Systeme des Entwurfs (vgl. §. 18) eine Gebühr nicht erhoben.

§. 862 C.P.O.

Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

§. 35.

Zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1, 3, §. 809), oder auf Ertheilung

einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669);

2. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4);

3. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§. 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§. 772, 781 Abs. 2, §§. 782, 810 Abs. 3);

4. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des §. 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

5. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung §. 685).

Anm. In den hier erwähnten Angelegenheiten gilt ein jedes Verfahren als besonderer Rechtsstreit; es wird also für jedes einzelne Verfahren, sofern es zu einer Entscheidung führt, die Gebühr des §. 35 erhoben. Doch ist nur ein Verfahren vorhanden und wird nur eine Gebühr erhoben, wenn mehrere Anträge durch eine Entscheidung beschieden werden. Anm. 1 zu §. 39. Dabei ist zu beachten, daß auch, wenn etwa diejenige Vorschrift, auf Grund deren im einzelnen Falle eine Entscheidung obiger Art ergangen ist, sich nicht unter den zu Nr. 1—4 angezogenen Paragraphen der C.P.O. befinden sollte, nichtsdestoweniger die hier geregelte Gebührenerhebung eintritt, sofern eben nur die betreffende Entscheidung eine der oben aufgezählten Angelegenheiten zum Gegenstande hat.

Wegen der Werthsberechnung im Zwangsvollstreckungsverfahren vgl. die Einleitung B. I. 2a. S. 8.

Zu §. 35 Nr. 1.

Ist die Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel im Wege der Klage zu beantragen, so wird das Verfahren nach §. 26 Nr. 8 besteuert.

Für den Fall, daß die Einwendung aus §. 668 C.P.O. mit der Klage aus §. 687 C.P.O. (bei §. 26 Nr. 8) kumulirt wird, kann für die, beide Punkte umfassende Entscheidung nur eine Gebühr zum Ansatz kommen.

Vgl. noch §. 38 Abs. 2.

§. 662 C.P.O.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt.

§. 663 C.P.O.

Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt"

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 664 C.P.O.

Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§. 665 C.P.O.

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers, sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 236, 238 gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§. 666 C.P.O.

In den Fällen der §§. 664, 665 darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§. 668 C.P.O.

Ueber Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber

die Vollstreckungsklausel ertheilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§. 703 C.P.O.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln*) finden die Bestimmungen der §§. 662—701 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§. 704, 705 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§. 704 Abs. 1 C.P.O.

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

§. 705 Abs. 1—3 C.P.O.

Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Absatze bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

§. 809 C.P.O.

Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind.

§. 669 C.P.O.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

---

*) Nämlich: aus Vergleichen, Vollstreckungsbefehlen, gerichtlichen und notariellen Urkunden und anderen Schuldtiteln.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

Zu §. 35 Nr. 2.

Mot. Die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung kann auch in der Beschwerdeinstanz erfolgen (C.P.O. §. 535). Dieser Fall fällt unter §. 45 Nr. 1 des Entwurfs.

Anm. Die Bestimmung der Nr. 2 findet nicht Anwendung, wenn nach §. 689 C.P.O. die Einstellung u. s. w. in dem im §. 688 C.P.O. erwähnten, zur Hauptsache ergehenden Urtheil angeordnet wird.

§. 647 C.P.O.

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfindet, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§. 657 C.P.O.

Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des §. 647 entsprechende Anwendung.

§. 688 C.P.O.

Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 686, 687*) bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

---

*) Bei §. 26 Nr. 8 abgedruckt.

§. 690 C.P.O.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§. 696 C.P.O.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurtheilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686, 688, 689.

§. 710 Abs. 1 und 4 C.P.O.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 688, 689 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Zu §. 35 Nr. 3.

Anm. 1) Die Gebühr kommt laut §. 39 Abs. 2 hier nur einmal zur Erhebung, wenn mehrere gerichtliche Handlungen wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand betreffen.

2) Für das Ersuchen einer deutschen Behörde um Vornahme von Vollstreckungshandlungen auf Grund der §§. 678, 698, 699, 793 werden keine Gebühren erhoben. Vgl. §. 47 Nr. 13.

3) Vgl. auch Motive zu § 39.

§. 684 C.P.O.

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen

und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 700 C.P.O.

Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshülfe die Urtheile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

§. 723 C.P.O.

Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 724 C.P.O.

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 726 C.P.O.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe, oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

Anm. In diesem Falle kann für die Werthsberechnung das Interesse selbstverständlich auch unter dem Betrage der Forderung oder des Werths des gepfändeten Gegenstandes festgesetzt werden. Mot. S. 44.

§. 729 C.P.O.

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermange-

lung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§. 730 Abs. 1*) C.P.O.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

§. 736 C.P.O.

Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des §. 730 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 738 C.P.O.

Ist in Gemäßheit des §. 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

§. 743 C.P.O.

Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwerthung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 745 C.P.O.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 730—744 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 746 C.P.O.

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

---

*) Inhibitorium und Arrestatorium des bisherigen preußischen Prozeßrechts.

§. 747 C.P.O.

Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Anm. Für die Bestellung eines Sequesters werden Gebühren nicht erhoben. Vgl. §. 47 Nr. 3.

§. 754 C.P.O.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

§. 755 C.P.O.

Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

§. 771 C.P.O.

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§. 772 C.P.O.

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.

§. 781 C.P.O.

Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

§. 782 C.P.O.

Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

Vgl. Motive zu §. 43.

§. 810 Abs. 1 u. 3 C.P.O.

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt u. s. w.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

Vgl. Nr. 4.

Zu §. 35 Nr. 4.

Anm. Erfolgt die Entscheidung unmittelbar durch Endurtheil (C.P.O. §. 802 Abs. 1), so kann nur die Bestimmung des §. 26 Nr. 9 Anwendung finden. Wenn auf den Widerspruch gegen einen Arrestbeschluß ein Endurtheil ergeht, so wird, im Falle die Hauptsache nicht anhängig ist, mithin eine Entscheidungsgebühr für das Endurtheil zur Erhebung kommen muß, ein Gebührenansatz nach §. 35 Nr. 4 ebenfalls nicht statthaben. Sofern jedoch die Gebühr für das Endurtheil über den Widerspruch durch eine andere Entscheidungsgebühr in der Hauptsache absorbirt wird, mithin die Gebühr des §. 26 Nr. 9 *nicht* „zur Erhebung kommt", greift die Gebühr des §. 35 Nr. 4 Platz, ebenso auch, wenn Widerspruch gegen den Arrestbeschluß erhoben, das Verfahren aber demnächst, bevor eine Entscheidung ergeht, eingestellt wird.

Vgl. Anm. zu §. 26 Nr. 9 und §. 58 Abs. 2.

§. 801 C.P.O.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht

glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhäng machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

§. 802 C.P.O.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurtheil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzutheilen.

§. 813 C.P.O.

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 815 C.P.O.

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§. 816 C.P.O.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 817 C P.O.

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

§. 818 C.P.O.

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§. 819 C.P.O.

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

§. 820 C.P.O.

In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 821 C.P.O.

Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Gericht in erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

§. 822 C.P.O.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitte erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

Zu §. 35 Nr. 5.

Wann in diesen Fällen Gebührenfreiheit eintritt, bestimmt §. 47 Nr. 14.

§. 685 C.P.O.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im §. 668 Abs. 2*) bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

---

*) Bei Nr. 1 abgedruckt.

§. 36.

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) werden fünf Zehntheile der Gebühr (§. 8) und, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, die volle Gebühr erhoben.

Anm. Das Verfahren gilt nach §. 39 als besonderer Rechtsstreit; es tritt demzufolge eine Verminderung der Gebühr nach der Regel des §. 28 auch dann nicht ein, wenn das Gesuch bei dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gericht angebracht wird. Mot. S. 58.

Die Bestellung eines Vertreters für den unbekannten Gegner erfolgt gebührenfrei. §. 47 Nr. 6.

Vgl. auch §. 22.

§. 447 C.P.O.

Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

§. 450 C.P.O.

Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des §. 447 nicht vorliegen.

§. 451 C.P.O.

Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

§. 453 C.P.O.

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§. 37.

Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§. 631, 632);
2. zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) für die Entscheidung über

das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung §. 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung §. 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Beispiel S. 18.

Anm. [1]) Das Mahnverfahren gilt für die Gebührenerhebung nach §. 39 als besonderer Rechtsstreit, welcher abgesondert von dem durch Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl oder durch Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl veranlaßten weiteren ordentlichen Verfahren für sich dem Gebührenansatz unterliegt, so daß eine Anrechnung der Gebühren des Mahnverfahrens auf die des ordentlichen Verfahrens nicht stattfindet.

[2]) Der Werthgegenstand des, eine Einschränkung auf einen Theil des Anspruchs nicht enthaltenden Vollstreckungsbefehls ist derselbe wie der des Zahlungsbefehls, da ersterer nach §§. 662, 702 der C.P.O. nicht als Akt der Zwangsvollstreckung gelten kann, mithin die Bestimmung des §. 13 Abs. 2 auf denselben nicht anwendbar ist.

[3]) Wird der Antrag auf Erlaß des Zahlungs- bezw. Vollstreckungsbefehls zurückgenommen, bevor die nachgesuchte Entscheidung ergangen ist, so greift die Vorschrift des §. 46 Platz.

[4]) Zu Abs. 2. Enthält aber das Gesuch verschiedene selbstständige Ansprüche, von denen nur einer oder einige zurückgewiesen werden (Mot. zur C.P.O. S. 382), so ist in Gemäßheit des §. 5 C.P.O. (bei §. 9) die Gebühr zu 1 von dem Gesammtbetrage der Ansprüche zu berechnen. In den Vollstreckungsbefehl wird dann allerdings nach Analogie des §. 88 C.P.O. nur der Theil der Gebühren zur Erstattung aufgenommen werden können, welcher dem Verhältniß des Betrages der im Zahlungsbefehl berücksichtigten Ansprüche zur Summe aller Ansprüche des Gesuchs entspricht.

[5]) Für die Erhebung des Widerspruchs und Mittheilung desselben an den Kläger werden ebensowenig wie für die vom Gericht zu ertheilende Bescheinigung des Widerspruchs Gebühren, sondern nur baare Auslagen fällig.

[6]) Hinsichtlich des Verfahrens in Folge Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl vgl. §. 30 Abs. 2.

§. 631 C.P.O.

Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

§. 632 C.P.O.

Der Zahlungsbefehl enthält die im §. 630 Nr. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen

einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben.

§. 639 C.P.O.

Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 38.

Für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung §. 646), werden zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

Die Gebühr, welche für das letztere Zeugniß erhoben ist, wird auf die Gebühr für das Zeugniß der Rechtskraft oder die Gebühr für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung angerechnet.

Das Verfahren gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit. Vgl. §. 35 Nr. 1 und §. 45 Abs. 2.

§. 646 C.P.O.

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen.

Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zweck der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

§. 39.

Jede der im §. 27 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§. 34 bis 38 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§. 35 Nr. 3) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

Mot. Um die Höhe der Gerichtsgebühren in einem annähernd dem Umfange der in Anspruch genommenen richterlichen Thätigkeit entsprechenden Verhältnisse zu halten, muß für das Gebiet der Gebühren nicht das ganze Zwangsvollstreckungsverfahren als eine Instanz (C.P.O. §. 163) gelten, sondern jedes Verfahren in demselben über Anträge, Erinnerungen und Einwendungen als selbstständiger Prozeß in Betracht kommen. Mehrere gleichzeitig gestellte Anträge, welche in demselben Verfahren erledigt werden, sind für die Gebührenerhebung zusammenzufassen. Werden z. B. wegen eines Anspruchs von 10000 *M.* 6 Geldforderungen zu je 1000 *M.* durch einen Akt gepfändet, so sind nicht 6 Gebühren zu je 6,40 *M.*, sondern es ist eine Gebühr im Betrage von 14,80 *M.* anzusetzen. Ebenso hoch würde die Gebühr sich belaufen, wenn durch einen Akt wegen 6 Theilansprüche von je 1000 *M.* 6 Geldforderungen zu je 1000 *M.* gepfändet werden. Das Gericht kann aber, wie bei der Klageanhäufung (C.P.O. §. 136), eine Sonderung des Verfahrens über die einzelnen Anträge eintreten lassen, insbesondere wenn verschiedenartige Anträge kumulirt werden, oder wenn über einen der in einem Gesuche gestellten Anträge sofort entschieden, über einen anderen erst mündlich verhandelt wird. Entsteht im Zwangsvollstreckungsverfahren ein Rechtsstreit, dessen in erster Instanz ergehende Entscheidung, vom Fall eines Versäumnißurtheils abgesehen, der Berufung unterliegt (z. B. im Falle der C.P.O. §. 686 oder bei Intervention eines Dritten, §. 690 das.), so werden für diesen Streit die Gebühren nach §§. 18—26 erhoben.

Anm. [1]) Die Reichstagskommission hat in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern noch folgende für die §§. 34, 35 wichtige Konstatirung zu Protokoll gegeben:

„Nach §. 33 (jetzt 39) wird für jedes einzelne Verfahren über Anträge, wie sie in den §§. 29, 29a. (jetzt 34, 35) bezeichnet sind, die dort bestimmte Gebühr erhoben.

Doch ist nur ein Verfahren vorhanden und wird nur eine Gebühr erhoben, wenn mehrere Anträge durch eine Entscheidung beschieden werden."

[2]) Ueber die Begriffe „Rechtsstreit und Instanz" vgl. noch die Einleitung B. II. S. 11.

§. 40.

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben.

Anm. 1) Die dem Gerichtsvollzieher für die Zustellung durch die Post zustehende Gebühr beträgt 40 Pfennig.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (C.P.O. §. 172 Abs. 2) gilt als eine Zustellung (§. 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher).

2) Die Beglaubigung von Abschriften durch den Gerichtsschreiber erfolgt gebührenfrei.

§. 179 C.P.O.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§. 177, 178 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

§. 41.

Für einen in Gemäßheit des §. 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermine geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben.

Mot. Im Falle des §. 471 der C.P.O. wird, wenn ein Vergleich aufgenommen wird, die Vergleichsgebühr nach §. 18 erhoben. Wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt, so werden nur für diesen Gebühren nach den allgemeinen Regeln erhoben. Wird der Antrag vor dem Termine zurückgenommen, so wird keine Gebühr, nicht einmal die des §. 46 erhoben.

Anm. Für andere Sühneversuche innerhalb oder außerhalb des Rechtsstreits (§. 268 C.P.O. und für Ehesachen §. 572 ff. C.P.O.) kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

§. 471 C.P.O.

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner

vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

§. 42.

Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768) werden fünf Zehntheile und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben.

Anm. Das Vertheilungsverfahren, welches dem preußischen Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz entspricht, tritt nach §. 758 C.P.O. ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht.

Als Werthsobjekt wird der hinterlegte Geldbetrag gelten. §. 6 C.P.O. bei §. 9.

Die Kosten werden nach §. 760 Abs. 2 C.P.O. vom Bestande der Masse vorweg in Abzug gebracht.

Der Vorschuß fällt in Ermangelung eines Antragstellers weg.

§. 43.

Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§. 780, 782) werden zwei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

Mot. Die Ladung zur Leistung des Offenbarungseides wird vom Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher bewirkt (C.P.O. §. 781) und die Abnahme des Eides kann auch ohne gerichtliche Entscheidung vor sich gehen. Erscheint der Schuldner im Termine nicht oder verweigert er die Leistung des Eides, so bedarf es der Erhebung einer Gebühr für die Abhaltung des Termins nur dann, wenn nicht eine Entscheidung spätestens im Termin auf Grund des §. 781 Abs. 2 oder §. 782 der C.P.O. zu ergehen hat; denn die Entscheidung zieht die Gebühr des §. 35 Nr. 3 nach sich.

§. 780 C.P.O.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

§. 782 C.P.O.

ist bei §. 35 Nr. 3 abgedruckt.

§. 44.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850) werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

Anm. [1]) Nur dann, wenn das Aufgebotsverfahren nach den Bestimmungen der C.P.O stattfindet, ist ein Gebührenansatz nach §. 44 zulässig; in allen Fällen dagegen, wo auf Grund des §. 11 des Einf.-Ges. zur C.P.O. die Anwendung der Bestimmungen der C.P.O. ausgeschlossen oder dieselben durch andere Vorschriften ersetzt sind, bleibt auch kein Raum für die Anwendung dieses Gesetzes.

[2]) Die C.P.O. behandelt in ihrem neunten Buche lediglich die öffentlichen gerichtlichen Aufforderungen an unbestimmte Gegner bezw. unbekannte Betheiligte zur Anmeldung von Rechten mit präklusivischer Folge, und zwar nur insoweit, als diese Aufforderungen nicht Theile eines anderen, besonders geregelten gerichtlichen Verfahrens, wie des Konkurs-, erbschaftlichen Liquidations- oder Subhastationsverfahren bilden.

Es fallen unter das Gesetz unter andern:

Todeserklärungen, Verschollenheitserklärungen, gerichtliche Aufgebote gefundener Sachen, von Hypothekenposten, unbekannter Erben, sowie alle Arten Aufgebote zur Amortisation von Urkunden und Werthpapieren.

[3]) Gebührenfrei sind die öffentliche Bekanntmachung, sowie die Anordnung und Vornahme etwaiger Ermittelungen gemäß §. 829 Abs. 2 C.P.O.

[4]) Die Anfechtung eines Ausschlußurtheils gilt für die Gebührenerhebung als besonderes Verfahren. Mot.

§. 45.

Drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur

Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) zur entsprechenden Anwendung.

Beispiel S. 21.

Mot. In Rücksicht auf das für alle Beschwerdesachen gleichmäßige Verfahren erschien eine Unterscheidung der Arten von Rechtsstreitigkeiten, wie sie für die erste Instanz vorgesehen ist, nicht angezeigt.

Da in der Beschwerdeinstanz nur der geringste Gebührensatz erhoben wird, findet eine weitere Ermäßigung (§. 26 Nr. 5) für den Fall, daß nur die Zulässigkeit des Rechtsmittels in Frage kommt, nicht statt.

Auch im Falle des §. 539 der C.P.O. wird immer nur eine Bauschgebühr für das ganze Verfahren erhoben. Diese wird, da hier das Prozeßgericht gegenüber dem beauftragten oder ersuchten Richter oder dem Gerichtsschreiber gewissermaßen als eine höhere Instanz erscheint, durch eine Gebühr für eine sonstige Entscheidung nicht absorbirt (§. 28).

Dem Beschwerdeführer sowohl als dem Antragsteller in den Fällen des §. 539 der C.P.O. wird es unter Umständen an einem Prozeßgegner fehlen, beispielsweise wenn kein Theil die angegriffene Entscheidung beantragt hat oder deren Aufrechterhaltung wünscht. Wird in solchen Fällen die Beschwerde bezw. der Antrag begründet gefunden, so tritt Gebührenfreiheit ein.

Anm. 1) Die Bauschgebühr des §. 45 wird erhoben für jeden nach den Vorschriften der C.P.O. zu erledigenden Fall der Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde, einschließlich der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, selbst wenn die Sache beim Gericht bisher noch nicht anhängig war, oder die angegriffene Entscheidung von einer nicht zu den ordentlichen Gerichten zu zählenden Stelle ergangen ist, wie bei den aus §§. 35 und 36 der Rechtsanwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878 in Folge der Beiordnung eines Rechtsanwalts zulässigen Beschwerden oder bei Beschwerden, welche gegen Entscheidungen der Gemeindegerichte statthaft und durch die Landesgesetzgebung den Vorschriften der C.P.O. unterworfen sind. Dieselbe Bauschgebühr kommt auch zum Ansatz für Beschwerden im Konkursverfahren — §. 57 — und für die im §. 78 Nr. 3c. bezeichnete Beschwerde in Strafsachen.

2) Dagegen findet die Bestimmung keine Anwendung auf Beschwerden, welche in den Bereich der Disziplin der Gerichte gehören, wie Beschwerden über den Geschäftsbetrieb, über Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten; ferner auf die Beschwerde gegen die Entscheidung, welche die Rechtshülfe für unzulässig erklärt im Falle des §. 160 G.V.G. (Mot. zum G.V.G.). Vgl. auch Abs. 2 der Mot. zu §. 47.

3) Wird einer für begründet erachteten Beschwerde von dem Gericht oder Vorsitzenden, dessen Entscheidung angefochten wird, abgeholfen, so liegt der Fall des §. 45 nicht vor, ein Gebührenansatz bleibt demnach ausgeschlossen.

4) Von den aus diesem Gesetz zulässigen Beschwerden sind die in §§. 4, 16, 47, 48 aufgeführten gebührenpflichtig.

5) Zu Abs. 1. Zu dem voraufgegangenen Verfahren in der Beschwerdeinstanz gehören die Aussetzung und Vollziehung einer Entscheidung und der Erlaß einstweiliger Anordnungen gemäß §. 535 C.P.O. (Mot. zu §. 35 Nr. 2), die Wiedereinsetzung u. a.

6) Die Reichstags-Kommission hat im Einverständniß mit den Regierungsvertretern folgende Erklärung zu Protokoll abgegeben:

„Die Bestimmung im letzten Satze des §. 39 (jetzt 45) Abs. 1 schließt die Erhebung einer Gebühr nach §. 40 (jetzt 46) für den Fall der Zurücknahme einer Beschwerde nicht aus."

7) Im Abs. 2 bedeutet „beauftragter Richter" ein Mitglied des Prozeßgerichts, welches von diesem den Auftrag zu einzelnen Prozeßhandlungen (insbesondere zu Beweisaufnahmen und zur Vorbereitung in Rechnungssachen) erhalten hat; „ersuchter Richter" ein anderes Gericht, und zwar nach §. 158 G.V.G. ein Amtsgericht.

§. 539 C.P.O.

Wird die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Reichsgericht.

§. 46.

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden zwei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Falle des §. 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

Mot. Die Vorschrift des §. 46 in Verbindung mit der des §. 81 sichert die Erhebung einer Gebühr für den Fall, daß das Gericht mit einem Rechtsstreite befaßt wird, ohne daß es in der Instanz zu einem gebührenpflichtigen Akte kommt. Erfolgt in dem vorausgesetzten Falle keine Zurücknahme, so wird der Vorschuß einbehalten.

Anm. [1]) Für die Zurücknahme einer Klage werden in der Regel zwei Zehntheile der Gebühr des §. 8, bei den in den §§. 25, 26 erwähnten Prozessen jedoch nur die Hälfte davon anzusetzen sein.

In den Fällen der §§. 34—38 wird, so lange bis die begehrte Entscheidung ergangen ist, für die Zurücknahme des Antrags nur die Gebühr dieser Vorschrift Platz greifen.

Hinsichtlich des Einspruchs vgl. §. 30 Abs. 2 und §. 32 Abs. 2; wegen der Entscheidung über die Kostentragung bei Zurücknahme der Klage, des Rechtsmittels oder Einspruchs vgl. §. 26 Nr. 5 und Anm. 2.

[2]) Wird der Antrag auf Vornahme eines Sühnetermins vor dem Termin zurückgenommen, so bleibt jede Gebühr außer Ansatz. §. 41 Mot.

[3]) Die „gebührenpflichtigen Akte" finden sich im §. 18 zusammengestellt. Vgl. noch §. 21 Anm. 1 und §. 18 Mot.

[4]) Zu Abs. 3. Stände beispielsweise in einem Rechtsstreit über 5 400 ℳ. die Ermäßigung des Klagantrags um 1000 ℳ. in Frage, dann würde, da die volle Entscheidungsgebühr sich bei einem Objekt von 4 400 ℳ, ebenso wie von 5 400 ℳ. auf den Betrag von 68 ℳ. berechnet, die Gebühr des §. 46 (von 6,40 ℳ. bei einem Objekt von 1000 ℳ.) außer Ansatz bleiben müssen.

Träte dagegen in einem Rechtsstreit über 5 400 ℳ. eine Zurücknahme des Klagantrags um 1 800 ℳ. ein, dann würde die Entscheidungsgebühr bei einem Objekt von 5 400 — 1 800 = 3 600 ℳ. sich auf 62 ℳ. belaufen, während sie sich bei einem Gegenstande von 5 400 auf 68 stellen würde; in Höhe der Differenz dieser beiden Gebühren von 6 ℳ. müßte mithin die Gebühr des §. 46, welche bei einem Objekt von 1 800 ℳ. 8,80 ℳ. beträgt, zur Erhebung gelangen.

§. 47.

Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung §. 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§. 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer

für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§. 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung §. 728 Abs. 1, §. 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§. 747, 752);

4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 42 bis 49, 371);

5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung §. 97);

6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung §. 126);

7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§. 351 bis 354, 373);

8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§. 345, 346, 355, 374);

9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§. 55, 455, 609, 620, 626, 693);

10. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§. 290, 291);

11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordnung §§. 496, 523);

12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung

an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§. 171, 681);

13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des §. 678 Abs. 3, der §§. 698, 699 Abs. 1, §. 793 der Civilprozeßordnung;
14. über die im §. 35 Nr. 5 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von Drei Zehntheilen der Gebühr (§. 8) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

Mot. Als selbstverständliche Folge des Prinzips der Bauschbeträge ergiebt sich der Wegfall der nach mehreren Gesetzgebungen bisher zu erhebenden Siegelgelder, Aufrufungs-, Aufwarte-, Heftgebühren, der Gebühren für Aufsuchung von Akten, für Emballage und dergleichen. Es könnte in Frage kommen, ob nicht für die Niederlegung eines Schiedsspruchs (C.P.O §. 865) eine Gebühr gerechtfertigt wäre, indem hier die Deckung durch einen Bauschbetrag fehlt. Der Entwurf hat davon Abstand genommen, weil die Gebühr entweder sehr geringfügig sein müßte, oder durch den Anreiz zur Umgehung den Zweck jener Anordnung vereiteln würde. Es bedarf ferner keiner Ausführung, daß für einzelne Handlungen im Rechtsstreite, welche nicht einen der als gebührenpflichtig bezeichneten Akte darstellen, wie für die protokollarische Aufnahme von Gesuchen, Beschwerden und Erklärungen, die Vermittelung des Gerichtsschreibers zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers, Erhebung und Bescheinigung des Widerspruchs im Mahnverfahren, und die Mittheilung desselben an den Kläger, für Benachrichtigungen und Anzeigen keine Gebühren zum Ansatze kommen. Das Gleiche gilt für Sühneversuche innerhalb oder außerhalb des Rechtsstreits mit Ausnahme des im § 41 vorgesehenen Falles.

Auf ein Verfahren, welches im Interesse der Beamtendisziplin eingeleitet wird, findet die Gebührenordnung keine Anwendung, auch nicht, wenn dasselbe mittelbar durch einen Antrag einer Prozeßpartei (C.P.O. §. 685 — bei § 35 Nr. 5 —) veranlaßt worden ist.

Selbstverständlich können, wenn ein von Amtswegen eingeleitetes Verfahren eingestellt wird, regelmäßig Gebühren nicht zum Ansatze kommen.

Anm. [1]) In diesem Paragraphen sind die objektiven Gebührenfreiheiten abgehandelt, während die subjektive Freiheit von Zahlung der Gebühren im §. 98 geregelt ist.

Außerdem ist dem Gericht noch durch §. 6 die Befugniß ertheilt, unter gewissen Umständen Gebührenfreiheit zu gewähren.

[2]) Zu Abs. 2 und 3. Für die Beschwerde kommt §. 45 zur Geltung.

Zu §. 47 Nr. 1.

Mot. a) Wie bereits erwähnt, umfassen die in einem Rechtsstreite zu erhebenden Gebühren zugleich die Verhandlungen und Entscheidungen über die Prozeß- und Sachleitung.

b) Zu diesen gebührenfreien Theilen des Verfahrens (Nr. 1) gehören auch die Unterbrechung des Verfahrens, welche nicht einer Entscheidung, sondern nur der Anerkennung bedarf, und die Aussetzung, obgleich von beiden anerkannt werden muß, daß sie einigermaßen auf der Grenze liegen. Die Gründe der Unterbrechung und Aussetzung stehen ihrer Natur nach den prozeßhindernden Einreden gleich. Ein Streit über dieselbe liegt aber der Regel nach erst im Falle der Anfechtung der ergangenen Entscheidung und im Falle der Aufnahme des Verfahrens vor, so daß sie bis dahin füglich ganz außer Betracht bleiben können, zumal die Entscheidnng ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen kann und die Aussonderung der Streitfälle komplizirte Bestimmungen erfordern würde.

c) Die Bestimmung und Aenderung von Terminen und Fristen ist, als zur Sach- oder Prozeßleitung gehörig, besonders erwähnt, weil sie in einzelnen Fällen zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Die Bestimmung von Terminen kommt nämlich, da die Rechtshängigkeit einer Streitsache durch die Erhebung der Klage begründet wird (C.P.O. §. 235), auch vor der Rechtshängigkeit vor, wird aber gerade dann von dem Rechtsstreite selbst nicht zu trennen sein.

d) Dasselbe muß von der Ablehnung einer Terminsbestimmung gelten, beispielsweise: wenn im Anwaltsprozeß die Klageschrift nicht die Unterschrift des Anwalts enthält (C.P.O. § 121 Nr. 6, §. 232), oder in Ehesachen, wenn den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist (C.P.O. §. 570), wenngleich im letzteren Falle der Entscheidung eine sachliche Prüfung vorausgeht. In solchen Fällen kommt auch nicht die Gebühr des §. 46 zur Erhebung (Abs. 2 des §. 46). Die Bestimmung von Fristen kann auch nach Erledigung der Instanz (C.P.O. §. 304) oder des Rechtsstreits (C.P.O. §. 806 — bei §. 26 Nr. 9 —) vorkommen, ist dann aber als Ergänzung der vorangegangenen Thätigkeit des Gerichts anzusehen und daher nicht für sich selbstständig zu besteuern.

e) Zur Prozeßleitung gehört auch die Bestimmung darüber, in welcher Weise eine Zustellung stattfinden soll. Gebührenfrei ist also auch die Bewilligung oder Versagung der öffentlichen Zustellung vor der Anhängigkeit des Rechtsstreits (C.P.O. §. 187).

f) Zu den prozeßleitenden Anordnungen sind die über Trennung oder Verbindung der Verhandlung mehrerer Ansprüche (C.P.O. §§. 136, 138, 141) zu rechnen. Auch die Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege (C.P.O. §. 242), ist wesentlich prozeßleitender Natur, da sie dem Beklagten nur die Einlassung auf die weitere Verhandlung auflegt.

g) Nicht minder gehören hierher die Vorforderung der Parteien zum persönlichen Erscheinen vor dem Gericht (C P.O. §§. 132, 579 Abs. 1) und die zur Durchführung dieser Anordnung gegen eine Partei in Ehesachen zulässigen Zwangsmaßregeln (C.P O. §. 579 Abs. 3).

Anm. Auch die Entscheidung, durch welche von dem Beklagten nachträglich vorgebrachte Vertheidigungsmittel (§. 252 C.P.O.), oder eine nach Erlassung eines Beweisbeschlusses erfolgte Beweisantretung (§. 398 C.P.O.) zurückgewiesen wird, gehört zur Sachleitung und ist daher gebührenfrei. Vgl. aber §. 48.

Vgl. §. 26 Nr. 4.

Zu §. 47 Nr. 2.

§. 117 C.P.O.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Zu §. 47 Nr. 3.

§. 7 Einf.-Gesetz zur C.P.O.

Ist in einem Bundesstaat auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze §. 8 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§. 517, 519 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung.

§. 36 C.P.O.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;
5. wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6. wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§. 756 C.P.O.

Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gericht unter Berücksichtigung der im §. 36 enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen.

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird.

§. 728 Abs. 1 C.P.O.

Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger.

§. 751 C.P.O.

bei §. 5 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher abgedruckt.

§. 747 C.P.O.

bei §. 37 Nr. 3 abgedruckt.

§. 752 C.P.O.

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch über-

wiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

Zu §. 47 Nr. 4.

§. 42 C.P.O.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§. 46 C.P.O.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 49 C.P.O.

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

§. 371 C.P.O.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gericht oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Zu §. 47. Nr. 5.

§. 97 C.P.O.

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Zu §. 47 Nr. 6.

§. 726 C.P.O.

Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mittheilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Giebt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Zurückgabe zu verurtheilen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

Zu §. 47 Nr. 7.

§. 351 C.P.O.

Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§. 352 C.P.O.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

§. 353 C.P.O.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§. 354 C.P.O.

Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§. 373 C.P.O.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

Zu §. 47 Nr. 8.

§. 345 C.P.O.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 346 C.P.O.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

§. 355 C.P.O.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 374 C.P.O.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

Zu §. 47 Nr. 9.

§. 55 C.P.O.

Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des §. 21 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.

§. 455 C.P.O.

Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch*) nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

---

*) Nämlich: auf Sicherung des Beweises.

§. 690 C.P.O.

Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

§. 620 C.P.O.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der dem Entmündigten bestellte Vormund und der Staatsanwalt befugt.

Will der Vormund die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606—615 entsprechende Anwendung.

§. 626 C.P.O.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgerichte abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der Vormund des Entmündigten befugt. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606, 608, 610, 611, 614, 615 entsprechende Anwendung.

§. 693 C.P.O.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

Zu §. 49 Nr. 10.

Wegen Ergänzung eines Urtheils vgl. §. 39.

§. 290 C.P.O.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheil und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

§. 291 C.P.O.

Enthält der Thatbestand des Urtheils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urtheil eingetragen ist.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welche bei dem Urtheil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheil und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Thatbestandes hat eine Aenderung des übrigen Theils des Urtheils nicht zur Folge.

Zu §. 47 Nr. 11.

Vgl. §. 26 Nr. 7.

§. 496 C.P.O.

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil erster Instanz ist, insoweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

§. 523 C.P.O.

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zu §. 47 Nr. 13.

Vgl. §. 35 Nr. 3 u. Anm.

§. 678 C.P.O.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§. 698 C.P.O.

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§. 699 C.P.O.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§. 793 C.P.O.

Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

Zu §. 47 Nr. 14.

Die Reichstags-Kommission hat zur Nr. 14 im Einverständniß der Regierungsvertreter folgende Konstatirung zu Protokoll gegeben:

„Der allgemeine Auftrag des Gläubigers zur Zwangsvollstreckung hat keineswegs zur Folge, daß auch ungesetzliche oder unzulässige Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers stets vom Gläubiger zu vertreten seien.“

§. 48.

Ist außer dem Falle des §. 300 der Civilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung beschließen. Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§. 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehntheilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4. Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Anm. [1]) Diese Vorschrift entspricht den Bestimmungen der §§. 90, 251, 256 C.P.O. Es ist jedoch die Verurtheilung einer Partei zur Tragung der Kosten eines gewissen Prozeßtheils nicht als formelle Voraussetzung der besonderen Gebührenerhebung erforderlich.

[2]) Für die Verlegung von Terminen und die Verlängerung von Fristen kommen nach dem Grundsatz des §. 47 Gebühren nicht zur Erhebung. Bei fortgesetzter Verschiebung der Verhandlung tritt die Erhebung der verfallenen Gebühren ein (§. 94 Nr. 1). Bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Verfahren über den Antrag der Regel nach mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden, so daß, wenn auch das Verfahren zunächst auf den Antrag beschränkt wird, doch die Entscheidung, sofern sie zu Gunsten des Antrags ausfällt, nur die Natur eines Zwischenurtheils hat, andernfalls aber der Sache nach ein Urtheil über die Zulässigkeit der nachzuholenden Prozeßhandlung ist, und jedenfalls nur für eine Instanz Gebühren erhoben werden können. Vgl. §. 26 Nr. 5.

[3]) Die Reichstags-Kommission hat in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern folgende Konstatirung zu Protokoll gegeben:

„Der Fall der Vertagung des §. 42 (jetzt 48) setzt voraus, daß die Verhandlung der Sache begonnen hatte, und ist deshalb nicht gegeben, wenn die Vertagung ohne Eingehen auf eine Verhandlung erfolgt ist."

[4]) Für die Beschwerde aus Abs. 2 entstehen Gebühren nach §. 45.

[5]) Da die auf Grund des §. 48 gezahlten Gebühren nicht zu denjenigen Kosten gerechnet werden können, welche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren (C.P.O. §. 87), so findet ein Anspruch auf Erstattung derselben gegen die in die Kosten des Prozesses verurtheilte Gegenpartei nicht statt. Mot. S. 68.

§. 300 C.P.O.

Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurtheils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.

§. 49.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

Tabelle Kolonne 6 und 7.

Anm. [1]) Die „Gebührensätze", welche sich erhöhen, sind die Einheitssätze des §. 8; der Wortlaut des §. 50, in welchem der Ausdruck „Gebührensatz" unter Bezugnahme auf §. 8 vorkommt, bestätigt dies. Es müssen also allen Berechnungen für höhere Instanzen an Stelle der Einheitssätze des §. 8 die nach dieser Vorschrift erhöhten Sätze zu Grunde gelegt werden.

[2]) Die Erhöhung tritt hinsichtlich aller gebührenpflichtigen Akte eines in der Berufungs- bezw. Revisionsinstanz schwebenden Rechtsstreits ein; sie erstreckt sich gleichmäßig auf alle Nebenstreitigkeiten und sonstige gebührenpflichtige Verhandlungen in derselben Instanz.

[3]) Die erhöhten Gebührensätze kommen demnach nicht nur für die im §. 26 unter Nr. 5, 6, 7 erwähnten, in der Berufungsinstanz ergehenden Akte, sondern auch für die Akte der daselbst in den übrigen Nummern verzeichneten Angelegenheiten in Anwendung; dasselbe gilt für die übrigen Paragraphen, wie §§. 27, 29, 31, 32, 46, 47 Abs. 2, §. 48 u. a. und es wird sich somit auch die Gebühr für Erledigung eines bedingten Urtheils (§. 24) erhöhen, je nachdem die Erledigung in der ersten oder der Berufungsinstanz stattfindet.

[4]) Wenn die Parteien durch Vereinbarung (Prorogation) zur Entscheidung eines Rechtsstreits das Berufungsgericht erwählen, so entscheidet dasselbe in erster Instanz und es ist alsdann die erhöhte Gebühr ausgeschlossen.

[5]) Für die Beschwerdeinstanz ist nach §. 45 immer nur der Satz §. 8 anzuwenden.

[6]) Hinsichtlich der Werthsberechnung vgl. die Einleitung B. I. 2c. S. 8.

Dritter Abschnitt.
Gebühren im Konkursverfahren.

Auch für die Kosten im Konkurse hält das Gesetz am System der Bauschgebühren fest. Die Bauschgebühren sollen für das Verfahren als Ganzes erhoben werden und zwar in fünf verschiedenen Gebührensätzen je nach dem Ausgange des Verfahrens (§. 51).

Neben den Bauschgebühren sieht das Gesetz für gewisse, mit dem Konkursverfahren im Zusammenhang stehende, aber durch den Zweck desselben nicht nothwendig gebotene Akte die Erhebung besonderer Gebühren vor (§§. 54, 55, 57).

Das Eröffnungsverfahren, im Falle der Konkurs nicht eröffnet wird, und die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens sind besonders berücksichtigt (§§. 53, 58).

Für die übrigen im Konkursverfahren vorkommenden richterlichen Akte, wie die Maßregeln gegen den Gemeinschuldner, Sistirung von Beschlüssen der Gläubigerversammlungen, Anordnungen über die an den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, über die Aufnahme der Inventur, über die vorläufige Hinterlegung von Geldern oder vorläufige Unterstützung des Gemeinschuldners, Bestimmung von Fristen zur Verwerthung von Pfandgegenständen, Aussetzung einer Abschlagsvertheilung, Genehmigung der Schlußvertheilung, sowie gerichtliche Ermittelungen aller Art werden Gebühren nicht besonders erhoben.

Außer den Gebühren kommen die baaren Auslagen des Gerichts nach Maßgabe der §§. 79, 80 zum Ansatz.

Von einer Regelung der Höhe der Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses nimmt das Gesetz Abstand; diese Gebühren unterliegen demnach der Festsetzung des Konkursgerichts. K.O. §§. 77, 83.

§. 50.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des §. 8 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie der §§. 14, 16, 17 dieses Gesetzes und des §. 3 der Civilporzeßordnung über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

§. 3 C.P.O.
ist bei §. 9 abgedruckt.

§. 51.

Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des

Konkursverfahren erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§. 8);

2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und acht Zehntheile derselben;
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursverordnung §. 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§. 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und fünf Zehntheile derselben;
4. wenn nach dem Ablauf der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§. 8) und drei Zehntheile derselben;
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, acht Zehntheile der Gebühr (§. 8).

Zu Nr. 3. Mot. Erläuternd sei bemerkt, daß in Gemäßheit der Ausdrucksweise der Konkursordnung unter dem „Vollzug" einer Abschlagsvertheilung die Ausführung derselben durch den Konkursverwalter zu verstehen ist (K.O. §. 154); sie beginnt nach der Festsetzung des zu zahlenden Prozentsatzes mit der die Abhebung der Dividenden einleitenden Mittheilung des Prozentsatzes an die berücksichtigten Gläubiger (K.O. §. 147 Abs. 2).

§. 147 K.O.

Für eine Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.

Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzutheilen.

§. 188 K.O.

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

§. 190 K.O.

Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§. 52.

Die im §. 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

Mot. Das Konkursverfahren hat ausschließlich die Befriedigung der Konkursgläubiger zum Zwecke. Daraus folgt, daß Gebühren für dasselbe nur nach demjenigen zur Konkursmasse gehörigen Aktivvermögen des Gemeinschuldners berechnet werden können, welches zur Befriedigung der Konkursgläubiger verwendbar ist. Selbstverständlich sind daher Masseschulden (K.O. §. 52)*) als fremde Bestandtheile der Masse in Abzug zu bringen. Dasselbe muß im Allgemeinen auch von den Massekosten (K.O. §. 51)*) gelten, zumal einzelne Verwaltungsausgaben (K.O. §. 51 Nr. 2) die Natur von Masseschulden annehmen können. Eine besondere Behandlung erfordern aber von den Massekosten zunächst die Gebühren des Konkursgerichts (§§. 51, 53, 54, 57, 58). Denn die Thätigkeit des Gerichts, für welche die Gebühren erhoben werden, erstreckt sich gerade auf den s. z. s. Bruttobestand der Masse und macht denselben erst zur theilbaren Masse; die Gebühren hierfür können daher weder rechtlich, noch auch können sie faktisch von dem Massebestand abgezogen werden, von welchem sie berechnet werden sollen. Aehnlich gestaltet sich das Verhältniß bezüglich der Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses; auch sie können daher bei der Gerichtskostenberechnung nicht abgesetzt werden.

Anm. Zu Abs. 1. Als zu den Massekosten gehörig sind nach den Motiven zu erachten: die Gebühr des §. 51 und §. 58 Abs. 1; die des §. 55, insoweit die Gebühr nicht aus der sog. Spezialmasse erhoben werden kann und dem Konkursverwalter zur Last fällt, und die des §. 57, insoweit die Kosten der Beschwerde ebenfalls den Kon-

*) Abgedruckt bei §. 92.

kursverwalter treffen; daneben werden die meisten Auslagen die Natur von Massekosten haben. Vgl. Anm. 3 zu §. 95.

Die Gebühren des mit einzelnen Akten im Konkursverfahren etwa betrauten Gerichtsvollziehers werden dagegen abgesetzt.

Rücksichtlich der Gegenstände für die abgesonderte Befriedigung stehen Mobilien den Immobilien völlig gleich. Mot.

Zu Abs. 2. Erfolgen nach §. 95 Abs. 1 auf die Konkursgebühr im Fortgange des Konkursverfahrens Zahlungen, so unterliegen sie bei Ueberhebungen der Berichtigung am Schlusse des Verfahrens.

§. 53.

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Die Vorschrift des §. 52 findet Anwendung. Das Gericht kann jedoch, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse des Schuldners oder auf Unwissenheit beruht, eine Ermäßigung der Gebühr beschließen.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung §. 97 Abs. 1, §. 194 Abs. 2, §. 195 Abs. 2, §. 199 Abs. 2, §. 205 Abs. 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§. 8) nach Maßgabe der Vorschriften des §. 10 erhoben.

Zu Abs. 1.

Anm. [1]) Die Reichstags-Kommission hat zu Abs. 1 im Einverständniß mit den Regierungsvertretern folgende Ansicht im Protokoll niedergelegt:

„Bei Zurückweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist für Feststellung des Gebührensatzes die im Antrage bezeichnete resp. in der Verhandlung berichtigte Höhe der Aktivmasse maßgebend, vorbehaltlich der Erledidung von Erinnerungen, welche gegen die Angabe nach §§. 4 und 14 (jetzt 16) erhoben werden."

[2]) Zur Ueberwindung der der Berechnung, namentlich in Ermangelung von Bilanz und Inventar entgegenstehenden Hindernisse dienen die Vorschriften der §§. 14, 16, 17 dieses Gesetzes und das nach §. 3 der C.P.O. unbeschränkte Ermessen des Gerichts.

[3]) Die Gebühr wird erhoben, auch wenn der Eröffnungsantrag gemäß §. 99 der K.O. deshalb abgewiesen wird, weil nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Zu Abs. 2.

Mot. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß durch die Zurücknahme oder die Versagung das Verfahren erledigt wird. Denn nicht der einzelne Antrag wird besteuert, sondern die Gebühr ist als eine Bauschgebühr für das ganze Eröffnungsverfahren anzusehen. Bei mehrseitigen Anträgen wird daher je nach dem Ausgange des Verfahrens immer nur $^3/_{10}$ bezw. $^1/_{10}$ der Gebühr erhoben, mögen von den Anträgen einzelne vor der Erledigung des Verfahrens zurückgenommen oder zurückgewiesen werden oder nicht. Unberührt davon bleibt allerdings die Vorschuß- und die Haftpflicht mehrerer Antragsteller (Abschnitt 6).

Anm. [1]) Wird der Antrag vor seiner Zulassung zurückgenommen, so werden Gebühren gar nicht erhoben.

[2]) Der Gebührenansatz erfolgt im Falle des §. 53 Abs. 2 nach Maßgabe des §. 10, also nach einem Objekt von 2000 Mk., ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mk. und nicht über 50 000 Mk.

§. 97 K.O.

Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden.

Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.

§. 194 K.O.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens*) ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§. 195 K.O.

Ueber das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des §. 48 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 statt.

Die Vorschriften der §§. 193 Abs. 2, 194 finden entsprechende Anwendung.

---

*) Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft.

§. 199 K.O.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens*) ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§. 205 K.O.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens**) ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe des §. 97 Abs. 2, 3 zu hören.

§. 54.

Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung §. 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§. 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, drei Zehntheile der Gebühr (§. 8) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des §. 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Anm. Die Kosten eines besonderen Prüfungstermins sind nach §. 130 der Konkursordnung von dem säumigen Gläubiger zu tragen. Wird die Anmeldung vor Anberaumung des Termins zurückgenommen, so kommt eine Gebühr nicht zum Ansatz. Mot. zu §. 82.

§. 136 K.O.

ist bei §. 9 abgedruckt.

§. 55.

Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmase gehörigen

*) Ueber das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

**) Ueber einen Nachlaß.

Gegenstandes (Konkursordnung §§. 116, 117) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

Anm. Es kommt hier §. 35 Nr. 3 und 4 in Betracht.

§. 116 K.O.

Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände kann bei der zuständigen Behörde durch den Konkursverwalter betrieben werden.

§. 117 K.O.

Der Verwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

§. 56.

Für die in Gemäßheit des §. 115 der Konkursordnung erfolgte Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§. 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung §. 782) werden Gebühren nicht erhoben.

§. 115 K.O.

Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides laden.

§. 782 C.P.O.

ist abgedruckt bei §. 35 Nr. 3.

§. 57.

Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§. 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) finden die Vorschriften des §. 52 Anwendung.

Anm. Eine Ermäßigung, wie sie nach §. 53 hinsichtlich der Gebühr für die Zurückweisung des Antrags auf Konkurseröffnung stattfinden kann, ist also für die Beschwerde gegen diesen Beschluß nicht zulässig. Abgesehen von den beiden im Abs. 2 bezeichneten Fällen wird das Gericht je nach Lage der Sache behufs der Gebührenerhebung zu prüfen haben, was den Gegenstand der Beschwerde bildet.

§. 101 K.O.

Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

§. 174 K.O.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt.

§. 58.

Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§. 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§. 52, 54 bis 57 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung §. 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des §. 35a. nach dem Werthe des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

Mot. Der Fall der Abweisung des Antrags, betreffs dessen eine Vorprüfung oder die Nothwendigkeit einer Anhörung des Gemeinschuldners, wie §. 97 der K.-O.

für den Konkursantrag es vorschreibt, nicht stattfindet, wird selten vorkommen, und vorkommenden Falles würde der Antrag meist auf einer dem Antragsteller nicht anzurechnenden Unkenntniß der Verhältnisse beruht haben (vgl. §. 6). Der Entwurf sieht daher für den Fall, daß der Antrag nicht zur Wiederaufnahme führt, von einer Gebühr, insbesondere der Gebühr des §. 53 ab.

Anm. Die volle Gebühr des §. 8 kommt zum Ansatz, mag eine Schlußvertheilung oder eine Einstellung des Verfahrens erfolgen.

Zum Absatz 2 hat die das Gesetz vorberathende Reichstags-Kommission in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern noch folgende Erläuterung zu Protokoll festgestellt: „Sicherungsgegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrages angesetzt. §. 46 Abs. 1 (jetzt 52 Abs. 1)."

§. 183 K.O.

Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

Für die Gesammtthätigkeit der Gerichte in Strafsachen sieht das Gesetz Bauschgebühren mit festen Sätzen vor. Durch besondere Besteuerung der einzelnen Instanzen, durch Festsetzung ermäßigter Tarifsätze für die Fälle eines abgekürzten Verfahrens, wie z. B. bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, und wenn eine Voruntersuchung oder eine Beweisaufnahme nicht stattgefunden hat, bleibt die Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes gewahrt.

Die für das Verfahren auf öffentliche Klage zu erhebende Bauschgebühr bestimmt sich nach den §§. 59—65; für das Verfahren auf erhobene Privatklage bezw. Nebenklage ist die Gebühr besonders durch die §§. 70—74 geregelt; auf beide Arten des Verfahrens beziehen sich dann wieder die Vorschriften der §§. 76—78.

Daneben finden für einzelne abweisende Entscheidungen und für Zurückweisung von Beschwerden noch die besonderen Bestimmungen der §§. 66—68 Anwendung.

Wird die gerichtliche Entscheidung über einen Strafantrag nachgesucht, so ordnet §. 69 die Gebührenerhebung an. Daselbst ist auch die Gebühr für Antragsdelikte vorgeschrieben, falls das Verfahren durch Zurücknahme des Antrags eingestellt wird.

Für das Verfahren wegen Einziehung u. s. w. von Gegenständen normirt endlich §. 75 die Gebühr.

Sonstige Entscheidungen unterliegen nicht einer Gebührenerhebung, auch wenn durch sie Anträge zurückgewiesen werden. Beispielsweise sind Anträge auf Entlassung aus der Untersuchungshaft, auf Aufhebung einer Beschlagnahme (St.P.O. §. 94), die Erklärung des Anschlusses an eine erhobene öffentliche Klage (St.P.O. §. 436), Anträge auf Aufschub der Strafvollstreckung (St.P.O. §. 490) auch im Falle der Verwerfung durch das Gericht erster Instanz gebührenfrei.

Ebenso wird bei Verurtheilung eines Schöffen, eines Vertrauensmannes des Ausschusses oder eines Geschworenen zu einer Ordnungsstrafe (G.V.G. §§. 56, 96) eine Gebühr, welche hier thatsächlich sich nur als Erhöhung der Strafe gestalten würde, nicht erhoben. Mot. S. 89.

§. 59.

In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühr aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzurechnet. Ist die bedingte Fortsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Mot. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage sind diese Bestimmungen nicht maßgebend, weil für dasselbe in den §§. 69—73 andere Grundsätze und besondere Tarifsätze aufgestellt sind.

Die Bemessung der Gebühr nach der rechtskräftig erkannten Strafe führt folgerichtig dahin, daß vom Beschuldigten, welcher straffrei ausgeht, eine Gebühr überhaupt nicht erhoben wird. Für das Verfahren auf öffentliche Klage ist diese Folge streng durchgeführt. Es kommt sonach eine Gebühr nicht zum Ansatze, wenn der freigesprochene Angeklagte durch sein Verhalten zur Untersuchung schuldhaft Veranlassung gegeben hat, ebensowenig, wenn im Laufe des Verfahrens Anträge, Gesuche (z. B. um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) oder Beschwerden zurückgewiesen worden sind. Zweifelhafter erscheint die Frage, ob einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten nicht eine Gebühr aufzuerlegen sei, wenn ihm eine schuldbare

Versäumniß zur Last fällt. Das preußische Gesetz vom 3. Mai 1853 §. 10 ordnet für derartige Fälle die Erhebung einer geringeren Gebühr an. Der Entwurf sieht von einer solchen ab, weil dem Zwecke, den auf Verschleif des Verfahrens gerichteten Bestrebungen entgegenzutreten, dieses Mittel doch nicht entsprechen würde und ohnehin baare Auslagen, zum wenigsten Zustellungsgebühren zum Ansatz kommen, welche letztere (worin der Entwurf vom preußischen Recht abweicht) neben und unabhängig von den Tarifsätzen berechnet werden. Am bedenklichsten könnte die Gebührenfreiheit in dem Falle erscheinen, wenn ein in der Hauptsache freigesprochener Angeklagter die Entscheidung ohne Grund ansicht. Der Entwurf hat sich auch hier für die mildere Ansicht entschieden, weil der Fall nicht häufig ist und die Gebühr doch nur sehr gering angesetzt werden könnte.

Wird eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet (St.G.B. §. 60), so ist selbstverständlich die an sich verwirkte Strafe, nicht der nach Anrechnung der Untersuchungshaft etwa verbleibende Rest für den Gebührenansatz maßgebend.

Anm. Bezüglich des Begriffs „Strafsachen" vgl. Anm. 1 zu §. 1 und Anm. 3b. zu §. 62. Die Gebühren in Strafsachen werden erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig; wann die Rechtskraft eintritt, ist in der Anm. 2 zu §. 96 erläutert.

Vgl. auch §. 69 Mot. und §. 77 Anm. 1.

§. 60.

Im Falle des §. 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesammtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des §. 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

Anm. Für die Berechnung der Gebühren des früheren Verfahrens bleibt die in demselben erkannte Einzelstrafe maßgebend.

§. 74 Abs. 1 Str.G.B.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen und Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

§. 79 Str.G.B.

Die Vorschriften der §§. 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.

§. 492 Str.P.O.

Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§. 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.

§. 61.

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

Anm. Für die Auslagen haften, soweit sie nicht etwa in Folge einer Anschuldigung entstanden sind, — hinsichtlich deren Freisprechung erfolgt ist —, die Verurtheilten als Gesammtschuldner (vergl. Str.P.O. §. 498 bei §. 92); ausgenommen sind die jedem einzelnen Verurtheilten zur Last fallenden Haftkosten und Transportkosten.

§. 62.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von

1. 1 bis 20 Mark einschl. oder 1 bis 10 Tage einschl. 5 Mark,
2. mehr als 20 bis 30 Mark einschl. oder mehr als 10 bis 14 Tage einschl. . . . . . 10 „
3. mehr als 30 bis 60 Mark einschl. oder mehr als 14 Tage bis 4 Wochen einschl. . . . 20 „
4. mehr als 60 bis 150 Mark einschl. oder mehr als 4 bis 6 Wochen einschl. . . . . . 30 „
5. mehr als 150 bis 300 Mark einschl. oder mehr als 6 Wochen bis 3 Monate einschl. . . . 45 „
6. mehr als 300 bis 500 Mark einschl. oder mehr als 3 bis 6 Monate einschl. . . . 60 „
7. mehr als 500 bis 1 000 Mark einschl. oder mehr als 6 Monate bis 1 Jahr einschl. . . 75 „
8. mehr als 1 000 bis 1 500 Mark einschl. oder mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre einschl. . . 100 „

9. mehr als 1500 bis 3000 Mark einschl. oder mehr als 2 bis 3 Jahre einschl. . . . 130 Mark,
10. mehr als 3000 Mark oder mehr als 3 bis 10 Jahre einschl. . . . . 180 „
11. im Falle einer schwereren Strafe . . . 300 „

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr . . . . 5 „
und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt . . . . 45 „

Anm. [1]) Ob in erster Instanz die Hauptverhandlung vor einem Gerichte höherer oder niederer Ordnung stattgefunden hat, ist für die Gebührenberechnung nicht von Belang.

[2]) Verweist das höhere Gericht eine Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz an das frühere Gericht zurück oder an das zuständige Gericht (St.P.O. §§. 369, 394, 395), so wird analog der Bestimmung des §. 77 das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Verfahren der Instanz gelten.

[3]) Die Reichstags-Kommission hat in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern folgende Konstatirung zu Protokoll abgegeben:

„a) Wenn neben einer anderen Freiheitsstrafe auf Festungshaft oder auf Haft erkannt worden ist, ist bei Berechnung der Gebühr die Zeitdauer der mehreren Strafen zusammenzurechnen und das hiedurch erlangte Zeitmaß nach den Bestimmungen des §. 55 (jetzt 62) zu Grunde zu legen.

b) Forststrafsachen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs, vielmehr bleiben sie der Partikalargesetzgebung vorbehalten.“

Vgl. ferner §. 64.

§. 37 Str.G.B.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§. 63.

Zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung §. 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung §. 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehntheile der Sätze des §. 62. zu erheben.

Mot. Hat in Folge des erhobenen Einspruchs eine mündliche Hauptverhandlung stattgefunden, so sind die Gebühren nicht nach §. 63, sondern nach §. 62 zu berechnen, und es kommen für den Strafbefehl besondere Gebühren nicht zum Ansatz. Betrifft eine Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (St.P.O. §. 452), so kommt die Bestimmung des §. 65 Abs. 3 zur Anwendung.

Anm. Im Falle des Abs. 1 stellt sich der Tarif des §. 62 zu 1 4 auf bzw. 1, 2, 4, 6 *M.*

§. 450 St.P.O.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

§. 452 St.P.O.

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

§. 64.

Hat weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des §. 62 bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 211 der Strafprozeßordnung.

Hinsichtlich der gerichtlichen Voruntersuchung vgl. §§. 176—195 der Str P.O.

§. 211 St.P.O.

Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage

ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

§. 65.

Die Sätze des §. 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §. 370), oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung §. 452), so sind vier Zehntheile zu erheben.

Vgl. §. 62 Anm. 2, §. 66 Nr. 2 und §. 76.

§. 370 Str.P.O.

Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 452 Str.P.O.

ist bei §. 63 abgedruckt.

§. 66.

Ein Zehntheil der Sätze des §. 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§. 46, 234, 370 Abs. 2);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§. 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §. 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung §. 449) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung §. 454) oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 460) als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

Anm. Die Gebühren treten nur ein, wenn eine Zurückweisung erfolgt. Für den Fall der Zurücknahme vor der Entscheidung sind nach §. 76 drei Zehntheile der Gebühr des §. 66 zu erheben.

Zu §. 66 Nr. 1.

Anm. Eine Wiedereinsetzung ist unter den in den §§. 44, 45 der St.P.O. vorgeschriebenen Voraussetzungen ferner zulässig:

a) für den Privatkläger nach §. 431 St.P.O. im Falle der dort bezeichneten Versäumung, vgl. §. 71 Nr. 1;
b) gegen die Versäumung der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung, §. 455 St.P.O. oder den Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde §. 461 St.P.O.

§ 46. St.P.O.

Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtszeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 234 St.P.O.

Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 370 St.P.O.

ist bei §. 55 abgedruckt.

Zu §. 66 Nr. 2.

Anm. [1]) Ob das Rechtsmittel durch Beschluß oder durch Urtheil verworfen wird ist für den Betrag der Gebühr nicht von Belang (Mot.).

[2]) Für die verwerfende Entscheidung sowohl aus §. 386 Abs. 1 als aus §. 389 Abs. 1 Str.P.O. wird wohl jedesmal besonders die Gebühr des §. 66 anzusetzen sein, da die Entscheidungen in verschiedenen Instanzen ergehen und der im §. 386 Abs. 2 Str.P.O. bezeichnete Antrag sachlich eine Beschwerde enthält (vergl. §. 66. Nr. 5).

Vergl. §. 65.

§. 360 St.P.O.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzuläßig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. 363 St.P.O.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzuläßig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

§. 386 St.P.O.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im §. 385 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzuläßig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§. 389 St.P.O.

Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Zu §. 66 Nr. 3.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen, so greift die Gebühr des §. 67 Platz.

§. 408 St.P.O.

Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

Zu §. 66 Nr. 4.

Wegen des Einspruchs vergl. §. 63 Abs. 2.

§. 449 St.P.O.

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§. 454 St.P.O.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. 460 St.P.O.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt,

§. 67.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§. 410, 411 Abs. 1), so werden zwei Zehntheile und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung §. 409), vier Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des §. 62 erhoben.

vgl. §. 66 Nr. 3.

§. 409 St.P.O.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwensenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§. 410 St.P.O.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des §. 399 Nr. 1, 2 oder des §. 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

§. 411 Abs. 1. St.P.O.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

§. 68.

Für die Zurückweisung anderer, als der in §. 66 Nr. 5, §. 67 Abs. 2. bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

Anm. [1]) Es kommen bei Anwendung des §. 68 nur diejenigen Beschwerden in Betracht, welche in dem durch die Strafprozeßordnung geregelten Verfahren verhandelt werden.

Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen be-

treffen, liegen außerhalb des Bereichs der Strafprozeßordnung (Mot. zur St.P.O.) und unterliegen somit keiner Gebührenerhebung in Gemäßheit dieses Gesetzes. Als Fall einer solchen Justizaufsichtsbeschwerde ist in der die Strafprozeßordnung vorberathenden Justiz-Kommission die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse Seitens des Richters bei einer Hausuntersuchung angeführt worden. (Prot. S. 533).

[2]) Zu den gebührenpflichtigen Beschwerden gehören sowohl die des Beschuldigten oder dritter Personen, z. B. über Verhaftung, Beschlagnahme, Berechnung der erkannten Strafen, Ablehnung eines Richters (St.P.O. §. 28), über die Auferlegung der Kosten eines außergerichtlichen Verfahrens (St.P.O. § 501), als auch die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung stattfindenden Beschwerden der Schöffen, Geschwornen- und Vertrauensmänner sowie der Parteien, Zeugen, Rechtsanwälte u. a. wegen Auferlegung von Ordnungsstrafen seitens der Gerichte (G.V.G. §§. 56, 96, 183).

[3]) Unter die Bestimmung dieses Paragraphen fällt dagegen selbstverständlich nicht die Beschwerde an den höheren Staatsanwalt nach §. 170 St.P.O.

[4]) In Abs. 2. ist unter „dem Beschuldigten" derjenige zu verstehen, gegen den die gerichtliche Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung geführt wird.

[5]) vgl. auch §. 78 Nr. 3c, §. 71 Nr. 4 und 6, und Anm. zu §. 45.

§. 69.

Werden in den Fällen der §§. 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§. 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr,

wenn es sich um eine Uebertretung handelt . .	20 Mark
wenn es sich um ein Vergehen handelt . . .	50 „
wenn es sich um ein Verbrechen handelt . .	100 „

Das Gleiche gilt im Falle des §. 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des §. 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

Mot. Wenn in dem Fall des §. 173 der St.P.O. schließlich das Gericht, wenngleich es den Angeschuldigten außer Verfolgung setzt oder freispricht oder das Verfahren einstellt, auf Grund der Vorschrift im §. 504 a. a. O. den Antragsteller von der Tragung aller Kosten oder einer Quote derselben entbindet, so fällt natürlich die Gebühr des §. 69 ganz oder zum entsprechenden Theile weg.

Anm. [1]) Die angenommene Dreitheilung der strafbaren Handlung beruht auf dem §. 1 des Str.G.B. danach ist:

ein Verbrechen — eine mit Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung;

ein Vergehen — eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig Mark bedrohte Handlung;

eine Uebertretung — eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bedrohte Handlung.

2) Die Gebühr besteuert das ganze Verfahren, mag es in einer oder mehreren Instanzen verhandelt sein.

3) Ebenso kann die Gebühr nur einmal erfordert werden, gleichviel ob das Verfahren von einer oder mehreren Personen, ob es gegen eine oder mehrere Personen beantragt ist.

4) Betrifft der Antrag mehrere Delikte, so wird der schwerste Fall zu berücksichtigen sein. Ist die strafbare Handlung aus dem Antrag nicht zu ersehen, so ist jedenfalls die niedrigste Gebühr zu erheben, da doch anzunehmen sein wird, daß der Antragsteller mindestens die Verfolgung einer Uebertretung beabsichtigt hat.

5) Zum Abs. 1 hat die das Gesetz vorberathende Reichstags-Kommission im Einverständniß mit den Regierungs-Vertretern folgende erläuternde Bemerkung gemacht:

„Wenn der Richter im Falle des §. 504 der Strafprozeßordnung zur theilweisen Kostentragung verurtheilt, z. B. zu $1/4$ der Kosten, so ist auch nur die dem zuerkannten Kostentheile entsprechende Quote der Gebühr des §. 61, (jetzt §. 69.) also im angeführten Beispiele $1/4$ dieser Gebühr, zu erheben."

6) Abs. 3. Der letzte Satz behandelt die sogenannten Antrags-Delikte; die Zurücknahme des Antrags vor Eröffnung des Hauptverfahrens ist gebührenfrei.

Das Hauptverfahren wird nach §. 201 St.P.O. durch Beschluß des Gerichts eröffnet, vor dem Schöffengerichte kann aber ohne solchen Beschluß zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird, oder sich freiwillig stellt, oder festgenommen ist. St.P.O. §. 211. In den letzteren Fällen wird der Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens mit dem des Beginns der Hauptverhandlung zusammenfallen.

§. 172 St.P.O.

Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffenlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag*) und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§. 173 St.P.O.

Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§. 174 St.P.O.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung

---

*) welchen der Verletzte gegen den ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft bei Gericht gestellt hat.

einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§. 175 St.P.O.

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des §. 172 und des §. 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

§. 501 St.P.O.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 504 St.P.O.

Bei §. 92 abgedruckt.

§. 70.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . 15 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . 20 Mark;
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird 30 Mark;

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Wird eine Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in

der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung §§. 370, 431), so sind 15 Mark zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung §. 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

Mot. Wird eine Privatklagesache gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängigen Sache verhandelt, so muß für den Gebührenansatz eine Sonderung des einen von dem anderen Verfahren eintreten, weil einer Verbindung die Verschiedenheit in den Grundsätzen der Berechnung widerstrebt.

Ob eine Beweisaufnahme im Sinne des §. 70 stattgefunden hat, wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 243, 244 der Strafprozeßordnung unschwer zu beurtheilen sein.

Anm. [1]) Uebernimmt die Staatsanwaltschaft im Laufe der Sache die Verfolgung, so gilt das Verfahren für die Gebührenerhebung als Verfahren auf öffentliche Klage St.P.O. §. 417 Abs. 2. 3. §. 496.

[2]) Die Gebühr des §. 70 umfaßt zugleich das Verfahren auf die Klage und das auf die Widerklage; wird eine der Klagen zurückgenommen, so erhöht oder vermindert sich die Gebühr nicht.

§. 370 St.P.O.

ist bei §. 65 abgedruckt.

§. 431 St.P.O.

Die Privatklage kann bis zur Verkündigung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündigung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des §. 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§. 464 St.P.O.

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt

die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem sochen Fall hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§. 71.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind:

1. in den Fällen des §. 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurückweisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen . . . . 2 Mark,
2. im Falle des §. 67 Abs. 1 . . . . 4 „
   und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat 8 „
3. im Falle des §. 67 Abs. 2 . . . . 2 „
4. in den Fällen des §. 68 . . . . 1 „
5. für Zurückweisung einer Privatklage . . . . . 3 „
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 „

zu erheben.

Anm. Die Gebühr zu Nr. 5 wird erhoben ohne Unterschied, ob die Zurückweisung vor oder nach Mittheilung der Klage an den Beschuldigten erfolgt. St.P.O. §§.422, 423.

§. 72.

Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

§. 73.

Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§. 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben.

Mot. Ob eine Betheiligung mehrerer Personen vorligt, wird für jede einzelne Gebühr zu prüfen sein. Beispielsweise kommt, wenn von mehreren Privatklägern nur

einer Beschwerde einlegt, für die Zurückweisung derselben nur der einfache Satz zur Erhebung. Selbstverständlich liegt eine Betheiligung mehrerer Personen nicht vor, wenn eine zweite Person blos als Beistand des Privatklägers oder des Beschuldigten auftritt, wohl aber, wenn neben dem Verletzten eine Person in Geltendmachung des ihr zustehenden Rechts, selbständig auf Bestrafung anzutragen, auftritt (Strafgesetzbuch §§. 195, 196, 232).

§. 74.

Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung §. 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§. 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

Mot. Der Entwurf geht davon aus, daß der Anschluß eines Nebenklägers an die erhobene öffentliche Klage an sich auf die Kosten des Verfahrens nicht von Einfluß sein wird; es wird deshalb die Erhebung von besonderen Gebühren nur für den einzigen Fall in Vorschlag gebracht, daß dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels (Strafprozeßordnung §. 441) zur Last fallen.

Dagegen liegt ein Bedürfniß, dem unterliegenden Nebenkläger auch in den übrigen Fällen eine Gebühr aufzuerlegen, nicht vor; denn eine Ausdehnung des Verfahrens in erheblichem Umfange wird durch den Anschluß des Nebenklägers, wenn er nicht selbständig Rechtsmittel einlegt, nicht herbeigeführt und die Lage des Angeklagten nicht wesentlich verändert.

Zweifelhaft kann die Frage sein, ob nicht die Entscheidung über den Anspruch einer Buße und die hierauf bezüglichen Rechtsmittel den Ansatz einer besonderen Gebühr zur Folge haben sollen; der Entwurf hat von einer derartigen Regelung Abstand genommen.

Anm. Für die Zurückweisung der Anschlußerklärung des Nebensklägers werden mithin keine Gebühren erhoben.

Die Stellung und Befugniß des Nebenklägers ergiebt sich aus nachstehend abgedruckter Bestimmung:

§. 435 St.P.O.

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§. 441 St.P.O.

Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§. 75.

Für das Verfahren in den Fällen der §§. 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

Mot. Wird auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt (St.P.O. §. 477), so wird der Regel nach in Ermangelung eines Kostenpflichtigen eine Gebühr nicht zum Ansatze kommen.

Es bedurfte jedoch eines Maßstabes für die Gebührenerhebung in den Fällen, wenn einem der Beschlagnahme-Interessenten (St.P.O. §. 478) die Kosten eines Rechtsmittels (St.P.O. §. 505) oder auch Kosten erster Instanz auferlegt werden.

Wird das Verfahren von einem Privatkläger beantragt, so hat derselbe zufolge der allgemeinen Grundsätze über die Verbindlichkeiten des Privatklägers einen Gebührenvorschuß zu zahlen (§. 83).

§. 477 St.P.O.

In den Fällen, in welchen nach §. 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheil in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

§. 478 St.P.O.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§. 479 St.P.O.

Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im §. 478 bezeichneten Personen zu.

§. 76.

Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§. 66 bis 68, 69 Abs. 1, §§. 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

Anm. [1]) Diese Bestimmung gilt für das Verfahren auf öffentliche Klage wie für das auf erhobene Privatklage. Für das letztere sind die Sätze des §. 71 maßgebend; die Gebühr für Zurücknahme der Privatklage ist im §. 72 geregelt.

[2]) Hat in der Berufungs oder Revisions-Instanz die Hauptverhandlung begonnen, so werden bei einer Zurücknahme des Rechtsmittels, auch wenn eine solche zulässig (St.P.O. §. 345) die Gebühren der §§. 65, 70 erhoben. Mot S. 95.

Betreffs der Antragsdelikte vgl. §. 69 Abs. 3.

§. 77.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung §. 410), so werden, wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren, erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.

Anm. [1]) Wird in dem neuen Verfahren auf Freisprechung des Verurtheilten erkannt, so sind demselben die für das erste Verfahren von ihm erhobenen Gebühren und baaren Auslagen zurückzuzahlen, soweit nicht die letzteren nach §. 499 St.P.O. dem Angeschuldigten, falls er sie etwa durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat, aufzuerlegen sind. vgl. §. 57 Mot.

Dasselbe gilt auch für das Privatklageverfahren; der Privatkläger wird in vorliegendem Falle die zweifache Gebühr, für das neue und für das alte Verfahren zu zahlen haben.

In den Fällen des §. 504 St.P.O. fällt die festgesetzte Gebühr bei einer Freisprechung des Verurtheilten dem Antragsteller nachträglich zur Last, sofern derselbe nicht vom Gericht ganz oder theilweise davon entbunden wird.

²) Wird in Folge der Wiederaufnahme bei Aufhebung des früheren Urtheils auf eine geringere Strafe, als im ersten Urtheil erkannt, so dient diese neue Strafe nunmehr als Maßstab für die Gebührenberechnung.

§. 410 St.P.O.

ist bei §. 67 abgedruckt.

§. 78.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühr für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 179);
2. die Gebühren für Akte, welche betreffen:
   a) die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Strafprozeßordnung §§. 50, 69, 77);
   b) die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung §. 145);
3. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Abs 2);
   b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§. 495, 496);
   c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubes bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§. 122, 488).

Anm. Für den Gebührenansatz kommen, abgesehen von den allgemein anwendbaren Vorschriften der §§. 45, 46 hauptsächlich folgende Bestimmungen in Betracht:

zu 1: §. 40;

zu 2a: §. 47 Nr. 8 — für den Fall der Beschwerde §. 47 Abs. 3;

zu 2b.: §. 47 Nr. 5 — für den Fall muthwilliger Veranlassung und der Beschwerde §. 47 Abs. 2, 3;

zu 3a.: §. 34 Nr. 1;

zu 3b.: §§. 35, 43 sowie §. 47 Nr. 12—14 und Abs. 3 für den Fall der Beschwerde;

zu 3c.: §. 45.

Zu Nr. 3c. ist zu bemerken, daß für die Entscheidung, welche den Verfall einer Sicherheit zum Vortheile der Staatskasse in Gemäßheit des §. 122 der St.P.O. ausspricht, eine Gebühr nicht zum Ansatze kommt. Mot. S. 95.

zu §. 78 Nr. 1.

§. 179 C.P.O.

ist bei §. 40 abgedruckt.

zu §. 78 Nr. 2a.

§. 50 St.P.O.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann. zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 69 St.P.O.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem

anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 77 St.P.O.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

zu §. 78 Nr. 2b.

§. 145 St.P.O.

Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des §. 141 erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

zu §. 78 Nr. 3a. u. b.

§. 495 St.P.O.

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

§. 496 St.P.O.

Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

zu §. 78 Nr. 3c.

§. 122 St.P.O.

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn

der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

§. 488 St.P.O.

Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§. 79.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;

8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Mot. Die Aufzählung der neben den Gerichtsgebühren zum Ansatze kommenden Auslagen hat die Bedeutung, daß sonstige Auslagen der Gerichte den Parteien nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (vgl. §. 1).

Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten (Nr. 5) sind nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu berechnen.

Zu den unter Nr. 6 bezeichneten Auslagen gehören insbesondere die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, soweit solche aus der Staatskasse vorzuschießen sind, die an ausländische Behörden, an Konsuln oder Gesandte des Reichs (C.P.O. §§. 182, 328 Abs. 2), an Münzbeamte (St.P.O. §. 92) oder sonstige Fachbehörden (St.P.O. §. 83 Abs. 2), im Falle des §. 81 der St.P.O. an die Direktion der Anstalt gezahlten Beträge, sowie die den Rechtsanwälten für Vertheidigungen aus der Staatskasse gezahlten Gebühren (St.P.O. §. 150).

Die Bestimmung unter Nr. 8 bezieht sich auf die Kosten der Haft als eines Mittels zur Erzwingung einer Handlung (C.P.O. §§. 782, 774, 355 Abs. 2; St.P.O. §. 69 Abs. 2), auf die Kosten der Haft des Gemeinschuldners (K.O. §. 93) und die Untersuchungshaft. Die Strafvollzugskosten zu regeln, lag außerhalb der diesem Entwurfe gesetzten Schranken.

Anm. Hierzu hat die Reichstags-Kommission in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern folgende Erläuterung zum Protokoll erklärt:

„§. 71 (jetzt 79) Ziffer 1, event. §. 1 des Entwurfs schließt die besondere Berechnung des verwendeten Papiers aus."

§. 80.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Anm. Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften — sowohl einfache als beglaubigte — auch bei Benutzung gedruckter Formulare erhoben, gleichviel ob die Herstellung beantragt oder von Amtswegen erfolgt ist (vergl. §§. 86, 87).

Das Gesetz ordnet allgemein die Erhebung von Schreibgebühren für das im Laufe des Prozesses vorkommende Schreibwerk an; es werden daher der Erhebung von Schreibgebühren nur diejenigen Schriftstücke (Protokolle, Verfügungen, Entwürfe, Anzeigen, Notizen u. a.), welche bei den Gerichtsakten verbleiben, nicht unterworfen sein. Beispielsweise werden also für den zwischen den Gerichten und anderen Behörden statt-

findenden Schriftwechsel, sofern er nicht in Br. m.=Verfügungen (auf Aktenpiecen) stattfindet, ferner für alle vom Gerichte oder dem Gerichtsschreiber zu beurkundende Ausfertigungen (Zahlungsbefehle, Vollstreckungsbefehle, Vollstreckungsklauseln, Urtheilsausfertigungen, Bescheinigungen u. a.), Ladungen und Benachrichtigungen der Parteien oder dritter Personen, und auch für alle von Amtswegen zu fertigenden Abschriften (des Berufungs- und Revisionsurtheils für die Akten unterer Instanz, bei der Konkurseröffnung und beim Zwangsvergleich u. a.) Schreibgebühren stets zum Ansatz kommen müssen.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§. 81.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

Mot. Für die Frage, wann im Civilprozeß eine neue Instanz, für welche ein neuer Vorschuß vom Antragsteller zu erlegen ist, beginnt, sind die Vorschriften der §§. 30 ff. maßgebend. Danach ist in den Fällen der §§. 30, 31 ein neuer Vorschuß nicht zu erfordern. Im Falle des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil (§. 32) muß davon ausgegangen werden, daß die Absicht bei Einlegung desselben auf Fortsetzung der Instanz gerichtet sei (C.P.O. §. 305 Abs. 1 Nr. 3), es ist also kein Vorschuß zu erfordern; stellt sich das Verfahren als neue Instanz heraus (§. 32 Abs. 1), so werden die Gebühren fällig, und es bedarf daher eines Vorschusses nicht mehr. Bei Einlegung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbefehl wird ein Vorschuß fällig (§§. 37, 39). Wenn im Falle der Beendigung des Urkundenprozesses der Rechtsstreit anhängig bleibt (§. 33), so ist abzuwarten, ob eine Partei zur Fortsetzung des Rechtsstreits im ordentlichen Verfahren ladet; von dieser Partei ist dann ein Vorschuß zu erfordern. Im Arrestverfahren ist der Betrag des Vorschusses davon abhängig, ob eine mündliche Verhandlung angeordnet wird (§. 35 Nr. 4, §. 26 Nr. 9); wird gegen

den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, Widerspruch erhoben (C.P.O. §. 804), so ist die widersprechende Partei zur Zahlung des Vorschusses verpflichtet (§. 39).

In Ermangelung eines Antragstellers (C.P.O. §§. 97*, 759**) tritt der Vorschuß in Wegfall.

Im Falle des §. 471†) der C.P.O. wird der Vorschuß bei Erhebung der Klage fällig.

Anm. [1]) Im Mahnverfahren bedarf es eines Vorschusses bei dem Antrage auf Erlaß des Zahlungsbefehls bezw. Vollstreckungsbefehls nicht, da die Kosten gleichzeitig mit der Entscheidung auf diese Anträge fällig werden; dagegen ist nach Einlegung des Widerspruchs gegen den Zahlungsbefehl die Erhebung eines Vorschusses von der Partei erforderlich, welche die andere zur mündlichen Verhandlung ladet. Bei der Nebenintervention ist im Falle der Zurückweisung derselben (C.P.O. §. 68) die Gebühr des §. 27, sofern sie nicht durch eine andere absorbirt wird, alsbald zur Erhebung zu bringen; ist der Nebenintervenient zugelassen, so gilt er als Streitgenosse, ein Gebührenvorschuß ist also in beiden Fällen nicht erforderlich.

[2]) Von der Vorschußzahlung darf die Thätigkeit des Gerichts nach §. 3 nicht abhängig gemacht werden, Ausnahmen sind in Privatklage- und Nebenklagesachen durch §. 84 Abs. 3 und für Ausländer durch §. 85 Abs. 5 zugelassen.

[3]) Der Vorschuß wird fällig, sobald bei Ladungen die Terminseinrückung geschehen oder auf Anträge eine gerichtliche Entschließung erfolgt ist; auf diese Weise erhält die Staatskasse beim Liegenbleiben einer anhängig gemachten Sache die erforderliche Deckung für die entstandenen Gebühren, insbesondere die des §. 46.

[4]) Indem die §§. 81—84 die Vorschußpflicht der Betheiligten regeln, legen sie selbstverständlich nicht den Behörden die Verbindlichkeit auf, den Vorschuß zu erheben, lassen vielmehr dem Ermessen der Behörde Raum, im einzelnen Falle von der Vorschußleistung zur Zeit oder überhaupt Umgang zu nehmen. Mot. S. 100.

[5]) Insoweit der vorschußpflichtigen Partei Gebührenfreiheit zusteht oder das Armenrecht bewilligt ist, muß die Erhebung eines Vorschusses unterbleiben. Rücksichtlich des Armenrechts wurde vom Referenten der Reichstags-Kommission ein solcher Vorbehalt in der Reichstagsverhandlung (Stenogr. Ber. S. 1348) zum Ausdruck gebracht.

[6]) Zum §. 81 hat die Reichstags-Kommission im Einverständniß mit den Regierungsvertretern folgende erläuternde Bemerkungen gemacht:

a) In allen Fällen, in welchen für die Partei der Anwalt handelt, ist für die Vorschuß- und bezw. Gebührenleistung nicht der Anwalt, sondern die von ihm vertretene Partei verhaftet, wenn nicht etwa der Anwalt ausdrücklich die Zahlung für die Partei übernommen hat.

b) Der Vorschuß einer Partei, soweit diese nicht Schuldner wird, kann nicht zur Deckung von Gebühren und Auslagen, für welche der Gegner vorschußpflichtig ist, verwendet werden.

[7]) Wegen des Begriffs „Instanz" vgl. Einleitung B. II. S. 12. Zu Abs. 2 vgl. §. 11 und Mot., ferner §. 94 Nr. 2 und Anm.

---

*) bei §. 47 Nr. 5. **) im Vertheilungsverfahren. †) bei §. 41.

§. 82.

Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens;
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist,
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des §. 183 Abs. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im §. 53 Abs. 1 bestimmte Gebühr.

Mot. Die Vorschußpflicht ist auch in den Fällen des §. 82 unabhängig von der Gebührenpflicht (§. 90). Obwohl der Betrag des Vorschusses im Falle des §. 82 Nr. 1 mit der Konkurseröffnung und die Gebühr im Falle des §. 82 Nr. 3 mit der Wiederaufnahme des Konkursverfahrens auf die Konkursgebühr (§. 51 bezw. §. 58 Abs. 3) zu verrechnen und zu den Massekosten zu zählen sind, bleibt der Antragsteller doch für den als Vorschuß zu leistenden Betrag verhaftet, vorbehaltlich seines Anspruchs auf Erstattung des Gezahlten aus der Konkursmasse. Bedeutung gewinnt diese selbstständige Haftpflicht im Falle der Unzulänglichkeit der Konkursmasse. Sofern der Gemeinschuldner selbst den Konkurs beantragt hatte, haftet er für den Vorschuß auch mit seinem nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögen.

Anm. Für die Berechnung des Vorschusses ist maßgebend:
zu Nr. 2: §. 54.
zu Nr. 3: §. 58 Abs. 2.

Hinsichtlich der Vorschußpflicht vgl. Anm. 4 und 5 zu §. 81.

§. 83.

In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark, für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des §. 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

Anm. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenvorschusses fällt natürlich in dem Verfahren auf öffentliche Klage weg. Auch im Verfahren auf erhobene Privatklage braucht der Beschuldigte, welcher ein Rechtsmittel eingelegt hat, einen Gebührenvorschuß nicht zu leisten.

Hinsichtlich der Vorschußpflicht vgl. Anm. 4 zu §. 81.

§. 84.

Außer dem Gebührenvorschuß (§§. 81 bis 83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Anm. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann nach §. 344 der C.P.O. das Gericht die Ladung von Zeugen nnd Sachverständigen von der Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der erwachsenden Auslagen abhängig machen.

Wegen der Schreibgebühr macht §. 97 Abs. 2 einen entsprechenden Vorbehalt. Hinsichtlich der Vorschußpflicht vgl. Anm. 4 zu §. 81.

§. 85.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im §. 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer Deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des §. 83 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der §. 83 Abs. 2, §. 84 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Anm. 1) Die Vorschriften schließen sich an die der C.P.O. §§. 102, 103 und der St.P.O. §. 419 an. In Konkurssachen ist von Ausländern ein Vorschuß nicht zu erfordern.

2) Befindet sich unter mehreren Streitgenossen ein Ausländer, so werden von dem nach §. 85 zu berechnenden Vorschuß die der deutschen Nationalität angehörigen Streitgenossen nach Maßgabe des §. 81 ein Drittel, der Ausländer den Rest von zwei Dritteln zu zahlen haben. Klagen die Streitgenossen einen Anspruch ein, welcher von ihnen nur in Gemeinschaft geltend gemacht werden kann, so wird auch, wenn der betheiligte Ausländer seiner Pflicht zur Vorschußzahlung nicht genügt, den übrigen deutschen Streitgenossen der Rechtsschutz nicht vorenthalten werden können, und dem Rechtsstreit daher Fortgang zu geben sein. Lassen sich jedoch die Ansprüche trennen, so tritt Abs. 5 des §. 85 hinsichtlich der Geltendmachung der Ansprüche des Ausländers in Kraft.

§. 86.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

Vgl. Anm. 6 zu §. 81.
Zu Abs. 1 vgl. §§. 87, 88.
Zu Abs. 2 vgl. §. 97 Abs. 2.

§. 87.

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§. 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

Anm. 1) Wird die Kostenpflicht durch eine Entscheidung höherer Instanz abweichend von der der Vorinstanz regulirt, so werden die sämmtlichen Kosten der verschiedenen Instanzen zusammengerechnet und nach der Bestimmung der letzten Entscheidung festgesetzt und auf die Parteien vertheilt, unter Anrechnung der von den zahlungspflichtigen Parteien bereits entrichteten Kosten der früheren Instanzen.

2) Zu Abs. 2 giebt §. 98 Abs. 4 eine Ausnahme für den Fall, daß einer von Gebührenzahlung befreiten Partei die Kosten auferlegt werden.

§. 88.

Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§. 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach §. 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

Anm. Die Reichstags-Kommission hat hierzu folgende Konstatirung im Protokoll niedergelegt:

„Im §. 80 (jetzt 88) wird lediglich eine Bestimmung über schon entstandene Gebühren getroffen."

§. 89.

In Ermangelung eines anderen Schuldners (§. 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des §. 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

Anm. Vgl. die Constatirung b, Anm. 6 zu §. 81.

Auf die Massekosten und Masseschulden im Konkurs ist §. 89 nicht anwendbar.

namentlich kann der Konkursgläubiger, auf dessen Antrag der Konkurs eröffnet ist, nicht als verhaftet für die Kosten des Konkursverfahrens angesehen werden. Mot. S. 101.

§. 90.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§. 81 bis 85 bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

Anm. Vgl. auch §. 94 Nr. 1.

Eine Ausnahme findet nach §. 98 Abs. 4 statt, wenn die Kosten einer von der Gebührenzahlung befreiten Partei auferlegt werden.

§. 91.

Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

Anm. Die Vorschrift ist auf §. 95 C.P.O. gegründet. Die Haftung erstreckt sich auf Gebühren, Auslagen und Vorschuß. Vgl. Anm. zu §. 61.

§. 92.

Durch die Bestimmungen der §§. 81 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung §. 697, der Konkursordnung §§. 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung §. 498 Abs. 2, §. 503 Abs. 4, §. 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

Anm. Zu diesen Vorschriften gehören die des Handelsgesetzbuchs Art. 112, 113, 280, der Wechselordnung Art. 81.

§. 697 C.P.O.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§. 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckungstehenden Anspruch beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§. 50 K.O.

Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen

§. 51 K.O.

Massekosten sind:

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren;
2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse;
3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

§. 52 K.O.

Masseschulden sind:

1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;
2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;
3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

§. 53 K.O.

Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnißmäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten, von diesen zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigen sind.

§. 130 K.O.

In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; anderenfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Aenderungen der Anmeldung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermine anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins.

§. 498 St.P.O.

Wenn ein Angeklagte in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gielt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

§. 503 St.P.O.

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder

wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des §. 87 der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

§. 504 St.P.O.

Wird in dem Falle des §. 173*) der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des §. 503 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

§. 93.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

Anm. Die Fälligkeit der Kosten tritt ein, bevor das Urtheil rechtskräftig ist. Vgl. §. 87 u. Anm.

Im Mahnverfahren sind die Kosten unmittelbar nach Erlaß des Zahlungs- bezw. Vollstreckungsbefehls zu erheben.

§. 94.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen

*) bei §. 69 abgedruckt

können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.

2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Voschusses fordern.

3. Eine nach §. 47 Abs. 2, §. 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

Anm. Zu Nr. 1. Für die Entscheidung, durch welche eine Fristverlängerung bewilligt oder verweigert wird, kommt eine Gebühr nicht zum Ansatz, da hier ein Gegenstand der Justizverwaltung vorliegt.

Die Gebühren und Auslagen werden, insoweit nicht über Inzidentstreitigkeiten eine anderweite Feststellung der Kostenpflicht vorhergegangen ist, von dem aus §§. 86, 89 ersichtlichen Zahlungspflichtigen — in der Regel wohl vom Kläger der Instanz — eingezogen.

Vgl. auch §. 24, Abs. 2.

Zu Nr. 2. Vgl. §. 11 und §. 81 Abs. 2.

§. 95.

Im Konkursverfahren können auf die im §. 51 und §. 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann in dem Falle des §. 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, in dem Falle des §. 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

Anm. [1]) Die Abschlagszahlungen werden gemäß §. 51 abzustufen sein, so daß mithin bis zum Ablauf der Anmeldefrist $^{8}/_{10}$, nach demselben wieder $^{1}/_{2}$ und nach Vollzug einer Abschlagsvertheilung oder nach einem Vergleichstermin wiederum $^{2}/_{10}$ der Gebühr (§. 8) vom Konkursverwalter zu zahlen sind. Sollte bei einer solchen Ab-

schlagszahlung der Werth der Masse zu hoch oder zu gering berechnet gewesen sein, so kann die Berichtigung des Gebührensatzes und die Ausgleichung bei der Schlußerhebung erfolgen.

2) Die Fälligkeit der Gebühren und der Verpflichtung, die noch nicht vorschußweise vergüteten Auslagen zu erstatten, tritt im Uebrigen nach der allgemeinen Vorschrift des §. 93 mit der Erledigung des Verfahrens, — des Eröffnungsverfahrens (§. 53), des Konkursverfahrens (§§. 51, 55, 58 Abs. 1) bezw. der Beschwerdeinstanz (§. 57) ein. Mot. S. 106.

3) Aus der Konkursmasse sind laut §. 50 K.O. (bei §. 92) die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen. Welche Gebühren dazu gehören ist bereits in der Anmerkung zu §. 52 Abs. 1 erörtert.

Dagegen sind nicht Massekosten und Masseschulden, wie die Motive S. 101 ausführen: die im §. 53 bestimmten Gebühren, die Gebühr des §. 57 für die Beschwerdeinstanz, soweit sie nicht dem Konkursverwalter zur Last fallen, die Gebühr des §. 58 Abs. 2, die in den Fällen der §§. 53, 57, 58 Abs. 2 entstandenen Auslagen und ferner von Auslagen, welche im Konkursverfahren entstehen, beispielsweise solche, welche in Folge einer unbegründeten Einwendung gegen ein Vertheilungsverzeichniß (K.O. §§. 146, 150) oder eines unbegründeten Antrags auf Verwerfung eines Zwangsvergleichs oder Widerspruchs gegen eine beantragte Einstellung (K.O. §§. 173, 189) erwachsen.

Auf diese Gebühren und Auslagen, für welche die Konkursordnung Vorschriften nicht trifft, finden die Bestimmungen des Entwurfs §§. 86—91 entsprechende Anwendung.

§. 96.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

Anm. 1) Der festgesetzte Zeitpunkt der Fälligkeit gilt sowohl für das Verfahren auf öffentliche Klagen, wie für das Privatklageverfahren; ebenso auch hinsichtlich der dem Beschuldigten gemäß §§. 68, 70, 71 zur Last fallenden Gebühren.

In sonstigen Fällen kommt die Vorschrift des §. 93 zur Anwendung.

2) Die Rechtskraft eines Urtheils in Strafsachen tritt ein, wenn die Frist zur Einlegung des zulässigen Rechtsmittels verflossen, auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder verworfen worden ist.

3) Von der Reichstags-Kommission ist zu §. 96 in Uebereinstimmung mit den Regierungs-Vertretern folgende Constatirung erfolgt:

„Wenn ein Beschuldigter vor der Rechtskraft des Urtheils stirbt, sind, analog der Strafe, auch die Gebühren und Auslagen nicht von seinen Erben einzuziehen."

§. 97.

Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fallig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

Mot. Um im voraus der Anfertigung nutzlosen Schreibwerks thunlichst in den Weg zu treten, ist dem Gerichtsschreiber das Recht gegeben, die Ertheilung von vorgängiger Zahlung der Gebühr abhängig zu machen. Die Aenderung eines derartigen Bescheides kann der sich durch denselben beschwert Fühlende beim Gerichte nachsuchen. Gegen die Entscheidung des Gerichts wird im Konkursverfahren (K.O. §. 66) und in Strafsachen (St.P.O. §. 346) regelmäßig, im Civilprozeß aber unter der Voraussetzung Beschwerde zulässig sein, daß in der Entscheidung die Zurückweisung eines das Verfahren selbst betreffenden Gesuchs zu finden ist (C.P.O. §. 530).

Vergl. §. 80.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 98.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§. 86), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

Anm. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen; dieselben fallen vielmehr auch der befreiten Partei zur Last.

Die dem Reichsfiskus zustehende Gebührenfreiheit greift der bisherigen Rechtsübung gemäß auch dann Platz, wenn an den Einnahmen der am Prozesse betheiligten Verwaltung, einzelne Bundesstaaten nicht betheiligt sind (z. B. im Falle des Art. 52 Abs. 4 der Reichsverfassung). Mot.

§. 99.

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

§. 100.

Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

Mot. Die Vorschrift des §. 92 erscheint durch die Rücksicht auf diejenigen Bundesstaaten, in welchen die französische Enregistrements-Gesetzgebung Geltung hat, geboten.

Nach Art. 69 §. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Enregistrement vom 22. frimaire VII. unterliegen die Urtheile einer proportionellen Gebühr doppelter Art. Die eine Gebühr tritt wegen der in dem Erkenntniß ausgesprochenen Verurtheilung ein (droit de condamnation) und ist bei einer Verurtheilung zu Schadensersatz auf 2 Prozent, im übrigen auf 1/2 Prozent festgesetzt. Die andere Gebühr wird — unabhängig von der ersteren — für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß geschuldet, so oft dem richterlichen Erkenntniß ein nicht enregistrirter schriftlicher oder mündlicher Vertrag oder sonstiger Rechtstitel zu Grunde liegt (droit de titre).

So verschieden sich nun auch die französische Steuergesetzgebung in den Staaten, auf welche sie übertragen ist, gestaltet hat, so erscheint doch überall die Registrirungsgebühr durch den Grundsatz des §. 2 gefährdet. Die Gebühr für die im Erkenntniß ausgesprochene Verurtheilung (droit de condamnation) konnte, als der Gerichtsgebühr des Entwurfs annähernd entsprechend, in Wegfall kommen. Die Registrirungsgebühr, welche nach den beim Inkrafttreten der Gebührenordnung bestehenden Landesgesetzen für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zur Erhebung kommt, mußte jedoch einstweilen noch aufrecht erhalten werden. Hierbei darf bemerkt werden, daß es zufolge der bestehenden Praxis (vergl. Gen.-Instr. 7 Floreal XI. Nr. 132) keinen Unterschied machen kann, ob dem Urtheil ein nicht enregistrirter schriftlicher oder ein mündlicher Vertrag zu Grunde liegt.

Selbstverständlich kann dieses Aufrechterhalten der Registrirungsgebühr nicht den Sinn haben, daß eine landesgesetzliche Ermäßigung derselben unzulässig würde, während allerdings eine stärkere Belastung des Verfahrens durch Erhöhung der bestehenden Gebührensätze ausgeschlossen wird.

§. 101.

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs (§§. 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für den außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

§. 102.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Fürst **v. Bismarck**.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vom 30. Juni 1878.

Nach §. 366 der C.P.O. und §. 70 der St.P.O. hat der Zeuge Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. Der Sachverständige kann nach §. 378 der C.P.O. und §. 84 der St.P.O. neben der Entschädigung für Zeitversäumniß und der Erstattung der ihm verursachten Kosten auch noch Vergütung seiner Mühwaltung beanspruchen.

Das zur Ausführung dieser Bestimmungen dienende Gesetz schließt sich genau an die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 1. Juli 1875 (Ges.-S. S. 545) an, welchem schon die Grundsätze der damals bereits dem Reichstage vorliegenden Entwürfe einer deutschen Civil- und Strafprozeßordnung zu Grunde gelegt worden waren.

Es konnte deshalb zur Erläuterung einiger Bestimmungen auf die Motive zu dem preußischen Gesetze zurückgegriffen werden.

(Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses, 12. Leg.-Periode II. Session 1875, Nr. 156 und 399).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Vgl. Anm. zum §. 1 des Gerichtskostengesetzes.

§. 2.

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

Mot. zum preußischen Gesetz. Der Entwurf geht davon aus, daß jedem Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumniß gebührt, sofern mit der Zeitversäumniß eine Erwerbsversäumniß verbunden ist, und daß bei gewissen Personen jede Zeitversäumniß einer Erwerbsversäumniß gleich zu achten ist, wenn ein Anspruch auf Entschädigung überhaupt erhoben wird.

Eine außerordentliche Erhöhung der höchsten Beträge für einzelne Fälle ist nicht zugelassen.

Fällt die Zeit der Versäumniß nicht in die gewöhnliche Zeit der Erwerbsthätigkeit, so muß dies von Einfluß auf die Bemessung der Entschädigung sein. Es kann aber eben so wie kein Zeuge, so auch keine Tageszeit von der Entschädigung ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung der Entschädigung im einzelnen Falle soll hier wie bei Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen nach billigem Ermessen erfolgen.

Damit wird allerdings das Erforderniß eines bestimmten Nachweises als ein gesetzlich nothwendiges für alle in Frage kommenden Thatsachen, insbesondere auch für die Versäumniß eines Erwerbes ausgeschlossen. Es ist aber damit nicht ausgeschlossen, irgend welche Nachweise zu fordern, wenn Ansprüche erhoben werden, welche durch bekannte Verhältnisse nicht gerechtfertigt werden.

Soweit nach den bestehenden Verhältnissen eine Einwirkung der Aufsichtsbehörden stattfinden kann, ist die Aufstellung einer wenigstens in der Regel einzuhaltenden Skala nicht ausgeschlossen.

Anm. Bei der Berathung des preußischen Gesetzes im Abgeordnetenhause erklärte der Vertreter der Regierung, „es sei nicht die Absicht der Königlichen Staatsregierung gewesen, den Nachweis einer wirklich eingetretenen Versäumniß in jedem einzelnen Fall zu fordern; allerdings soll eine Versäumniß nachweisbar sein, dies sei aber nicht im subjektiven Sinn zu verstehen, als wolle man dem Zeugen nichts bewilligen, wenn ihm die erforderlichen Beweismittel fehlten, sondern lediglich objektiv,

d. h. die Lebensstellung des Zeugen und seine regelmäßige Erwerbsthätigkeit müßten die Vermuthung rechtfertigen, daß er überhaupt etwas versäumt. Im 3. Alinea sei vorzugsweise an solche Personen gedacht, welche einen direkten Erwerb gar nicht hätten, wie Frauen, welche in ihrer eigenen Wirthschaft thätig wären, Kinder u. dgl., bei denen es aber doch ihren ganzen Verhältnissen nach unbillig sein würde, ihnen für ihre Zeitversäumniß nichts zu vergütigen."

Es wurde ferner bemerkt: wenn dadurch, daß der Zeuge etwa eine Stunde direkt durch den Termin in Anspruch genommen sei, derselbe gezwungen werde, seine gewöhnliche Erwerbsthätigkeit für einen halben, vielleicht auch für einen ganzen Tag auszusetzen, habe er demnach einen Anspruch auf Versäumnißkosten für den letztgedachten Zeitraum.

§. 3.

Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§. 4.

Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§. 5.

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§. 6.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

Mot. zum preußischen Gesetz: Es wird der Weg innerhalb des Aufenthaltsortes selbst nicht mit gemessen, wohl aber der Weg innerhalb des von dem Aufenthaltsorte verschiedenen Ortes der Vernehmung. Eine abweichende Behandlung größerer Orte wird weiter unten besprochen werden (§ 9). Zur Berechnung kommen auch solche Wege, welche der Zeuge oder Sachverständige zu der ihm aufgetragenen eigenen Information zurücklegen mußte.

§. 7.

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

Mot. zum preußischen Gesetz: Für die Frage, ob die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind nicht blos die persönlichen Verhältnisse des Zeugen oder Sachverständigen, sondern alle Umstände des Falles, z. B. die Länge des Weges, die Jahreszeit, das Wetter, die Gewohnheit der Gegend und die Art der anwendbaren Transportmittel (Eisenbahn, Post 2c.), welche die Zurücklegung des Weges zu Fuß vielleicht theurer erscheinen lassen, in Betracht zu ziehen, und alle dieselben Umstände werden auch den angemessenen Kostenbetrag mit bestimmen. Wird bei jedem Gericht eine Tabelle der Entfernungen der zum Bezirke gehörigen Orte gehalten, so kann sich an diese leicht ein Verzeichniß der Preise der Transportmittel anschließen, so daß die Festsetzung ohne große Schwierigkeiten mit Einhaltung einer gewissen Gleichmäßigkeit erfolgen kann.

Anm. Man war bei der Berathung des preußischen Gesetzes im Abgeordnetenhause darüber einverstanden, daß die Reiseentschädigung auch dann gewährt werden könne, wenn der betreffende Zeuge oder Sachverständige sein eigenes Fuhrwerk benutzt hat.

§. 8.

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

Mot. zum preußischen Gesetz: Die Feststellung des höchsten Satzes hat nicht die Bedeutung, daß derselbe nur für die denkbar höchsten Fälle bewilligt, und alle anderen Fälle hiernach gleichmäßig herabgestimmt werden sollen. Vielmehr soll in jedem Falle der ganze entstandene Aufwand bis zu dem höchsten Betrage entschädigt werden. Ein geringster Betrag ist nicht bestimmt worden, weil nicht nothwendig in jedem Falle eine Aufwandsentschädigung gewährt werden muß.

§. 9.

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.

Mot. zum preußischen Gesetz: Geht in dem angenommenen Falle der zurückgelegte Weg über den Aufenthaltsort hinaus, so wird er von Anfang bis zu Ende in Rechnung gezogen.

§. 10.

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§. 11.

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

Anm. Auf die bei der Berathung des preußischen Gesetzes gemachten Einwendungen erklärte der Regierungsvertreter, „daß nach der Absicht der Königlichen Staatsregierung

da, wo Kosten für Transportmittel vergütigt würden, keineswegs noch nebenher die betreffenden Abgaben in Rechnung gesetzt werden sollten; sie seien vielmehr nur bei der Bemessung jener Vergütigung mit in Betracht zu ziehen; zu den Transportmitteln gehöre aber auch eine Fähre. Daß Belege gefordert werden sollten, daran sei nicht gedacht; bei jedem Gericht werde es bekannt sein, ob sich zwischen der Wohnung des Zeugen und dem Ort, wo seine Vernehmung erfolge, etwa eine Brücke befinde, für deren Ueberschreiten auch von Fußgängern eine Abgabe erfordert werde; das genüge dann, ohne daß man von dem Zeugen noch einen Beweis für die wirkliche Zahlung der letzteren verlangen dürfe."

§. 12.

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

§. 13.

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

Mot. Die im §. 13 aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften betreffen Medizinalbeamte, Feldmesser und dergleichen vom Staate angestellte oder approbirte Personen (Königlich sächsische Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinal-polizeilichen Verrichtungen vom 14. März 1872, Gesetzblatt S. 135; preuß. Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872, Ges.-Samml. S. 265; preuß. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Medizinalbeamten, vom 17. September 1876, Ges.-Sammlung S. 411; preuß. Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871, Ges.-Samml. S. 101; Verfügung des preußischen Justizministers vom 10. September 1877, Justiz-Ministerialblatt S. 197). Die für den Fall einer Divergenz solcher Taxvorschriften in §. 13 gegebene Regel entspricht dem §. 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 14.

Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Mot. Die Nr. 1 hat zur Voraussetzung, daß der Beamte die Wahrnehmung, über welche sein Zeugniß verlangt wird, in Ausübung seines Amtes, nicht blos bei Gelegenheit derselben gemacht habe; er muß also kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt haben, von dem fraglichen Vorgange Kenntniß zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung kann es keinen Unterschied begründen, ob der Beamte über seine Wahrnehmungen auf Verlangen seiner Dienstbehörde oder auf Aufforderung eines anderen staatlichen Organs Auskunft giebt; vielmehr muß diese immer in gleicher Weise als amtliche gelten.

Das Gleiche trifft in dem unter Nr. 2 vorgesehenen Falle zu.

§. 15.

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

§. 16.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

Anm. Zu diesem §. wurde bei der Berathung des Preußischen Gesetzes im Abgeordnetenhause Seitens der Regierungskommissarien bemerkt, daß unter dem in Zeile 2 erwähnten Verlangen nicht eine substantiirte Liquidation verstanden werden solle, sondern nur die einfache Erklärung, daß man Gebühren haben wolle.

§. 17.

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Fürst v. **Bismarck**.

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Vom 24. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

Anm. Reichsgesetzlich werden die Gebühren und Auslagen, auf welche die Gerichtsvollzieher Anspruch haben, nur insoweit bestimmt, als denselben durch die Prozeßordnungen ein bestimmter Geschäftskreis ausdrücklich zugewiesen ist.

Den Gerichtsvollziehern sind reichsgesetzlich in Rechtssachen olgende Geschäft zugewiesen:

1. In dem Gebiete der Civilprozeßordnung:
   a) die Zustellungen;
   b) die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten vorbehalten ist.

Die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers, als Vollstreckungsbeamten, besteht lediglich in der Ausführung von Vollstreckungsmaßregeln und erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Geschäfte:

auf die Zwangsvollstreckung in körperlichen Sachen,

auf die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (§. 732 C.P.O.),

auf die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§. 699, 746, 751 der C.P.O.,

auf die Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen, sowie der Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und der Einweisung in denselben,

auf die Mitwirkung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung,

und endlich auf die Verhaftung oder zwangsweise Vorführung einer Person.

Dagegen erfolgt die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte — von der eben erwähnten Mitwirkung des Gerichtsvollziehers in den Fällen der §§. 732, 746, 751 der C.P.O. abgesehen —, ausschließlich durch das zuständige Amtsgericht (§. 729 C.P.O.).

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

2. Im Gebiete der Strafprozeßordnung:
   a) die Zustellungen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung;
   b) die Thätigkeit bei der Vollstreckung der über eine Vermögenstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung — nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.
3. In dem Gebiete der Konkursordnung:
   a) Zustellungen;
   b) die Verhaftung oder zwangsweise Vorführung des Schuldners.

Die den Gerichtsvollziehern in den einzelnen Bundesstaaten außerhalb des Rahmens der Prozeßordnungen obliegenden oder zuzuweisenden Geschäfte werden durch die gegenwärtige Gebührenordnung nicht berührt.

§. 2.

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . . . 80 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §. 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung §. 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung . . . . . 40 Pfennig.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung §. 172 Abs. 2) gilt als Eine Zustellung.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

Mot. Die Zustellungsgebühr wird für jede besondere Zustellung, d. i. für jede einzelne Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks erhobtn. Bei einer Zustellung des-

selben Schriftstücks an mehrere Personen, z. B. einer Vorladung an mehrere Parteien, Angeschuldigte oder Zeugen in derselben Sache, kann daher der Gerichtsvollzieher die volle Gebühr so oftmal beanspruchen, als Personen vorhanden sind, welchen eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben war.

Sind in derselben Sache mehrere Schriftstücke demselben Betheiligten zusammen zuzustellen, so kann die Zustellungsgebühr selbstverständlich nur einmal erhoben werden.

Anm. Die Höhe der Zustellungsgebühr bleibt dieselbe ohne Rücksicht darauf, vor welches Gericht die betreffende Sache gehört, und ob die Zustellung in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, eine Strafsache, oder im Konkursverfahren vorgenommen ist.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe des §. 161 C.P.O. findet außer in dem dort angeführten Falle auch statt, wenn im Anwaltsprozeß der Anwalt stirbt, oder zur Vertretung unfähig wird, und die Bestellung eines neuen Anwalts verzögert wird (C.P.O. §. 221 Abs. 2), an Schuldner im Auslande (C.P.O. §§. 730, 736) und im Konkurse für die neben der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschriebenen besonderen Zustellungen (K.O. §. 69).

§. 161 C.P.O.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

§. 177 C.P.O.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§. 172 C.P.O.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

§. 3.

Für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher für das Blatt 5 Pfennig.

Anm. Schreibgebühren werden aber nach §. 14 für die Seite berechnet.

§. 4.

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§. 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung §. 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung §. 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	100 Mark	einschließlich	2 Mark,
= = = =	300 =	=	3 =
= = = =	1 000 =	=	4 =
= = = =	5 000 =	=	5 =
= = = über	5 000 =	=	6 =

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

Mot. Aus der Fassung der Vorschrift ergiebt sich, daß für den ganzen Betrag der einzuziehenden Forderung der Gebührensatz derjenigen Stufe gilt, unter welche dieselbe fällt. Bei einer nicht über zwei Stunden dauernden Pfändung kann daher der Gerichtsvollzieher beispielsweise, wenn die einzuziehende Summe

90 ℳ.	beträgt, nur	2 ℳ.,	wenn sie
250 =	= =	3 =	wenn sie
999 =	= =	4 =	u. s. w.

erheben.

Für eine erfolglos versuchte Pfändung erhält der Gerichtsvollzieher ebenso wie für

andere erfolglos versuchte Vollstreckungshandlungen eine Vergütung nur unter der Voraussetzung, daß die Erfolglosigkeit durch ein nach Maßgabe des §. 682 der C.P.O. aufzunehmendes Protokoll konstatirt ist (vergl. §§. 6, 9, 10, 11).

Anm. 1) §. 13 des Gerichtskostengesetzes und §. 4 C.P.O. sind hier nicht anwendbar, da das Gesetz auf diese Vorschriften nicht Bezug nimmt; die „beizutreibende Forderung" begreift deshalb die Hauptforderung sammt den Nebenforderungen und zwar die letzteren bis zum Tage der Zwangsvollstreckungshandlung.

2) In der zur Vorberathung des Gesetzes niedergesetzten Reichstags-Kommission ist rücksichtlich des Zeitaufwands in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern die Ansicht aufgestellt worden, „daß die Reisezeit nicht miteingerechnet werden soll." Vergl. §. 12 Mot.

§. 712 C.P.O.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 713 C.P.O.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 714 C.P.O.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 732 C.P.O.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 5.

Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§. 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen

(Civilprozeßordnung §. 727) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in §. 4 bestimmten Gebühr.

§. 699 C.P.O.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§. 746 C.P.O.

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, das die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 751 C.P.O.

Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend, und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§. 727 C.P.O.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung §. 769) eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

Anm. zu Abs 1. Die Bestimmung erstreckt sich auch auch die Wegnahme von Urkunden über eine dem Gläubiger überwiesene Forderung des Schuldners gegen einen Dritten. (C.P.O. §. 737).

Zu Abs. 2 vgl. Anm. 2 zu §. 4.

Zu Abs. 3 vgl. Mot. Abs. 2 zu §. 4 und Mot. zu §. 12.

§. 769. C.P.O.

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

§. 7.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage des erzielten Erlöses bis zu		100 Mark	5	vom Hundert,
von dem Betrage über	100 Mark bis	300 „	3	„ „
„ „ „ „	300 „ „	1 000 „	2	„ „

von dem Betrage über 1 000 Mark bis 5 000 Mark 1 vom Hundert,
" " " " 5 000 " " . . . . . 1/2 " "
jedoch nicht unter 2 Mark.

Mot. Die Gebühr für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand hat nur solche Versteigerungen oder Verkäufe zum Gegenstande, welche der Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren vornimmt, und erstreckt sich nicht auf freiwillige Mobiliarversteigerungen, zu deren Abhaltung er allerdings in einzelnen Bundesstaaten befugt ist.

Die Gebühr für die durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorgenommene Versteigerung gepfändeter Gegenstände (§. 726 C.P.O.) bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Anm. Durch die Gebühr des §. 7. wird die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers für die Versteigerung vergütet, namentlich auch die Vorbereitung der Versteigerung, die Empfangnahme, Aufbewahrung und Ablieferung des erlösten Geldes.

§. 8.

Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung §. 771),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung §. 777)

eine Gebühr von 3 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

Anm. 1) Die Gebühr ist im Falle der Nr. 1 nicht blos dann begründet, wenn eine Entsetzung und Einweisung erfolgt ist, sondern auch dann, wenn nur die eine oder die andere stattgefunden hat.

Die Gebühr zu 2 findet auch Anwendung bei Herausgabe von Personen (z. B. von Kindern an Eltern oder Vormünder u. a.).

2) „An Ort und Stelle" bezeichnet den Platz, von welchem aus dem Gerichts-

vollzieher die unmittelbare Vollziehung seiner Zwangsvollstreckungs-Handlung möglich ist. Vgl. auch Anm. 2. zu §. 4., vgl. §. 12, Mot.

§. 771. C.P.O.

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderrng, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

§. 777. C.P.O.

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§. 773, 775 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des §. 678 Abs. 3 zu verfahren hat.

§. 9.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftnng einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Mark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§. 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

Anm. §. 9. bezieht sich nur auf diejenige Verhaftung oder zwangsweise Vorführung einer Person, zu welcher die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Veranlassung geben, findet dagegen keine Anwendung auf den Vollzug von Haftbefehlen und Vorführungsbefehlen im Strafverfahren.

11*

Ein Anspruch auf die Gebühr wird in der Regel nur durch die wirkliche Ausführung der Verhaftung oder Vorführung erworben Für die zum Zwecke des Vollzugs aufgewandte Mühe, insbesondere für die Aufsuchung der zu verhaftenden oder vorzuführenden Person wird eine Vergütung nicht gewährt. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält indessen §. 9 Abs. 2, welcher v raussetzt, daß der Vollzug der Verhaftung nur deshalb unterblieben ist, weil die in jenem Paragraphen bezeichneten, dem Gerichtsvollzieher bis dahin unbekannten Hinderungsgründe sich erst im Augenblicke des bereits unternommenen Vollzugs herausgestellt haben. Mot.

Wegen des Ausdrucks: „an Ort und Stelle" vergl. Anm. 2 zu §. 8.

§. 785 C.P.O.

Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

§. 787 C.P.O.

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§. 10.

Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§. 4, 5 die Hälfte der im §. 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,

im Falle des §. 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,

im Falle des §. 7 eine Gebühr von 2 Mark,

im Falle des §. 8 eine Gebühr von 3 Mark,

im Falle des §. 9 eine Gebühr von 5 Mark.

Wegen des Ausdrucks: „an Ort und Stelle" vergl. die Anm. 2 zu §. 8.

§. 691 C.P.O.

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder eine Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§. 11.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen ein Viertheil der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 1 Mark,

bei Herausgabe von Sachen eine Gebühr von 1 Mark.

Erfolgt die Leistung an den Gerichtsvollzieher, nachdem derselbe sich an Ort und Stelle begeben hatte, so erhält derselbe

bei Zahlungen die Hälfte der nach Maßgabe des §. 7 zu berechnenden Sätze, jedoch nicht unter 2 Mark,

bei Herausgabe von Sachen die in §. 6 bestimmte Gebühr.

Anm. Auf die dem Gerichtsvollzieher durch die Vornahme einer Pfändung oder Versteigerung nach Maßgabe der §§. 4 und 7 bereits erwachsenen Gebührenansprüche ist eine vor Beendigung des Geschäfts erfolgende freiwillige Zahlung ohne Einfluß.

Wegen des Ausdrucks „an Ort und Stelle" vgl. Anm. 2 zu §. 8.

§. 12.

Die in den §§. 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§. 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapieres auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapieres (Civilprozeßordnung §§. 723, 724);
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

Mot. §. 12 enthält den Grundsatz, daß die in den vorhergehenden Paragraphen für bestimmte Vollstreckungshandlungen festgesetzten Gebühren ein Bauschquantum bilden, welches als Entschädigung für die gesammte zur Erledigung des fraglichen Geschäfts erforderliche Thätigkeit des Gerichtsvollziehers dient.

Dagegen soll durch die Vorschrift des §. 12 keineswegs ausgedrückt werden, daß die in demselben aufgeführten Akte bei solchen Vollstreckungshandlungen, deren Gebühr sich nach dem Maßstabe der verwendeten Zeit bemißt, für diese Zeitberechnung immer mit in Betracht kommen. Vielmehr ist nach der Fassung der Vorschriften in den §§. 4, 6, 8 nur die auf die betreffende Vollstreckungshandlung, auf die Pfändung, Besitzentsetzung u. s. w. selbst verwendete Zeit zu berücksichtigen, wodurch die Mitberechnung des Zeitaufwandes für solche Akte, welche der eigentlichen Vollstreckungshandlung vorausgehen oder nachfolgen, ausgeschlossen wird. Soweit aber im gegebenen Falle einzelne der hier fraglichen Akte, z. B. eine Zuziehung von Zeugen oder ein Nachsuchen polizeilicher Unterstützung im Verlaufe der Vollstreckungshandlung selbst im kontinuirlichen Zusammenhange mit derselben vorgenommen sind, werden sie auch von der Zeitberechnung mit umfaßt.

Zufolge der Bestimmung in Nr. 2 ist im Falle des §. 683 Abs. 2 der C.P.O. eine Zustellungsgebühr neben der Pfändungsgebühr nicht begründet; für die in §. 683 erwähnte Abschrift des Pfändungsprotokolls erhält der Gerichtsvollzieher nur die Schreibgebühr des §. 14 und für die in den Fällen der Nr. 3 erforderliche Thätigkeit nur den Ersatz der baaren Auslagen (§. 13 Nr. 6). Daß die Vorschrift der Nr. 4 sich nicht auf diejenigen Zahlungen oder Leistungen bezieht, welche vor der Ausführung einer Vollstreckungshandlung an den Gerichtsvollzieher bewirkt werden, erhellt aus §. 11.

Für die der Ablieferung an den Gläubiger gleichzuachtende Hinterlegung ist eine besondere Gebühr nicht bestimmt.

§. 678. C.P.O.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§. 679. C.P.O.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 716. C.P.O.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§. 683. C.P.O.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollsteckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 158, 166—170 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollsteckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§. 13.

An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

Mot. Eine Vergütung für Auslagen, welche nicht unter die in §. 13 aufgeführten fallen, soll ausgeschlossen sein. Daher hat z. B. der Gerichtsvollzieher für verwendete Schreibmaterialien, für Beschaffung, Heizung oder Beleuchtung des Versteigerungslokals u. dgl. m. eine Entschädigung nicht zu beanspruchen.

Zu 1. vgl §. 14.

Zu 4 vgl. §§. 15, 16.

§. 14.

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des §. 80 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu ertheilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des §. 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§. 728, 751);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung §. 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die

vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung §. 791).

Anm. [1]) Für die sonstigen Schreibarbeiten, namentlich für die Korrespondenz mit den Parteien, steht dem Gerichtsvollzieher außer den unter Nr. 2—4 erwähnten Arbeiten eine Vergütung nicht zu.

Wird die Anfertigung der dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung zu übergebenden Abschriften demselben von der Partei übertragen, so bleibt die Feststellung der Entschädigung für diese außerdienstliche Verrichtung dem Wege der Vereinbarung überlassen.

[2]) Die Schreibgebühr beträgt nach §. 80 des Gerichtskostengesetzes „für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat..

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.“

Die Beglaubigungsgebühr ist im §. 3 festgesetzt,

§. 728. C.P.O.

Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§. 751. C.P.O.

Ist bei §. 5. abgedruckt.

§. 739. C.P.O.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungs-

urkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

§. 791. C.P.O.

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des §. 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung von je 1 Mark gewährt werden.

Mot. Der Entwurf überläßt es dem Gerichtsvollzieher, sich mit der als Zeuge zuzuziehenden Person zu verständigen, und zieht nur eine Grenze, über welche hinaus er einen Ersatz der bezüglichen Auslagen nicht beanspruchen kann. Ob und inwieweit Polizei- und Gemeidebeamte verpflichtet sind, in dem hier fraglichen Falle unentgeltlichen Beistand zu leisten, bemißt sich nach landesrechtlichen Bestimmungen.

§. 679. C.P.O.

Ist bei §. 12 abgedruckt.

§ 16.

Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung §. 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§. 716. C.P.O.

Ist bei §. 12 abgedruckt.

§. 17.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung

von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung.

§. 18.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

§. 19.

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

Mot. Die Frage, ob, wenn die auftraggebende Partei aus mehreren Personen besteht, diese dem Gerichtsvollzieher nach Kopftheilen oder solidarisch für die Gebühren und Auslagen haften, ist nach den für den einzelnen Fall maßgebenden Grundsätzen des materiellen Civilrechts zu entscheiden.

§. 20.

Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des §. 697 der Civilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

§. 697. C.P.O.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§. 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§. 21.

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Civilprozeßordnung §§. 115, 697).

§. 115. C.P.O.

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§. 697.

Ist bei §. 20. abgedruckt.

§. 22.

Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht §. 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Platz greift, §. 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Anm. Die Bestimmung des §. 22 beschränkt sich auf die Kosten für Zustellungen, da auf die der Zwangsvollstreckung der §. 685 Abs. 2 C.P.O. Anwendung findet.

§. 23.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

§. 24.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des §. 39

der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;

2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§. 25.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Fürst **v. Bismarck.**

Sach-Register

zu den drei Gesetzen.

Sach-Register.

Erläuterung der Abkürzungen:

§. ohne Seitenzahl bedeutet: Paragraph des Gerichtskostengesetzes.
A. = Anmerkung.
Beisp. = Beispiel.
Einl. = Einleitung.
M. = Motive.
s. = siehe.
S. = Seite.

A.

L.

M.

N.

O.

P.

Tabelle
für
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Konkurse.

Werthsklassen.	1. Volle Gebühr. ℳ.	2. $^{6}/_{10}$ Gebühr. ℳ.	3. $^{5}/_{10}$ Gebühr. ℳ.	4. $^{3}/_{10}$ Gebühr. ℳ.	5. $^{2}/_{10}$ Gebühr. ℳ.	6. $1^{1}/_{4}$ Gebühr. ℳ.	7. $1^{1}/_{2}$ Gebühr. ℳ.
ℳ. incl.							
1. bis 20	1	0,60	0,50	0,30	0,20	1,30	1,50
2. von mehr als 20— 60	2,40	1,50	1,20	0,80	0,50	3	3,60
3. = = = 60— 120	4,60	2,80	2,30	1,40	1	5,80	6,90
4. = = = 120— 200	7,50	4,50	3,80	2,30	1,50	9,40	11,30
5 = = = 200— 300	11	6,60	5,50	3,30	2,20	13,80	16,50
6. = = = 300— 450	15	9	7,50	4,50	3	18 80	22,50
7. = = = 450— 650	20	12	10	6	4	25	30
8. = = = 650— 900	26	15,60	13	7,80	5,20	32,50	39
9. = = = 900— 1 200	32	19,20	16	9,60	6,40	40	48
10. = = = 1 200— 1 600	38	22,80	19	11,40	7,60	47,50	57
11. = = = 1 600— 2 100	44	26,40	22	13,20	8,80	55	66
12. = = = 2 100— 2 700	50	30	25	15	10	62,50	75
13. = = = 2 700— 3 400	56	33,60	28	16,80	11,20	70	84
14. = = = 3 400— 4 300	62	37,20	31	18,60	12,40	77,50	93
15. = = = 4 300— 5 400	68	40,80	34	20,40	13,60	85	102
16. = = = 5 400— 6 700	74	44,40	37	22,20	14,80	92,50	111
17. = = = 6 700— 8 200	81	48,60	40,50	24,30	16,20	101,30	121,50
18. = = = 8 200— 10 000	90	54	45	27	18	112,50	135
19.* = = = 10 000— 12 000	100	60	50	30	20	125	150
20. = = = 12 000— 14 000	110	66	55	33	22	137,50	165
21. = = = 14 000— 16 000	120	72	60	36	24	150	180
22. = = = 16 000— 18 000	130	78	65	39	26	162,50	195
23. = = = 18 000— 20 000	140	84	70	42	28	175	210
28. = = = 28 000— 30 000	190	114	95	57	38	237,50	285
33. = = = 38 000— 40 000	240	144	120	72	48	300	360
38. = = = 48 000— 50 000	290	174	145	87	58	362,50	435
63. = = = 98 000—100 000	540	324	270	162	108	675	810

*) Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2 000 ℳ. und die Gebühren um je 10 ℳ.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Pfafferoth, Carl

Das deutsche Gerichtskostenwesen enthaltend Das Gerichtskostengesetz vom 18
. Juni 1878, Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30.
Juni 1878, Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 ;
Für den praktischen Gebrauch

Berlin 1878